Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 33 (1878)

Artikel: Die ehemalige Gerichtsbarkeit und das Schloss Buonas im Kanton Zug

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-113260

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die ehemalige

Gerichtsbarkeit und das Schloss Buonas

im Kanton Zug.

Von einem

Vereins-Mitglied.

and the second s

•

d ·

....

=u¹x*

In dem im Jahre 1848 zur Welt gekommenen Bruder dieses Bandes!) haben wir eine anspruchsvolle Abhandlung über das s. g. Schlößli oder Burg St. Andres im Städtli Cham am Zuger See. Ein schon früher gefaßtes Vorhaben über eine Nachbar Burg und ihren Verhältnissen auch etwas zu erzählen, fand hiedurch neue Anregung. Der Ausführung und Vollendung traten aber zahlreiche hemmende, unterbrechende, mitunter entleidende Zwischensfälle entgegen, so daß die Neigung die Sache bleiben zu lassen einige mal ernst zu werden nahe daran war. In wie fern dieses zu bedauern, oder gutzuheißen gewesen wäre, das zu beurtheilen, müssen wir nun dem Leser überlassen.

Manchem mag die Abhandlung vielleicht zu weitläufig vorstommen. Mancher wird hingegen die Erhaltung des diese Weitzläufigkeit veranlassenden Materials nicht ungern suchen. Letzteres würdigend müssen wir das Allfällige zu viel, so wie das Ganze, der Nachsicht empsehlen.

Wer je die Ufer des schönen Zuger Seees begangen hat, dessen Blick übersieht nicht ein auf der Kuppe einer weit in den See hinausreichenden Landzunge, dem nördlichen Ausläuser der Habsburgerhöhenkette, stehendes Schloß ähnliches Gebäude. Es ist das Schloß Buonas. Darüber und über das, was damit in gesichichtlicher Beziehung in Verbindung stand, sollen folgende Blätter an der Hand der zur Kenntniß gekommenen Dokumente und Materialien Vortrag halten.

Dieses Material fand sich größtentheils im Schloß Buonas, welches (es sind bald 30 Jahre seither) uns der damalige Besitzer

¹⁾ Band. V.

Herr Cammenzind-Weber sel. zur Versügung stellte, indem er uns die Schriften und Bücher packetweise zusendete, nach deren Excerptivung, Abschriften sie wieder sachlich und chronologisch geordnet, in den Thurm v. B. zurücksehrten. Nebst mehreren interessanten Persament-Briefen, die wir directe copirten¹), enthält das Archiv viele Manuale, Urbare, Copiebücher, worin diese Dokumente und viele andere wesentliche Akten doppelt und dreisach vorhanden sind. Dann eine Unzahl von Akten, Briefen, Concepten von minder wesentlichem Belang, auch Familien- und andere Angelegenheiten, auf Buonas nicht Bezug habende Schriften, namentlich aus den 2 letzten Jahrhunderten, deren Belassung in dort bei dem Uebergang an Zug, auffallend ist. Mehreres wurde uns in den Archiven in Luzern und Zug verzeigt.²)

Wie bekannt beruhte in den Zeiten der Kriege gegen die Un= garn und der innern Kämpfe und Empörungen unter den Fürsten und Größen im 10. und 11. Jahrhunderte, die Macht dieser Letzteren und auch der minder mächtigen geiftlichen und weltlichen Herren — auf ihrem Dienst Gefolge in Verbindung mit Landbesitz. Da= her, um jenes zu vermehren, zahlreiche Belehnungen, nicht immer aus dem eigenen, sondern auch aus den von ihnen verwalteten Gebieten. So bereitete sich die Bilbung der Gau-Verbande, die Gaugrafschaften mit fürstlicher Macht im Großen und abzweigend von da die kleineren Fundalien, daher dann die Vermehrung der festen Wohnsitze der Dienstleute, der Burgen, nach welchen diese dann den Namen erhielten. An solchem mehr oder weniger beschränkten Besitzthum hafteten nicht bloß die Rechte der Benutzung und Verfügung, sondern noch andere Competenzen richterlichen und herrschaftlichen Characters. In solchem Verhältniß verzeigt die Geschichte Territorien nicht nur von großer, sondern auch von geringer Ausdehnung. In diese Classe gehörte nun auch bis fast zum Schlusse des letten Säculums der kleine Landbezirk, welcher die Mitte des westlichen Geländes des Zugersees und einen großen Theil des Kirchspieles Risch bildet und dem Zugerischen Gebiet

¹⁾ Diese Copien dürften wohl (mit Ausnahme berjenigen in den Manua-Ien) die ersten Original Copien sein.

²⁾ Wofür den HH. Präfecten Staub und Staats-Archivar v. Liebenau verbunden sind, sowie auch für Mehreres dem Bereinspräsidenten Hr. Dr. Lütolf.

angehörend Buonas heißt. Diese Schreibweise tritt erst im laufenden Jahrhundert auf. Bis dahin findet man stets die Bezeichnung "Buchnaß" Buchenaf, auch Buochnaf. 1) Die Entstehung dieses Namens wird wohl Mancher, der in einige Nähe kommt und die weit in den See hervorragende und daher zwei Buchten bildende Rase sieht, nicht weiter suchen als in dem toppgraphischen Dieser Herleitung wird eine Ansicht entgegengestellt, daß die Nase einst einen Buchwald getragen habe. Auf größere Wahr= scheinlichkeit dürfte wohl eine dritte Ansicht Anspruch haben, näm= lich daß die Halbinsel mit Umgebung einst einem "Buko" gehört habe. Es gibt allerdings in unsern Landen wie anderwärts zahl= reiche Ortschaften, die ihre Namen ihrem primitiven Besitzer ver= danken, aber nicht minder zahlreich werden die Fälle des Umgekehrten sein, ja wohl zahlreicher. Wenn ein "Buko" der Taufpathe von Buonas gewesen, so ist das ein längst verschollendes Individium, von dem nirgends eine Spur mehr durchblickt. Ueber die ersten und späteren Besitzer wird ein späterer Abschnitt Vorher scheint es uns am Plate zu sein, die Leser dar: sprechen. auf aufmerksam zu machen, daß in dieser Gegend auch blutige Auftritte stattgefunden haben und zwar im ersten Theil des 14. Jahrhunderts, der bekannten Periode der schweizerischen Emanzipa= tion aus der Abhängigkeit von Destreich, mit welchem die Eidgenossen einen Strauß um den anderen hatten. Nach Etterlin waren die Anlässe zu einem ersten Treffen: die Verbindung Kyburgs mit Destreich gewesen, wobei Schwyz seine Interessen und Rechte in Gefahr erachtend, in Verbindung mit den Eidgenossen in der Um= gebung Buonas auf Destreichs Söldner, darunter damals auch Ruger, stieß und diese schlug, 1318.2) Wie mit diesem Treffen,

¹⁾ In einem ältern Jahrzeitbuch von Küßnacht soll die lateinische Bezeichnung "Buchenassa" stehen. (Stadlin Geschichte des Kant. Zug II. 146). So steht es auch nach Girards Suisse nobiliair in einer Urkunde v. 1252. So lange die Hertenstein Inhaber waren, erscheint diese Benennung nie, sondern immer "Hertenstein." Vor und nachher aber Buchnas.

²⁾ An dieses Gefecht bindet Stadlin die Zerstörung der Burg Schwanau auf dem Lowerzer See. Vitoduran weiß nichts davon, wohl aber von einer anderen Schwanau, ein festes Raubnest theilweise im Rhein (im Elsaße), an dessen Belagerung auch Eidgenossen sich bethätigten.

so sieht es mit einem Zweiten, das im Jahr 1333 um Buonas soll stattgefunden haben, ziemlich problematisch aus. Zündstoff zum Losdrennen war allerdings genug vorhanden. Der Eintritt Luzerns in den Bund der Waldstätte; die häusigen Ueberfälle und Zerstörungen einer= und anderseits an Gegnerischem, die Absperrung des Handels= und Lebensmittel=Verkehres durch Verfügung der herzoglichen Vögte gegen die Waldstädte und ihre Verbündeten, wohl auch das neue Münz=Verhältniß, das Alles förderte Auftritte, an denen nicht bloß einzelne Piquet rauflustiger Krieger Theil hatten, sondern einer Betheiligung größeren Umfanges rufte.

In dieses Jahr sett Tschudy das "ruch" Tressen zu Buonas, welches Namschwag, Vogt zu Rothenburg, den Luzernern lieserte, und diese empfindsam schlug, indem er diesen einen Verlust von 80 Mann beibrachte. Die Schlappe sollen indessen die Luzerner, mit Hilse der inzwischen herbeigeeilten Schwyzer, ziemlich rückbezahlt haben, wobei sie aber auch "vil bider lüt, gott tröst Ihr seelen") verloren. Dieses Tressen soll da stattgefunden haben, wo gegenwärtig die St. Germans Kapelle (gestistet 1613) unweit vom Wirthshaus zu B. steht, was durch viele zur Zeit im Boden gefundene Gebeine bestätiget wurde. Das rechts neben der Kapellzthüre in die Mauer eingelassene steinerne Kreuz will die Volkszeage als das Denkmal für die da Gefallenen halten, was aber nicht ist, sondern einsach ein Privatdenkmal für Verstorbene im fünszehnten Jahrhundert, wie die nunmehr sehr schwer zu entzissernde altdeutsche (minuscul) Inschrift selbst bezeugt.²)

Vitoduran und Kopp³) haben nichts von einem Treffen, das anno 1333 stattgefunden. Sie setzen das Ereigniß an's Ende des Jahres 1335 oder Anfang 1336. Es waltet über Ort und Zeit der Kämpfe, die um Buonas herum stattgefunden haben sollen, entweder doppelte Verwerthung oder Verwechslungen. Nach Vito-

¹⁾ wie es im Jahrzeit = Buch v. Küsnacht, (Abschrift. 1639. Pag. 366 b) heißt.

²⁾ Stadlin hat sie folgender Weise gelesen, pag. 149 Note: ru hu. Maria Anna Merz und Heini=Kündig v. kan lxxv alhier ruht alt 77. Diese Entzisserung ist auffallend unrichtig: Wir halten zu Hr. Prof. Staub, der sie so liest: Haly*) u. uly bumeister anna Mülauherin Mai iii cccc xxx.

³⁾ Geschichtsblätter II. 320.

^{*)} Hansly.

duran ergibt sich, daß im Reußthal entlang Scharmüzeleien stattge= Wie weit solche dem Buonas'schen Boden nahe gekommen sind, das zeigen die Chroniken nicht. Eines ist wohl mit dem von Stadlin in's Jahr 1333 gesetzte identisch. Auch bei Anlaß der Aufnahme Zürichs in den Bund der Gidgenossen und deren Folge, der Belagerung von Zürich durch Albrecht, welche ihren neuen Verbündeten Entsatz bringen wollten, soll wieder ein Zusammenstoß jener mit der Destreichern an diesen Ufern des Zuger-Sees stattgefunden haben. Hafner und Schweizer stellen diesen Vorfall in's Jahr 1354. Stadlin erklärt dies, sich an das Jahrzeitbuch von Arth haltend, für unrichtig und stellt 1352 als richtig vor. Er nennt einige Namen Zugerischer Angehöriger, die da gefallen sind. Doch genug, waltet auch hinsichtlich Zeit, Ort und Anzahl der Treffen einiges Schwanken, so ist doch notorisch, daß auf dem Landfleck, über welchen unsere Abhandlung redet, Kämpfe zur Erweiterung und Consolidirung der schweizerischen Unabhängigkeit von Destreich. stattgefunden haben.

Wir gehen zur Spezialität des Gegenstandes über den wir in folgende Abschnitte theilen:

- I. Das Profane behandelnd:
- A. Der Besitzthum. Herrschafts=Rechte, Competenzen und Beschwerden.
 - B. Besitzer, mit Zeitbildern.
 - C. Das Schloß.
 - II. Das Kirchliche.

Stiftung.

Pfründe.

Collaturen.

Die Gerichtsherrlichkeit,

territorialer Bestand, Competenzen und Obliegenheiten.

Nicht der Umfang dieses kleinen Gerichts- und Herrschafts- Gebietes beanspruchen ein Plätzchen in den Ueberlieserungen für die Nachwelt, sondern die Rechte und Verhältnisse, die daran gebunden und die historischen Personen und Behörden, welche dabei handelten und betheiligt waren.

Neber den Umfang des Territoriums sind aus der, der Mitte des 15. Jahrhunderts vorangehenden Zeit durchaus keine Angaben vorhanden. In Folge von Conflikten wurden sie in besaatem Zeitabschnitt durch Schiedssprüche bereiniget und fest ge= stellt. Durch öfter wiederkehrende Anfechtungen veranlaßt, ließ ber Gerichts=Herr anno 1689 die f. g. Buonaser Tafel: "Territorium Jurisdictionis Buchenas" aufertigen, auf welcher die Grenzen in rothen Linien und Zahlen angegeben find. Bei den artistischen Beilagen findet sich im Kleinen die Abbildung dieses Tableau's: 4' 7" breit und 3' 3" hoch. 1) In südnördlicher Rich= tung von der Kantonsgrenze: Luzern und Zug bei Böschenroth ausgehend, erstreckte sich das Gerichtsgebiet bis zunächst 3 weieren auf nicht ganz 3/4 Stunde in der Länge, und auf eine Breite von einer kleinen halben Stunde in westöstlicher Richtung vom Schloß über den Kirchberg. Diese Marchung umschloß die Ortschaften und Höfe: Buonas Schloß, Güter und Dorf Risch, Oberrisch, ein Theil Höllmühle, Stokeri, Waldhaus, Brüglen, Breiten und Anwelten und auch einen Seetheil, worüber etwas Näheres später. Bis Eingang des 15. Jahrhunderts muß das Territorium sich bis gegen Meierskappel und Oberbuonas erstreckt haben. auf die anno 1509 stattgehabte Marchrevision im s. g. March= büchlein von anno 15082) enthaltenen Beschreibung sind die im oben angeführten Tableau aufgezeichneten Nummern beinotirt.

Innert diesen Marchen also übte der Herr zu Buonas seine Jurisdiktion aus. 3) Gemäß der von der Herrschaft Destreich an Zug übergangenen Landesherrlichkeit, hatte dieses nebst dem Malessiz eine gewisse Suzerenität. Der H. zu B. mußte nämlich einem Ammann von Zug als Repräsentant der Landeshoheit (nicht einem Vogt) huldigen oder schwören, wodurch er sich verpflichtete (ohne

¹⁾ Im Besitz des H. Ingo Schwytzer in Luzern. Auf geometrische Genauigfeit macht das Gemälde nicht Anspruch. Der Maßstab scheint annähernd der
1/2500 zu sein. In Folge seitherigen Verschwindens aller March und Anhaltspunkte: Häuser, Steine, Bäume und dyl. selbst einiger Namen, welche die Aften
als solche verzeichnen, ist es heut zu Tag keine leichte Sache, die Linien genau
zu versolgen, selbst bejahrte Leute würden sich kaum zurecht finden. Unsere
Abbildung nähert sich dem Maßstab von ungefähr dem 1/10,000.

²⁾ in Quarto mit No. 3 bezeichnet.

³⁾ siehe später Erläuterungs. Brief v. Ital Reding.

Eintrag auf seine Rechte) des Landes Nuten wahren und Schaden wenden zu helsen. Dieser Ammann (nach Destreich) ward ansfänglich von IV. Waldstätten gesetzt, nicht vom Rath von Zug. Als dieser später dazu kam, diese Stelle zu besetzen, so mußte der zu Buonas nicht dem Ammann den Sid ablegen, wenn dieser ein Nicht-Bürger war, sondern dann einem Bürger von Zug, und erst durste dieser Bürger nicht etwa Vogt von Gangoltschwil sein.

Zur Erkenntniß der Competenz und der Verhältnisse der Gerichtsbarkeit werden uns nun der nachfolgende Inhalt des s. g. Hofrodels und sodann die Conflikte, welche sich im Verlauf der Zeiten mit dieser Stadt, um die Verechtigungen, zwischen Ammann und Rath von Zug und dem H. zu Buonas entspannen, führen. Dieser Hofrodel 1) hat zur Aufschrift oder Titel:

"Dis ist ein ordentlicher Urbar Bözug oder Verzeichniß der "vralten Rechten, Brüchen vnd Ordnungen, welcher sich die von "Hertenstein in Iren Gerichtskreisen vnd Marchen gebrucht, vs "den originalibus also von täglichen Gebruchs wegen in berz"ment gestelt." Dann als Einleitung. (pag. 1.): Hiernach volgend ordenlich verzeichnet:

Zu wyßen spe menklichen daß In dem Jar do man zahlt von Gottes Geburt thusend vierhundert, sechs vnd zwanzig Jahr nach St. Johans zu Sungichten der Edell vest Hr. Alrich von Hertenstein ein theils vnd die Gnossen gemeiniglich zu Buchenas andertheils vnd ze Rysch vnd In dasselbig Gericht gehörent ein=

¹⁾ Diese neue Ausfertigung des Hofrodels "ofgebessert und erlätert" datirt v. 1551. 14. Dez. und besteht aus 34 Pergament Blätteren in Quartsolio, in starkem mit gepreßtem Leber überzogenen Holz-Einband. Dem Register solgen Titel, Einleitung mit Auszählung der Herrschafts Inhaber. Die letzten Pergament Blätter enthalten die eidgenössischen Schiedsprüche und einige andere Rechtsame. Diese Dokumente und viele andere mehr, namentlich auch die Kirche betressend, sinden sich in unseren Manualen, und in besonders ausgesertigten von den Obrigseiten von Zug und Luzern vidimirten (s. g. Vidimus) Büchern. Eines dieser Vidimus Bücher befand sich die in die neueste Zeit im Segesserischen Familien-Archiv(!) und wurde von H. Jos. Plazid Segesser dem Staatsarchiv abgegeben. Leider sehlen nebst dem vorderen Einbandbeckel die 10 ersten Blätter ohne Zweisel auch Register, übersichtliche Einleitungen, vielleicht auch Wappen enthaltend. Daszenige von Zug in Privathänden, zur Zeit von Herrn Abbe Bossard uns gefälligst zur Einsicht anvertraut, ist auf den ersten Blättern mit sehr schönen Wappen sämmtlicher Hertensteine und ihrer Alliancen geziert.

heliglich obereinkomen, und ist duß beschehen mit dem mehren theil der Gnossen wußen und Willen. daß spe geworben hand an den von Hertenstein und Inn daby gebätten, als von des Gerichts wegen, als man lange Zyt am Sontag vor der Mäss ze Rysch vor der Kilchen grichts hat söllches die gnossen selbs bekhent vn= tugenlich vngöttlich vnd vnbillich sin vnnd wäger warr, man setze föllich Gricht vff einen Wärchtag Jeder Wochen. Also hat be= melter von Hertenstein Ir bytt angesechen und söllich Gricht vor ab zu Lob und Ehr Gott dem Allmächtigen. ab dem Sontag in die Wuchen off einen Werchtag und sonderlich off den Donstag ge= sett, wonit Bane fyrtag sollichs verhinderen, und soll man dan föllich gericht zu Buchnass vff der Schäfflinen Hofftatt halten oder wo es dem von Hertenstein oder denen von Hertenstein jeder= zut gefällig sein wird, dahin sollend dann die Gnossen zusammen kommen. In aller Wyß alls gen Rysch vff den Sontag und durch Nut, fromung und fürderung willen beide Heimsecher und Gesten, vnd daß sich Jedermann dester bas zu dem Gricht müsse zu für= deren, so hat der vorgenante Sak. Ulrich von Hertenstein vff Fr bytten ein Ordnung und gesatze von Gerichts wegen gemacht und des geordnet nach der Meinung als hienach geschryben stadt. doch dem bemelten v. H. vnd sinen Nachkommen in allen Ihren Rechtungen und Fryheiten unvergriffen und undschedlich und auch ung, an benen v. H. und seinen Nachkommen Wiederüöffnung und Absprechen wan sie vollen gewollt dys gesezte und ordnung zu wieder= üöffnung und wann daß bescheche, so soll daß alles todt und ab fin vnd daß danivyr vonn H. by vnseres Hofs Rechten blyben föllend, alls wir dann von Allter har harkhommen sind, vnd sind nachfolgende Artikhell und Ordnung Erstlicher mit veret und verordnet worden, von Alrichen v. Hertenstein, dem dysen fryheiten Briefflicher wyß geordnet worden von frauw von Hertenstein siner Basen anno 13761) der sollichs vi dem vralten Rodell, so zu dem Gericht Buchnas von Alter har gehört hat, zusamen gezogen und die gebesseret und in eine Ordnung gebracht."

Aus vorstehendem Wortlaut ergibt sich, daß der Auonaser Hofund Burg-Inhaber nicht nur von jeher Gerichtsherrliche Rechte und Freiheiten gehabt, sondern über solche auch früher Urbarien und

¹⁾ Verena bes Brich. v. Herbolingen Chefrau.

Robel bestanden, welche durch Gebrauch und Mangel an Sorgsalt, durch Feuer (zu Luzern und Buonas) theils zerstört, theils all= mälig abgängig geworden. Es ergibt sich ferner, daß der Hr. v. B. der mehrern Ordnung und sicherern Anhaltes halber seinen Herrsschafts=Angehörigen eine Art Verfassung gab, sußend theils auf eben diese uralten durch seitherige Sprüche und Vereinbarungen ermittelten und vereinigten Rechte und Uebungen, behufs geregelzterem Rechtsgang und Kundsame, mit Vorbehalt, an dieselben nicht in der Art gebunden zu sein, daß er sie nicht nach Gutsinden änsbern und aussehen könnte. 1)

Satungen und Ordnungen.2)

Des Ersten ist zu wissen des Gerichts = Herrn Recht zu richten. Derselbe hat zu richten über alle Händel und Frevel, bußwürstige Sachen, über Erb, Eigen, Leut und Gut und um alle Sachen, so nicht malesiz sind, nicht das Blut, so vor die h. Obrigkeit von Zug gehört. Ferner haben sie innert den Marken ihres Gerichtskreises nach Gestaltung der Verhältnisse, Zeiten und Bedürfnisse Gebote und Verbote, Satzung und Verordnung zu erlassen, ausrusen zu lassen, in allen Sachen, welche nicht die h. Gerichtsbarkeit berühren.

86. Gebote und Verbote, so die Obrigkeit von Zug in oder außerhalb der Kirche zu Risch ausrufen läßt, (ausgenommen was das Malesiz betrifft) sind von den im Gericht Angesessenen nicht zu beachsten, bis sie vom Gerichts=Herrn angenommen und seinen Amts=leuten ausgerufen und verkündet werden, bei Strase. Nachdem diese Auskündigung statt gesunden, ist der Rath von Zug alsbald in Kenntniß zu setzen.

Von den Bußen, welche über Frevel, die an der Kirchweih begangen, verfällt werden, kommt $\frac{1}{3}$ den Herrn von Zug zu für Schutz und Wehr (Landespolizei), die sie der Kirchweih geben (Vertragsvief v. 1490).

Von fremden Krämern, welche bei diesem Anlaß an Markttagen und anderen Anlässen sich einfinden, hat der Gerichtsherr das Standsgeld zu beziehen.

¹⁾ Die Revisions= und Aufhebungs=Befugniß findet sich in den Vidimus Büchern d. h. in den v. den Obrigkeiten anerkanuten Urbarien u. Compendien.

²⁾ Die Artikel sind hier nicht in derjenigen Reihenfolge, wie sie untereinsander im Hofrodel stehen, vorgetragen, sondern in Zusammenstellung der gleichsartigen Materien. Die Zahlen sind diejenigen der Nummerirung im Coder. Wir sinden auch für angemessen, von der alten Sprachweise Umgang zu nehmen und die Artikel in moderner Stylisation und Schreibweise zu geben.

88. Niederlassungs Verhältniß. Keiner, er sei Genoß (Buonas Bürger) oder Einsaß, ist berechtiget, einem Fremden (Auswärtigen) in seinem Haus Unterkommen zu geben, ohne des Gerichts=Herren Wissen, und ehe er sich mit diesem um den Einzug abgefunden, und ehe der sich Anmeldende über sein Mannrecht und Udel ausgewiesen hat, da=mit falls er mit Tod abginge, allfällig hinterlassene Kinder nicht etwa dem Herren oder der Genossame anheimfallen. Solche Einzugs=Vorsschub=Leistungen hat jeder Gnoß, so wie er davon Kenntniß erhält, bei seinem Side, dem G. Herren anzuzeigen, der nach Ermeßen Strase zu verhängen hat. Einen Einsaß, der ungehorsam oder ungebührlich sich ausstätzt, kann der G. H. bestrassen und ausweisen.

90. Ein Genosse dagegen, der ohne Wissen und Zustimmung des Gerichtsherrn auszieht und sich außerhalb dem Gerichtskreis niederläßt, der verwirkt sein Genossen Recht. Will er es wieder erlangen, und der G. H. gibt die Zustimmung, so hat er den Einzug (Einkauf) zu entrichten. Bis dieses geschehen, wird er als Einsaß angesehen.

31—32. Von den Gnossen, wie von den Einsaßen, mußte der Herrschaft der s. g. Gemeind-Eid geleistet werden, der sie verpslichtet derselben Nutzen, zu wahren und Schaden zu wenden; ihre Gebote zu halten und ihren Richtern und Hofrechten sich zu unterziehen und nachzuleben: zu leiden, was sie hören und vernehmen, bei Strafe.

36. Ein Gerichtsangehöriger, der zu Streithändeln kommt, ist verpflichtet, Bürgschaft (Tröstung) zu verlangen. Kann er sie nicht erphalten, so soll er den Streitenden den Eid abnehmen. Würde er und diejenigen, die sonst noch anwesend sind, dem Eid nicht trauen, so ist der Angesprochene dem Richter zu überantworten. Sollte Widersstand gemacht werden wollen, so sollen alle Anwesenden, oder die dazu kommen um Beistand angesprochen werden, und diese bei ihren

Eiden schuldig sein, Hand zu bieten.

37. Richter, Ammann und jeder Gerichtsangehörige sind verpslichstet gemäß ihrem Eid, wenn es der Gerichtsherr besiehlt, jemanden zu verhaften, solches zu thun und ihn dem Herrn zu überantworten. und nachdem sie ihm Degen und Gewehr abgenommen, in's Gefängniß zu führen. Wird derselbe vom G. H. in Gnaden genommen, daß er nicht in's Gefängniß muß, so hat er Ursehd zu schwören, das Wisdersahrne nicht zu rächen nach Landesbrauch. Weigerung hat abersmalige Gesangenschaft zur Folge und des Richters Urtheil (laut Verstrag=Brief zwischen dem von Hertenstein und denen von Zug). Würde einer, sei er Gnoß oder nicht, einem solchen Widerspänstigen in Sesgenwart desselben, oder in anderer Weise, der Strafe entgegen Vorsschub oder Hilse leisten und dyl., der ist zu 20 W Buß verfallen.

Bestellung des Gerichtes.

3. Es sett der Gerichtsberr einen Richter, welcher mit vier oder sechs verständigen Männern als Fürsprechern das Gericht bilden, so zu sitzen und zu urtheilen hat, so oft folches von Nöthen ist.

4. Dieser vom G. H. den Genossen (Gerichtsangehörigen) gegebene Richter soll ein Jahr ihr Weibel oder Ammann sein und im Namen der Gerichtsherren als des obern Richters den Stab führen.

5. Der vom G. H. angegangene und zum Ammann gewählte Genosse hat auf Gebot des Herrn die Wahl anzunehmen, vermöge des geschwornen Eides und ist gehalten, für ein Jahr (wenigstens) Richter: und Ammanns=Stelle zu versehen. Würde der G. H. unter den Gerichts = Angehörigen keinen für tauglich erkennen, so steht ihm zu, einen solchen außer dem Gericht zuzuziehen, der dann, wenn er den Eid des Gehorsams zu leisten bereit ist, als Ammann seinem ge= schwornen Herrn die Stelle zu versehen hat.

Dieser Ammanns= oder Richters=Eid verpflichtet neben andern Richter= und Ammanns=Obsiegenheiten auch denjenigen der Anzeige, wenn Buswürdiges vorfällt, zur Arretirung, wenn Friedbruch stattfindet, und im Fall des Widerstandes zur Aufforderung an jeden Gnossen zur Hilfleiftung. Wer dieser Aufforderung die Folgeleistung verweigert, den soll er dem Herrn des G. als dem Zwingherren vorzeigen. 1)

6. Der Ammann ist zugleich auch Bannwart mit der Competenz, Frevler zu pfänden um 2 & für jeden Stock (gefällten Stamm). Bei erheblichen Eingriffen fällt der G. H. die Straferkenntniß.

7. Derselbe ladet zu Gericht und stellt ein Geladenes ab (An und Absagen) mittelst Verkündens in der Kirche zu Rysch am Sonn= tag vor dem Gerichts = Donnerstag.

8. Sollte inzwischen, ein auf letterem vertagter Handel geschlichtet werden, so hat er als Weibel das Gericht wieder abzusagen und zwar spätestens am Vorabend des Gerichtstages.

14. Ordentlicher Gerichtstag war alle 14 Tag, am Donner= stag, und die Verhandlungen fanden auf der Schäflinenmatt statt, wenn der Gerichtsherr nicht anders verfügte. 2)

17. Stehen Fremde vor Gericht, so muß ihr Handel vor demje=

nigen der Angehörigen vorgenommen und abgeurtheilt werden.

13. Gemäß Gerichts=Leuten Ordnung haben die vier oder seche Richter sich rechtzeitig einzufinden und ohne Ansehen der Versonen

2) Wo diese Schäflinen- oder Schäffle Matt ist, konnten wir nicht erfragen,

vermuthlich zunächst dem Schloß.

¹⁾ Im Hof Robel steht wirklich "Zwingherr", wie es heut zu Tag noch im Bolksmund üblich ist, an welcher Bezeichnung der Begriff von einem despos tischen Charakter haftet, was vorurtheilig und irrig ist, da es sich nicht um's "Zwingen" handelt, sondern um den "Twing" (Gerichts Herrschaftsgebiet und Kreis...) — So führt das Verstümmeln der Wörter zur Entartung der

und ihres Vermögens und Stellungen u. s. w. und recht, wie Ehr und Eid es erfordern, zu entscheiden.

Zwei oder mehrere, die Geschwisterkind oder im zweiten Grad verwandt sind, können nicht im gleichen Gericht als Fürsprech sitzen. Ist eine Parthei mit einem Fürsprech im dritten Grad verwandt, so kommt dieser in Ausstand, und der Gerichtsherr oder sein Richter und Amtsmann bestellt einen Ersatmann. Unehlich Geborne sind von der Richter-Würde ausgeschlossen.

20. Von kauften Gerichten. In Folge von Beschwerden Seiztens der Fürsprechen: daß ihnen das Gerichtssitzen wegen Läuf und Gäng, Zeitversäumniß und Zehrung bei den theuren Zeiten Schaden erwachse, den ihnen die Gerichtsgebühren nicht decken, so erfolgte unter Ikr. Erasmus von Hertenstein die Verordnung, daß, wer einen außerzordentlichen Gerichtstag wolle, der habe mit Eid zu bezeugen, daß mit Versäumniß ihm der Handel zu wachsendem Schaden sei, und kann er das, so soll er für jeden Tag 50 ß. geben (wenn er ein Fremder ist,) und der Richter hat ihm Gehör und Urtheil zu geben. Ist der Rechtverlangende aber ein Gnoß, (Angehöriger) so hat der Richter mit 15 ß. sich zu begnügen.

15—22. Bei Mangel an Fürsprechen konnten zum Ersatz der Fehlenden beliebige Gnossen angesprochen werden, welche in die Pflichten und Rechte der vertretenen Fürsprechen traten. Der Vortragende ("der die Red thuodt") hatte wie der ordentliche Fürsprech vorab 18 Pfennig zu beziehen nebst der Hälfte dessen, was durch den Spruch fällig wurde. Wovon die andere Hälfe dem Richter und den anderen Gnossen (Beisitzern) zukam.

23. Wenn zwei oder mehr Gnoffen im gleichen Haus wohnen, aus welchem für obstehenden Fall Ergänzung angesprochen wird, so soll je der älteste zu Gericht kommen.

16. Der säumige Fürsprech, so nicht am Gericht oder säumend erscheint, verfällt, giltige Entschuldigung vorbehalten, in eine Buße von 1 Pfund, so den Richtern und den Beisitzern zukommt.

10—16. Zur Löhnung des Richters und Ammanns gehören vorab die Bussen, welche vor dem Gericht fällig werden, die nicht über 3 ß. gehen. Dann die Hälfte der Zeugen Gebühr. Eine Parthei, welche Zeugen und Kundschaften aufführt, hat für jede 18 Angster zu erlegen. 18. Die andere Hälfte beziehen die Fürsprecher. Die Offizialen waren nicht verpflichtet, ein Zeugen-Verhör vorzunehmen, ehe diese 18 Angster erlegt waren.

9. Ein Richter, der kein eigenes Holz hätte, kann sich, jedoch mit Maaß, für seinen Beheizungs Bedarf aus dem Herrschafts Wald beholzen, nämlich in den Vorhölzern zu hauen und auch zu Weihenachten eine s. g Weihnachts Buche aus dem Kirchberg Wald. Alles nach Wissen und Einverständniß des Herrn.

27. Von der Appellation. Gegen Urtheile die nicht anerkannt werden wollten, wurde an den Gerichtsherren unter die Linden appels

lirt, (insofern selbstwerständlich er nicht selbst dabei betheiliget war). Es stund ihm zu, sofort den Entscheid zu fällen, oder sich die Urtheile in Schrift geben zu lassen und zur Erdaurung und Berathung sich Zeit zu nehmen und das Gericht zu vertagen. Was er dann dem meistbietenden Gericht zuspricht, dabei mußte es sein Verbleiben haben "und nit witer kommen."

28. Wer appelliren wollte, mußte sich dazu erklären, ehe das Gericht "ufstand" (die Gerichts-Sitzung aufgehoben war), und es dann unter acht oder 14 Tagen thun. Auf solche Erklärung hatte der Appellierende sofort 15 ß. in das Gericht zu legen und bevor dieses geschehen, hatte der Appellierende auf kein Urtheil Anspruch zu machen. Desgleichen mußte kein Urtheil gefällt werden, bevor jede Parthei Bürgschaft oder Pfand für ein viertheil Wein geleistet. Demjenigen, zu dessen Gunsten das Urtheil gefällt wurde, wurde das Pfand wieder behändiget. Die andere Parthei mußte es lösen "vmb den Wyn."

Ansprach und Schulden betreffend.

8. Wie ein Richter um gichtige Schulden Pfand geben soll. Um unbestrittene Schulden hat der Richter Pfand Hinterlage zu versfügen, von Einheimischen wie von Fremden, mit Competenz sie dem Ansprecher auszuhändigen, wenn sie vom Schuldner innert 14 Tagen nicht gelöst würden, welche jener verkaufen (verwehrten) mag. Falls der Erlös davon die Schuld übersteigen würde, hat der Ansprecher dem Schuldner den Mehrbetrag zu behändigen. Wäre derselbe geringer, so kann vom Richter zur Ergänzung weiteres Pfand verlangt werden, bis der Ansprecher gedeckt ist.

11. Für Handlungen, die nicht im Gerichtskreis statt gehabt und abgemacht wurden, kann ein Fremder einen anderen Fremden nicht

mittelst Verarrestierung (Verpieten) belangen.

12. Will ein Gnoß einem Fremden Arrest legen, so soll der Richter sofort die Sache zur Hand nehmen ("fürderlich und zuo stund Richten"), damit der Fremde nicht den ordentlichen Gerichtstag abswarten muß.

24. Bei bestrittenen (mpsgichtigen) Ansprachen hat Kläger den Bestreitenden seiner Schuld zu überweisen, kann und ist dieses geschehen, so ist dem Schuldner vom Gericht Pfandleistung aufzuerlegen, und Ansprescher kann noch am Gerichtstag (von Stunde an) das Pfand versilbern.

25. Leistet er weder Zahlung noch Pfand, so ist er zu 3 Pfenning mehr verfallen, als die Schuld beträgt. Ist Ansprecher weiter veranslaßt zu klagen, so verfällt er zu 3 ß. zu Gunsten des Klägers und dreisacher Buß dem Richter. Würde wieder nicht Zahlung ersolzgen und deshalb eingeklagt, so verfällt Schuldner zu 3 v dem Ansprecher, 9 v dem Richter. Muß ihm nun auch bei dieser dritten Buoß gebothen werden, so folgt Einsperrung, bis den verhängten Ansprachen Genüge geleistet ist. Es sollen alle die Bote je innert 14 Tagen vor sich gehen.

26. Ein im Gerichte Ansäßiger kann auch einem Ansprecher Pfand geben, wenn er will, ohne Bot Seitens des Richters, welches Pfand dann gleiches Recht hat, als wenn's gebothen wäre. Dieses soll 14 Tag hinter Recht liegen. Erfolgt in der Zeit die Lösung nicht,

dann mag Ansprecher "sit zychen und tragen wo er will."

69. Unsprachen auf nicht mehr Lebende können nur Berücksichtigung und Recht finden, wenn sie mit Siegel und Brief oder eidsfähigen Kundschaften erhärtet werden können, und daß sie bei Lebzeiten des Schuldners schon geltend gemacht worden sind, ausgenommen die Verschreibung oder Unsprache wäre noch nicht fällig gewesen. Ohne diese Beweismittel sind sie ungültig, und ist der Ansprecher überdies noch zu einer vom Gerichtsherrn zu verhängenden Geldstrafe und Thürmung auf acht Tage und acht Nächte verfallen.

94. Kauf, Tausch und Märktungen, welche im Gericht ge= macht werden, sind innert einem Monat anzugeben, damit keiner mit seinen Rechten vor den ordentlichen Gerichtsherrn oder seinem Ammann zu gelangen gesäumt und dieselben gefertiget werden. Wofür die Par= theien von je 100 Gl. Werthes, 10 ß. Fertigungs Gebühr zu erlegen haben, und worauf der G. H. die Fertigungs Akte besiegest. Umgehun=

gen oder Hintergehungen sind der Strafe verfallen.

Bürgichaft und Gutftehen.

33. Jeder im Gericht Ansäßige, der in Händel verwickelt ist, ob er da eigen Dach und Gut hat, ist zu Bürgschaft Leistung verpslichtet. Verweigert er sie, so wird er in's Gefängniß genommen, bis er sie leistet. Sind die Händel oder Frevel von solchen im Gerichts=gebiet verübt, welche nicht in demselben sich aufhalten, so haben sie Bürgschaft zu leisten, daß sie vor Gericht erscheinen wollen.

34. Hätten die Streitbetheiligten, so nicht Gerichtsangehörige sind, Besitzthum im Gericht, so soll auf solchen Beschlag gelegt werden bis

Austrag der Sache.

35. Ferner soll jeder Gnoß bei vorkommenden Streitigkeiten, nicht nur von den Streitenden für sie, sondern auch für ihre Freunde Bürgschaft nehmen, daß sie mit Wort und Werk das Verbürgte halten.

- 47. Werden zwei oder mehrere, Weib oder Mann, miteinder in Frieden genommen, die sollen für sich und ihr Frund, die sy zu erben und zu Rächen (?) hand den Friden halten und der soll bliben, nach Satzung und Ordnung von Zug und wie derselbe an einer ordentlichen Lands: Gemeinde in Zug nachgelassen wird, so soll auch dieser Friede nachzgelassen sein. Wo man aber Stöß und Spän wüßte, aus denen Unzuhe entstanden, da sollen die Betheiligten in Frieden genommen werz den in Monatsfrist.
- 48. Wer für den Andern tröstet (Bürgschaft leistet), der soll diesen, für welchen er getröstet vor den Richter stellen, der dafür Tag gibt, (Gericht ansetz), oder aber gewärtigen, was verfügt wird, insofern sie sich nicht gütlich verständigen.

49. Nachdem ein solcher Bürge vor Gericht gestanden und sich der Bürgschaft entladen will, so hat er es vor Gericht zu eröffnen. Wollte der eine (von sich aus) der Bürgschaft sich entwinden ("nicht trösten und dem Gericht entwychen"), der ist vorzuladen und bei sei= nem Gut zu behaften.

38. Kann ein Niedergelassener, dem nicht zu trauen wäre, keine Bürgschaft leisten, von dem mag der Richter nehmen, was Rechtens

ist (das Recht nehmen).

67. Um in einem Handel als Kundschaft oder Beweisleister auf= treten zu können, erfordert es der Leumund, daß es nicht aus Feind= schaft noch aus Erkenntlichkeit geschehe, sondern daß die lautere Ab= sicht, wahrheitsgetreue Auskunft zu geben, zu Grunde liege. Wer da= wider handelt, ist zu einer Strafe von 10 W verfallen.

Um einer Beweisleistung, Zeugnißabgabe wegen ("so die sach vmb Eydt vnd ehr were, darumb die Beweysung beschicht") soll Niesmandem weder Guts noch Schädliches werden. Würde etwas Erweissbares der Art vorgehalten sein, ohne daß es angezeigt würde, so sind

beide Partheien straffällig.

68. Wer seinem Gegner (gegen Secher) sein erlangtes Recht oder die mit Recht erkannte Kundschaft hintertreibt und abstellt, ohne des G. Herrn oder des Richters Wissen, der fällt ebenfalls der Strafsverfügung des G. H. anheim.

Berfahren der Betreibung von Ansprachen in Liegendem.

Wer im Gericht sein liegendes Gut für Forderungen verpfändet, und dafür, vom G. Herren bestegelte Pfandbriefe aushändiget, welche Unsprache dann allem noch nicht Verkauften (Verschriebenen) vorgeht. aber auf bestimmte Zeit und Tag für Kapital oder Zins nicht bezahlt, gegen solchen wird in folgender Weise vorgegangen: Vorerst hat An= sprecher dem Schuldner durch den Richter oder Amtmann zum Zahlen bieten zu lassen (erstes Bott), wofür dieser 3 f. erhält. innert 9 Tagen nicht bezahlt, so wird in gleicher Weise das zweite Wird diesem innert 14 Tagen nicht nachgelebt, so Bott gelegt. kommt die Sache vor Gericht, vor welches Ansprecher und Schuldner zu laden sind. Ansprecher bringt seine Klage vor und verlangt, daß ihm das verschriebene Pfand mit Urtheil und Rechten zuerkannt werde, welchem mit üblicher Erkenntnig entsprochen wird, mit dem Zusak, daß Schuldner innert 6 Wochen und 3 Tag das Unterpfand wieder zu lösen berechtiget ist, im nicht lösenden Fall der Ansprecher dann dasselbe an sich ziehen und benutzen oder auch zur Deckung sei= ner Forderung verkaufen kann, unbeschadet jedoch für solche, die ein besseres Recht (Vorgänge) hätten. Und wenn dann nach Ablauf dieser 6 Wochen innert einem Jahr und 1 Tag die Lösung nicht erfolgt ist, dann kann der Ansprecher für sein nun vollständig verfallenes Gant= recht vom Gerichtsberrn den Gantbrief nehmen und über das Unter=

pfand als sein Eigenthum frei verfügen, unbenommen die Berechtigung, dem Schuldner des Fernern noch die Lösung zu gewähren.

In gleicher Weise soll auch bei Ansprach auf verfallenes Erbgut

im Liegenden verfahren werden.

Wer diese Ordnung und Satzung nicht befolgt, ist dem Gerichts=

herrn zur Ungnad verfallen.

69. Erbrecht. Die Beerbung der Eltern und Großeltern gesschieht unter den Kindern und Kindeskindern zu gleichen Theilen. Als Norm des Erbrechtes, in dem Gericht zu B., gilt allzeit, daß bei fälligem Erbgut die nächsten in der Linie der Bluts Verwandtschaft auch die nächsten Erben sind. Besondere mit Genehmigung des Gezrichtsherrn errichtete Verkommnisse und Vermächtnisse vorbehalten.

71. Die Verlassenschaft von ledigen oder im Gericht unehlich ges bornen Personen, die keine Leibes-Erben hinterlassen, verfällt als "Fryguott" dem Gerichtsherrn. Solche Erblasser können indessen, wenn sie gesunden Verstandes sind, mit dem G. Herrn eine Auskauss-Verständigung tressen, wozu derselbe unter Berücksichtigung der Um-

stände nach Billigkeit sich abfinden mag.

Im Nebrigen soll es beim gemeinen alten Rechte bleiben, gemäß welchem keine ledigen und neben der Ehe erzeugten Geschwister einander erben sollen, es sei denn, daß durch Auskauf oder Vertestamentirung in obgedachter Weise eine Ausnahme gewährt würde. "Sunsten soll als dann nachdem Abkauf geschehen, die Erbschaft fallen "hinder sich an desselben ledigen oder unehlichen Personen, Vaters näch-"sten Erben ohne gefahr" d. h. die Kinder eines Unehlichen erben nicht.

Zu Vergabungen, letten Willen sver ord nungen, Testamenten ist jeder im Gericht wohnende berechtiget gemäß alter Ordnung nach Gefallen durch Gott und Ehr oder sousten, jedoch ohne wichtige und rechtmäßige Ursache nicht zum Nachtheil der nächsten Erben bis zum dritten Grad, und mit Beachtung nachfolgender Bestimmungen zu ver-

machen.

1. Will Jemand zu Gunsten eines Andern einen Theil von seinem Gut, viel oder wenig vergeben, sei es zu einem Leibding, oder zu eigen, so kann er das, und es muß anerkannt werden; es darf jedoch den 3. Theil der Verlassenschaft nicht überschreiten, damit nicht die rechten Erben allzusehr benachtheiliget werden, indem eine solche theilweise Enterbung bis auf den dritten Grad, ohne besondere außersordentliche Ursachen, nach älterm Necht und Bruch nicht zulässig und nicht zu bewilligen ist.

2. Soll solches geschehen bei gesundem Leibe und "ohne füorung vnd Stab, von vnd us siner Wohnung, vnder frhem Himmel, by vollem Tag vnd one genötiget vnd trängen." Die testirende Person darf nicht unter 14 Jahre alt sein, und ist's eine Weibsperson, so hat

sie ihren rechtmäßigen Beistand beizuziehen.

3. Soll der Akt mit Wissen der Gerichtsherren und in Bersfammlung (vor) eines vollkommenen ordentlichen Gerichtes, sammt den

geschwornen Fürsprechen, geschehen. Diesem eröffnet der testiren Wollende, was er zu vermachen gedenkt, so dann vor dem Richter und dem ganzen Gericht den mit dem Vermächtniß bedachten Personen kund gethan wird. Hierauf erläßt das Gericht seine Erkenntniß. Dann werden die Partheien um ihre Meinung und Willen angesragt. Auf beiderseitig erfolgte Einverständniß=Erklärung, soll zum dritten mal an ein Recht gelassen werden (nochmalige Aussorderung zu allfälligen Einwendungen), worauf das Vermächtniß als zu Recht und in Kraft bestehend erklärt und den Bedachten als rechtlich zustehend und überzgegangen zuerkannt wird. Will sodann Jemand über die Verhandlung Urkund haben, so soll sie ihm auf dessen Kosten ausgefertiget und mit dem Gerichtsssigill versehen zugestellt werden.

4. Das mit Beachtung dieser Bestimmungen nun entstandene Tesstament ist sosort auszusertigen. — Die Testirenden können ihre Versfügungen immerhin wieder ausheben, wobei die gleichen Formalitäten zu beachten sind, welche zur Errichtung beachtet werden mußten. Hatte der Testirende keine leiblichen Erben, Kinder oder Kindeskinder bis zum dritten Grad, bekäme aber solche in der Folge, so bedarf es zur Widerrufung der Vermächtnisse jener Formalitäten nicht. Solche werden durch das nunmehrige Dasein von Leibesserben ungiltig.

5. Nach Genehmigung und Zuerkennung der Vermächtnisse, aber ehe die drei letzten Ruse von dem Richter gethan, soll die Taxe von Testator erlegt werden und zwar auf je 100 Gl. testirten Werthes 7 Plappart. Dasselbe ist auch zu leisten bei der Widerrusung. Diese Gebühren werden unter die Richter und Fürsprecher vertheilt.

72. Des Zugrechtes (Zügig) halber ist's im Gericht alter Gesbrauch und Recht, daß ein G. Angehöriger, der mit Feuer und Licht (eigenen Herd) seßhaft ist, um Käuf die innert den Gerichts-Marken geschehen, den Kaufschilling erlegen und den Kauf zu seinen Handen ziehen kann. Doch solches habe innert Jahresfrist zu geschehen. Unter den Gerichtsangehörigen kann keiner dem Andern den Kauf entziehen. Vorbehalten, vorgegangene durch Kundschaft, Siegel und Brief zu belegende Verständigungen, so auch gegenüber Nicht Gerichtsangehörigen Geltung hatten.

Zu weiterer Erläuterung dieses Artikels wurde von Schultheiß Ik. von Hertenstein verordnet, daß auch Güter, die aneinander stoßen, und wenn kundlich, daß sie vor viel oder wenig Jahren zusammen geshört hatten, einer und anderseits das Zugrecht haben sollen, in obstehender Weise und Form. Eine spätere Hand (Nikl. v. H.) fügt bei: 1514 beschen, daß ein Gerichtsherr um dergleichen und andere Sachen zu meeren und zu mindern und zu setzen Befugniß habe.

73. Verjährung im Besitz. Wer 9 Jahr und 10 Laubrisez nen in unangesochtenem Besitz von Gülten, Geld, Liegendem oder Fahrendem in Folge zur Zeit entstandenen Ansprache sich befindet, das soll als ein Necht und "habend gewär geachtet sein und verbleiben und er dabei geschirmt und geschüzt sein." Ausgenommen sind jedoch die Fälle wo ein Gegen-Ansprecher in der Zeit Landes abwesend war, oder wenn erwiesen würde, daß ein solcher wirklich in der Zeit seine Ansprache kund gethan und geltend machen wollte, oder daß er dieselbe gar mit Siegel und Brief ausweisen könnte.

Straffällige Bergehen und Strafen.

Wer zur jährlichen Eides Leistung, mit welcher dem Gerichts= herrn Gehorsam zu schwören ist, insofern er im Gericht niedergelassen ist, am Schwörtag ausbleibt, oder die Satzungen und Rechte anzuer= kennen und zu befolgen nicht schwören wollte, dem soll kein Necht weder gesprochen noch gehalten werden, weder Fremden noch Ange= hörigen gegenüber. Auch hat eine Gegenparthei nicht Rede zu geben, betreff es Ehr oder Gut, bis er sich als gehorsam erzeigt. Doch nur in Sachen, welche im Gericht sich zutragen. Einen solchen Unge= horsamen kann und mag der G. H., seinen Rechten gemäß, zu warnen= dem Erempel überdies noch strafen.

63. Eidbruch. Wer seinem vor Recht (dem Richter oder seinem Statthalter) abgelegten Gelübde, Bürgschaft, Eid, übersieht (nicht nach= lebt) und bricht, der soll gehalten und gestraft werden als ein Meineidiger, den der Herr des Gerichtes nach Ermessen in's Gefängniß setzen kann, bis er seinem Side Genüge geleistet und schwört, sich für diese erlittene

Strafe an Niemandem zu rächen.

Wer Haftbarkeit, Bürgschaft (Tröstung) oder Frieden vers weigert und auf dreimalige Aufforderung nicht entspricht, ist ohne Gnad' in eine Buße von 4 bis 10 & verfallen, und was einem solchen Leids an Leib und Gut widerfährt, (Todtschlag ausgenommen) hat er an sich zu tragen, und wer es ihm zufügt, sich nicht zur Rechenschaft zu stellen "ungesecht bliben."

65. Wieder Necht außer Gericht abverwandelte, veräußerte "entwerte oder entfuörte" Pfand, sind zu ersetzen (wiederwähren und bekheren), und überdies der Gegenparthei 30 ϖ und dem Richter das

dreifache zur Buße zu zahlen.

64. Wer einen an Pfanden betrügt, in welcher Weise es geschehen, hat Ersatze zu leisten, (entringen) und überdies 15 \mathcal{B} unnachsichtlich zu erlegen.

66. Das Pfand nehmen (auf Schuldner-Gut greifen) ohne des Richters Mitwirkung und Wissen, wird mit Ersatzleistung und 30 F zu Handen des Gegners und das dreisache zu Handen der Richter bestraft. (Gleich wie die von Zug in ihren Gerichten es halten.)

76. Versetzen der Marchsteine, Austhun und Beseitigen von Ehehaftem Bäumen und ander der Artiges, oder wer einem sein Eid schältet, oder einen "heimsucht", wird auf Gnad zu 9 & für den Kläger und

das dreifache für den Richter gebüßt.

87. Des Ueberzäunens halber d. h. wenn einer in Feld oder Wald zum Nachtheil des Nachbars den Zaun versetzt, ist gesetzt, daß dieser den Thäter aufzusordern hat, den Haag wieder an seinen früheren Platz zu stellen. Wird nicht Folge geleistet, so läßt er ihn auf den Platz citiren und vier Schatzungs Männer zuziehen, welche bei Richtigbefund der Klage, den Beklagten auffordern den Haag uns verzüglich an seinen gehörigen Platz zu setzen. Kläger hat sodann jesdem der Schiedsmänner 2 F und der Frevler dem Kläger sovielsmal 3 F zu bezahlen, als der versetzte Haag oder Haagtheil Stecken hat. Sollte der Frevel von Bedeutung sein, so mag der Richter schärsfere Büßung verhängen. In jedem Fall hat der Beklagte dem Kläger alle Unkosten zu vergüten. Würde aber des Letztern Klag und Angabe als nichtig erkannt, so hat er die gehabten Auslagen an sich zu tragen und überdies noch die Kosten, die der Angeschuldigte gehabt hat.

78. Wenn einer sein Vieh im Land des Anderen äzen läßt, und Letzterer will auf Entschädigung Anspruch machen, so soleten 5 Männer des Gerichtes den Schaden schätzen, und der Angesprochene hat nach Befund den Schaden auf dem Platz gut zu machen, den Schätzern oder Schiedsmännern 30 ß. zu zahlen, überdies die Strasverfügung des G. H. zu gewärtigen.

77. Holzfrevel, unbefugtes Fahren und Gehen durch das Gut eines Anderen, Uebertretung erlassener Verbothe, werden so oft es geschieht mit 3 ß. bestraft, in Verbindung mit $\S.$ 6., wenn's Holz=

frevel betrifft.

74. Um ein vorgebliches Sheversprechen (ansprach auf eine unsychtige She) zu Geltung zu bringen, muß der oder die für die Berufung auf das vorgebliche Versprechen Vürgschaft leisten, daß er oder sie deu angesprochenen Theil mit den geistlichen Rechten belangen wolle und zwar im Verlauf des nächsten Monats. Kann die Ansprache bezeugt und Aufrecht gehalten werden, gut, — wenn aber nicht, so ist der ansprechende Theil ohne Gnade zu 10 V Pfenning Buße verfallen, und hat dem anderen Theil alle gehabten Kosten zu vergüten.

75. Wer Kinder unter 20 Jahren verkuppelt ohne Wissen und Willen ihrer Eltern und Vögte, ist unnachsichtlich der Buße von 10 V Pfenning der klagenden Parthei, und des dreifachen an die Richter

verfallen.

84. Daß "Neberfüllen" mit Speisen und Trinken über Natur und Gebühr so, daß Erbrechen erfolgt, wird mit 5 % und 24 Stund

Einsperrung gebüßt.

81. Wer Gott lästert, bei Gott, seinen Leiden, Marter, Kreuz und hl. Sakramenten schwört, oder der artiger ungebührliche Ausdrücke und Betheuerungen sich bedient, wird mit Bezahlung von 40 V gesbüßt, und jeder Gerichts Angehörige ist bei seinem Side verpslichtet, einen solchen Lästerer dem G. H. zu verzeigen, damit ein solch's schweres Vergehen noch weiter gestraft werde, ja daß, falls die Lästerung sehr schwer und arg gewesen, der Lästerer der h. Obrigkeit von Zug überliefert werden könne, (wenn der Fall ein Urtheil auf Strafe an Leib und Leben in Frage bringen könnte.)

Wer ein Stück Vieh, das ihm gefallen ist, nicht sofort einscharrt, der bezahlt zur Buß 15 % und ist für den Schaden, der durch Unsterlassung veranlaßt wird, haftbar.

44. Wer Trostung und Frieden mit Worten bricht, verfällt ohne Gnad' in die Buße von 50 F Pfenning, welche dem Herrn zu=

kommen.

45. Der Friedbruch mit Werken wird zur Verurtheilung an Amsmann und Rath von Zug gebracht (4. Vertrag zwischen diesem und

Itb. von Hertenstein 1525).

Wird eine Strafe an Leib und Leben verhängt, so hat Zug dem von Hertenstein nichts abzutragen. Ergeht aber die Strafe nur auf Gut, so fällt dem Junker als dem Gerichtsherren der dritte Theil und zwar ohne Abzug. Mußten zur Ermittlung des Friedbruchs Kundschaften zugezogen werden, so trägt Zug die Kosten, wenn derselbe mit Werken statt gefunden. Hingegen der Herr zu Buonas, wenn solcher mit Worten geschehen.

46. Flüchtet sich ein Friedbrecher und erscheint später wieder im Gerichtsgebiet, so soll der G. H. ihn als seinen "Unterthanen" vershaften und in's Gefängniß setzen und dem zuständigen Gericht übersantworten; worauf hinsichtlich der Bestrafungs-Competenz und Bußen-

theilung nach obstehender Satzung zu verfahren ist.

56. Werden Scheltungen: wie Mörder, Ketzer, Dieb, Brandstifter eingeklagt, so ist der Scheltende vom Richter in Haft zu ziehen. Will jener dem Bescholtenen gegenüber das Zugerusene erhärten, so mag er es thun. Will oder kann er das nicht, so hat er dem Bescholtenen in der Pfarrs(Lüth) Kirche zu Rysch öffentlich abzureden, die Scheltungen zu widerrusen, und ist dem Secher 50 W und dem Richter auf Gnad' das dreisache zur Buß verfallen.

57. Desgleichen hat öffentliche Abbitte in der Kirche zu leisten, und (nur?) 13 \overline{w} den Klägern und dem Richter das dreifache zu zahsten, wer (sei er Mann oder Weib) Jemanden öffentlich: Dieb, schlechter Mensch, Hur und dgl. gescholten, oder gesagt: er habe Jemandens Mutter, Schwester oder Tochter "g'heit" (geschändet) oder sonst Ehrs

verletzendes der Art.

Das Herausfordern aus dem Seinen, so da geschieht mit den Worten: "Bist du ein Bidermann so komm heraus" (geschieht es über Frieden aus Streitsucht) ist Friedbruch mit Worten. Entsteht daraus eine Schlägerei, so ist es Friedbruch mit Werken. Wer einen herausforz dert, mit dem er nicht in Frieden ist, der zahlt so vielmal 18 V, als das Haus des Gesorderten Naffen hat. Wird der Streitsuchende vom Herausgesorderten mißhandelt, so hat dieser nichts zu verantworten und jener das ihm Geschehene an sich zu haben. 1)

¹⁾ In diesem Herausforderen, so unter den Raufbolden früherer Zeit mehr gebräuchlich war, als in unserer, mag wohl das jett noch geläufige "Hohrus" (von heraus) seinen Ursprung haben.

54. Das Aufpassen auf offenen Wegen oder im Hinterhalt, in der Absicht einem Leids zu thun, wird, wenn's zur Tagszeit geschieht d. h. zwischen beiden Betgloken, mit 50 &, und geschieht's zur Nacht= zeit und gar mit bewaffneter Hand, mit 90 H, 4 Tag Thürmung ohne Gnad', bestraft. Was derjenige, auf den gepaßt worden, dem Aufpassenden, anthut, das hat dieser an sich zu tragen und jener kein Rede und Antwort zu geben, ausgenommen wenn Todtschlag er= folgt, welcher Fall zur Beurtheilung an Zug überwiesen wird.

55. Dasselbe soll auch gelten gegen das s. g. Ueber oder vor= laufen (Abpassen, Ueberfallen) sei es im Eigen oder Miethe, Haus, Speicher, Feld, aus was Ursachen es geschehen mag. Sollte dem Ueberfallenen Schaden an Leib oder Gut wiederfahren sein, so ist der Thäter noch der Strafe verfallen. Dem Angegriffenen soll seine Aussage

als giltige Kundschaft geglaubt und angenommen werden.

40. In Folge Verständigung zwischen Leodegar von Hertenstein und dem Rath von Zug wurden fur Streitanlässe in Wort und That, da hiefür bis anher keine Behandlungs-Normen bestunden, folgendes festaestellt:

41. Bei Streit mit Worten soll der Anfänger, der da als An= läßer erfunden wird, wenn er den anderen an den Ehren gescholten und Schimpfworte ausgestoßen, die der Richter als solche erkennt, als der Schuldige behandelt und der Andere frei gelaffen werden. Kann er die auferlegte Genugthuung und Schadenersatz nicht leisten, so wird er mit Gefangenschaft und einem weitern Strafurtheil belegt. Zur Erläuterung, was anläßig und welche Worte anläßig seien, ift ge= sett: es sei anläßig, wenn einer den anderen böswilligerweise lügen hieße, oder ihm sagen würde: "du mußt's thun," ihn dazu mit Schwur und Fluchen schelten, "du mußts thun, du sollests g'hent haben," folch' anläßig Worte sind Buswürdig.

50. Schlägereien. Wer, sei er Mann oder Weib, einen an= beren blutig, oder böswillig zu Boden schlägt (herdfällig macht), ist 311 3 H für den Gegner und 21/2 H für den Richter Buß ver=

fallen.

51. Wer mit bewaffneter Hand auf einen eindringt, oder (frevent= lich) schlägt, ohne ihn "blutgüßig" zu machen oder herdfällig, wird mit 9 ß. für den Mißhandelten, $2^{1}/_{2}$ für den Richter gebüßt.

52. Wird einer in seinem Haus oder auf seiner Miethe (in sei= nem Zins) verlett, gehauen oder gestochen zu Boden oder blutig ge= schlagen, so büßt der Thäter mit soviel mal 5 H als das Haus Raffen hat.

- 58. Entstehen aus der Schlägerei, mit oder ohne Stock, Verwund= ungen, so hat der Verletzende dem Verletzten Pfleg und Arzt zu be= streiten, zur Straf dem Richter zu geben wie vor, bei S. 50 ge= setzt ist.
- 59. Wird der Verletzte in dem Maaß leidend, (krank) daß er Abwartung haben muß, oder daß ein Freund ihn pflegen will, diesem

hat der Thäter ein oder zweimal die Zehrung zu zahlen, desgleichen auch dem Arzt wenn dieser ein oder zweimal bei ihm ist. Würde dem Wirth d. h. demjenigen, in dessen Haus der Verwundete Aufnahme erhalten, der Wunden wegen das Bett beschädiget oder zernichtet, so hat Thäter es zu ersetzen.

42. Thätlichkeiten, wo einer mit bewaffneter Hand auf einen andern eindringt, schlägt oder ein Messer zuckt (kurz oder lang) oder Gewaltsam (fräven) Hand anlegt, und den Anderen stoßt, das ist Anlaß mit Wersten. Wenn hingegen der Angegriffene gegen diesen Anlässer zuckte (ebensfalls das Messer zieht), ihn stechen oder hauen würde, so hat derselbe Folgen und Schaden an sich zu tragen. Würde hingegen der Ansänger der Verletzende sein, so ist er dem Gericht und dem Gerichtsperren zur Bestrafung verfallen. Sollte aber dieser Friedbruch mit Wersten Tödtung zur Folge haben, so ist der Handel an Ammann und Rath von Zug zu überantworten. Für Weiteres wie §. 45.

60. Für Schmerzen, Zeitverlust oder Lähmung leistet der Thäter, was Richter und Gnossen für recht erkennen. Ein Lahmgeschlagener, ob er Jahr und Tag liegen müsse oder sich stelle, ist vom Arzt zu untersuchen, und Thäter hat je nach Gestalt und Befund der Sache in bescheidentlichem Maaß für den Schaden gut zu stehen und Bürg=

schaft zu leisten.

61. Ferner ist gesetzt, daß ein Verwundeter nicht außer den Gezrichtskreis entfernt werde ohne Wissen des Gegners, und Er soll vorher untersucht werden von einem Ammann und den Vieren des Gezrichtes mit Zuzug des Schärers, ob er Psleg und Behandlung beürse oder nicht.

62. Will ein Mißhandelter oder Verwundeter, ungeachtet er als der ferneren Pflege zu entlassen erkannt würde, dennoch eine solche ansprechen, so hat er und nicht sein Gegner die Kosten zu tragen. Für die Wundschau und Erkenntniß sind dem Ammann und den Ge=

richtspersonen 20 f. zu erlegen.

82. Straswürdige Fälle dürfen ohne des Gerichtsherrn Wissen nicht geschlichtet und nicht abgethan, sondern müssen ihm verzeigt werden. Mit seiner Zustimmung mag dann, wer sich dazu geneigt sindet, zur gütlichen Erledigung mitwirken, jedoch ohne Eintrag an den Bußen. Würde eine Vermittlung oder Niederschlagung ohne des Herren Wissen, so daß die Bußen umgangen werden möchten, so ist jeder Gerichtsangehörige und Niedergelassene bei seinem Eid verpssichtet, Anzeige zu machen. Der oder diesenigen, welche diese Verzeigung unterlassen und den Fall verheimlichen helsen, sind in die gleiche Strase verfallen, wie die zu Verzeigenden.

85. Vorkommenheiten und Fälle welche in diesem Hofrodel nicht speziel aufgeführt sind, haben der Gerichtsherr und ein Ehrsam Gericht nach gewissenhaftem Ermessen zu vermitteln oder mit Urtheil zu erledigen. Uneingreifbar in die Competenzen der hohen Gerichte von Zug. 1)

¹⁾ In anderer Schrift steht dabei: "das verstat sych was den Blutban betreffe."

Das sind laut dem Hofrodel die Hauptbestimmungen, nach welchen in Civil und Strafen = Sachen im Gericht Buonas ehemals vorgegangen wurde. Der Leser wird wohl auch gefunden haben, daß in jenen Zeiten ein etwas Speditiveres Verfahren Regel war, als in den gegenwärtigen.

Neben gerichtlichen Rechten und Competenzen hafteten an der Herrschaft dann auch dingliche Rechte und Chehaften. Sie hatte das Fahr, auf einer gewissen Ausdehnung des Sees; die Fischenzen, sowie die Wirthschaft, sämtlich Lehen des Schloßherren, deren Inhaber zugleich Beammte des Gerichtes waren, welche ihren besondern Eid zu leisten hatten.

Um das Kischenzen Gebiet bestehen Marchbestimmungen, welche durch Spruchbriefe und Verständigungen verschiedener Zeiten näher erörtert und bezeichnet worden, aber immer für die fern stehenden noch unbestimmt genug, um nicht genau den Umfang vorzeichnen zu können. Stadlin 1) gibt folgende Marchbeschreibung von dem herrschaftlichen Fischenzen Gebiet. "Wo zwischen Zweieren und "Buonas der 22ste Stein der Gerichts= oder Herrschafts=Aus= "marchung steht, läuft unter einem Winkel von 81° mit dem "Schloß (?!) eine Linie 3000 frz. Schuh lang in den See; zieht "sich dann 1500 Schuh außer dem Schloß Eck herum bis neben "den Aabach, in welchem sie unter einem stumpfen Winkel, dessen "Schenkel 2400 Schuh lang ist, einsenkt." Diese Beschreibung, wenn auch an topographischer und geometrischer Klarheit ziemlich mangelhaft, läßt doch eine ungefähre Ausdehnung erkennen. Bestimmt ergibt sich baraus, daß die Fischenzen längs dem Ufer mit der Ausdehnung des Gerichtsfreises conincidirt.

Im Interesse der Fischenzen oder gemein Nutens, erließen die Obrigkeiten von Zug und Schwyz (1479) eine Fischerordnung für die Seetheile, die in ihren resp. Hoheitsgebieten liegen (Beilage III).

Anno 1591 1 März verkauft Niklaus von Hertenstein ein Stück See auf der Böschenrother Seite an einen Oswald Gügler zu Oberrysch Anstoßend an die Gerichtsmarchung, wo Gügler bezreits auch einen vom Herrn v. H. abgetretenen Fischenzen besaß. Darob hatte Käufer an eine für die Hertensteine gestiftete Jahr=

¹⁾ Bb. II. 153. Note. Die Quelle aus welcher Stadlin diese Marchbestimmung geschöpft haben mag, kennen wir nicht. Auf unseren weiten Wanderungen in den Buonasischen Archivalien sind wir derselben nicht begegnet.

zeit dem Pfarrer zu Rysch 14 Balchen zu geben. Der Kauf ersging um 95 Gl., wovon 30 Gl. auf das Unterpfand gesetzt, mit Zins v. 1 Gl. 20 für eine ewige Jahrzeit zu halten auf unser l. Frauen Geburtstag mit 4 Priestern, für den Hrn. v. H. und seisnen Nachkommen. Bei einem allfälligen Wiederverkauf ist dem Verkäuser der Zug um denselben Preis vorbehalten und zugleich anbedungen, daß diese Fischenzen von dem Oberryscher Hof nicht sollen getrennt werden. Den vom Käuser besonders aufgestellten Verbindlichkeits-Act siegelte Namens desselben H. Ve at Zurlauben alt Ammann von Zug.

In Folge Verordnung des Rathes von Zug 1613, welche die Einstellung des Hürligfanges geboten, wendet sich derselbe auch an den Hr. zu B. mit dem Ansuchen, ein Gleiches auf seinem See zu thun, da es zum Nuten sämtlicher Fischenzenbesitzer gereiche.

Anno 1689 den 1. Aug. proponirte Schwyz zur Auffrischung und Revision der anno 1479 erlassenen Fischerordnung eine Conferenz auf Donnerstag nach dem 6. August im Wirthshaus zu Die Conferenz fand den 11. statt. Buonas. Landammann Betschart erschien als Abgeordneter von Schwyz. Zug war von Oswald Kolin Sekelmeister, Paul Müller Landvogt und Statthalter Anöpflin, und Buonas von seinem Herrn selbst vertreten. Nach Verlesen der Fischerordnung von 1479 über die Fischerei im Zugersee brachten die Abgeordneten von Schwyz und Zug, sowie der Gerichtsherr Klagen vor über Ordnungswidriges und schädliches Verfahren so im Betrieb der Fischerei hüben und drüben in verschiedener Weise geübt werde. Es wird der Erlaß einer allgemein verbindlichen Fischerordnung für nothwendig gefunden und mit Natifications Vorbehalt beschloßen: es sei verboten, 1. Das Locken der Fische mit Auswerfen von Blut zu bewerkstel= ligen. 2. Innert 14 Tagen während der Leichzeit zu fischen. Daß die Fischenzen Inhaber einander in ihre Markung fahren, "überfahren." Jeder soll in seinem Gebiet sein Recht ausüben und dieses von den betreffenden Orten geschirmt werden; 4 seien überhaupt die eingeschlichenen Mißbräuche alle abzustellen, und es folle eine allgemeine Fischerverordnung aufgestellt werden. 1)

Der Fischer Eid lautete: Die Fischer, welche denen von Hertenstein See haben, sollen schwören, ihres Herren Nuten zu

¹⁾ Aus gefälligen Mittheilungen v. Fr. Kanzlei Direktor Rälin v. Schwyz.

fördern und Schaden wehren und den Gewerb selbst mit angestellsten Knechten und seiner Familie zu betreiben, nicht Unterlehen zu machen oder mit und durch andere, ohne des Herrn Einverständeniß ausüben zu lassen. Diejenigen, welche unbesugt sischen, hastbar zu machen, zur Bürgschaft Leistung anzuhalten "heißen zu Rechten trosten schweren." Würden sie statt Folge Widerstand leisten und der oder die (Herrschafts) Fischer zu schwach sein (zur Verhaftung), dem Herrn oder dem Ammann Anzeige zu machen.

Das Fahr von Buonas wird als ein uraltes der Herrsschaft zustehendes Regal bezeichnet, neben welchem diesseits d. h. herwärts den Marchen von Immensee und Cham keines bestehen durfte. 1)

Der Lehenträger des Kahres, oder Feer mußte schwören, daß er keinen Nauwen länger brauchen wolle "dann dry Jahr. So aber derselbige Nauwen vor dry Jahren so bos werend, das er Biderben lüthen Lyb und Gut nit sicher führen möcht, alsdann soll er by sinem Eidt niemandt mehr darin füeren. Und soll Sumers Int nit länger benn bis vmb die drü nachmittags zu Zug bliben, und Winters zit biß umb die Zwei, und die biderben Lüthen by Zyten heimführen. Es wäre dann sach daß ehr: hafte ursachen werend, so mag er ein halb stundt und mehr ungefährlich, sin heimwegfahren verziehen. Desglichen die Schiff nit überlade gefährlicher Wyß, Inn thein Wetter noch Wind fahren, daß er biderbs Lüth nit wußte Bß zu bringen, vnd uff den See nit fahren | ohne mit allem nöthige gehörig vnd solid ausgerüstet zu sein. Soll auch alle Dienstag und Samstag wenn die Herr= schaft im Schloß ist, zum Schloß fahren und fragen was sie wellend und ihr dasselbig usrichten, Und wie die Fehren zu Oberwyl ye ze Zyten sich mit dem Fuhrlohn der kleinen einbäumigen Schiffen halber halten, also soll er die Lüth ouch halten. soll er Arm ond Rych onverzüglich füren die Ime ze Lohnen handt. Doch so ist er Niemand verbundten nachts zu führen, es sy denn fach daß es läufer oder Botten weren die von einer Obrigkeit ge= schickt werend, die soll er führen vmb gewohnlichen lohn. So aber

¹⁾ Die ausschließliche Berechtigung blieb den Buonasern bis in die neueste Zeit, wo solche Chehaften aufgehoben und die Fahrberechtigung auf den Schweizzerseen frei gegeben wurde.

einer etwan witer fahren müßte zu nacht, dann soll er Im ouch lohnen, das er zefriden ist."

Hinsichtlich der Fahrtage wurde anno 1586 auf Bitte des Fehren Uli Bräm und in Berücksichtigung der theuren Zeiten, und daß er und seine Lorfahren das Fahr allzeit gut versehen, dieselbe vom Nath von Zug zu erhöhen beschlossen, in der Hossung, sein Lehensherr und auch "forus" die L. G. Eidgenossen zu Luzern für Luzernerische Gebiets Betheiligung werden solches gnädiglich auch vergünstigen. Actum Samstag nach St. Ulrichs Tag (9. Juli).¹) Daher schrieb der Nath v. Z. einerseits an den Herrn zu B., anderseits sendete er einen Nathsboten nach Luzern, um beidseits die Zusstimmung zu erwirken, die sodann auch erfolgte. Seitens der Letzteren auf Freitag nach St. Heinrichs Tag (15. Juli).²)

In Folge dessen wurde nachstehender Tarif aufgestellt: für einen Menschen (pr. Person) statt wie bisher 4 Hell: jetzt 8. Hell. " " so auf großen Schiffen auf Wochenmarkt sahren 1 kr.

für ein Maaß Salz statt wie bis dahin: 4 Hell. jetzt 8 Hell. u. 3 Ang. für eine Zeine Obst " " " 4 "

für 3 Stein Anken (Butterstöck) 2 " nun für einen: 1 Hell. für 1 Mütt Kernen 3 Angster.

für 1 Malter Haber 1 Topler.

Im Pacht Vertrag v. 1602 wird dem Pächter vorgeschrieben zu halten: zwei gut Nauwen, einen Jassen, zum wenigsten für einen Nauwen vorräthiges Material, vier Eindäume wie sie der Herr zu haben wünscht; das Fahr stets in allen Theilen in gutem Justand zu erhalten; beim Fahren wenigstens selb Dritten sein, kein Wydervolchnit brauchen (zum Fahren anstellen), auch die Kapuziner um Gotteswillen unverzüglich und ohne Lohn führen, wossür ihn der Herr, ob viel oder wenig gefahren werde, mit Abzug von 1 Gl. am Lehenzins, schadlos halten wird; ferner auf das Fahrinventar keine Schulden zu machen, indem solches beim Abzug von Lehen nicht anerkannt würde. Wenn beim Wechsel der Pächster diese um den Werth des zu übergebenden Fahr Inventars sich nicht verständigen können, so gibt das fünser Gericht demselben eine Schahung, an welche der abgebende und der übernehmende gebunden sind.

¹⁾ Ab Original auf Pergament mit Siegel, und Manual. A. pag. 48.

²⁾ Auf Pergament und Manual. A. pag. 49.

Anno 1607 bestimmt der Pachtbrief, durch welchen nebst ans derem das Fahr als Schupflehen einem Jost Stübi aufgegeben wird, daß die Fahrzeuge folgende Dimensionen haben sollen.

Die größern Nauwen: 62' lang, 10' Breit, bei der Mitte, 4' Hoch.

" kleinen " 55' " 9' " " " 4' "
" Jassen 33' " 7' " " " 3' "
Angehend des 17. Jahrhunderts ergab der Fahr Lehenzins 50 Gl.

Auch das Wirths=Recht im Gerichtsfreis war ein Monopol der Herrschaft. Es durfte in Rysch kein Wirthshaus sein. Inhaber dieses Lehens hatte ebenfalls einen Eid zu leisten, und er mußte schwören: der Herren Nut und Ehr zu fördern, Schaden zu wenden und zu warnen, ihm zu leiden, was er sieht, hört oder vernimmt und bußwürdig wäre, zu halten was ihm geboten wird. Bu beherbergen Arm und Reich, welche ihn bezahlen und nicht "un= geschickt mit Worten und Werken (wüste und lästernde Reden führen vnd streitsüchtig) sind, oder an ihrem Leib unsuber wärend"; die Wirthschaft allzeit mit Speise und Trank nach bester Nothwendiakeit zu versehen, um ehrbare Gäste nach Gebühr befriedigen zu können. Jeglichen Wein in seinem Weingehalt zu belassen, wie er ihn gekauft hat, und in solchen keinen Most ober Wasser, ober "Anderes schädlicher Wys thun", und auf die Maaß nicht mehr zu schlagen als einen Kreuzer höchstens, es wäre benn, daß der Lehensherr ihm einen Aufschlag gestatte. Schließlich habe er getreulich Anzeige und Rechnung vorzuweisen, wie viel Wein er im Jahr ausgeschenkt habe, und denfelben gehörig anzeichnen und anbeilen zu laffen.

Laut Pacht von 1602 und später gab der Herr jährlich 20 Klaster Holz zum Brennen, zum Zäunen und zu Schindlen. Laut solchem von 1732 und 38 durste kein Wein ausgeschenkt werden, ehe er von den Geschwornen angebeilt und geschätzt war, und nach dieser Schätzung soll er und nicht theurer ausgewirthet werden. Dem Herrn sind von jedem Saum 2 Angster Umgelds zu entrichten, und von jedem Faß, so über 30 Maß haltet, 2 ß. Anbeilgebühr, bei 10 Gl. Buße oder "Ungnad des Herrn". Item den Meßwein in die St. Germans Kapelle, und den Jahrzeitzins für Hertensteinische Vorsahren liesern. Im erst angeführten Jahr betrug der Wirthschaftzehenzins 40 Gl. Hundert und 30 Jahre später 170 Gl. Das Umgeld zwischen 1650 und 1708 im Maximum 36 ½ Gl., im Minimum 11½ Gl.

Im ersten Dezennium des letzten Jahrhunderts wurde das gegenswärtig in seinen Haupttheilen noch stehende ansehnliche, heimelige Wirthshaus zu B. von dem damaligen Herren neu erbaut. Die Fenster des alten müßen mit gemalten Scheiben geziert gewesen sein, in dem Art. 16 des Pachtvertrages von 1602 wird unter Anderm bestimmt: "was an Fensteren und Wappen möchte verehrt werden, soll beiden zukommen" (dem Herren und dem Leshentrager). Beim Abzug aus dem Lehen hat Letzterer Alles in gehörigem Zustand zu übergeben.

Ueber den zum Schloß gehörenden Grundbesitz enthalten uns sere Excerpten reichliches Material. Da solches aber von unterz geordnetem Belange ist, so beschränken wir uns auf Angabe von Wenigem.

Als im Jahr 1511 auf Mahnung der Eidgenossen von Schwyz Zug sein Panner nach Mailand stellen mußte, hatten Buchnas und Sangoltschwil 12 Mann beizugeben. Der Sold und Unterhalt p. Mann wurde auf 6 ß. angeschlagen, und zur Bestreitung dessen eine Steuer angelegt. Als Schatzungs Männer sungirten: Ikr. Ikob von Hertenstein, Schultheiß und Sekelmeister von Luzern; Hudres Winkler, Kirchherr zu Kysch; (als erbetener Schreiber) Rutschmann Läger des Gerichts Ammann; der alt Fluder; Kudi Sidler; Bartli Kunz; Kkl. Kleinmann. Durch diese wurden die Herrschafts Güter solgender Massen taxirt:

- 1. Baumgarten mit dazu gehörender Weid im Hinterthal 200 Gl.
- 2. " an die Schloßmatten anstoßend, "wo der groß Stein lyt" sammt zugehörender Weid der Tablaten 200 Gl.

3. Blattenweib (an die Burgmatte und Sigristen Weid

	anstoßend)	160	GI.
4.	Die Anwelten	140	"
5.	Das Fahr	140	"
6.	Der See oder Fischenzen 1)	150	″
7.	Die Ober Vischenz vor den Anscher Höfen	40	"
8.	Die 4 Höf zu Oberrysch	260	"
9.	Der Wald am Kirchberg und Küti	500	"
	A .	1790	GI.

¹⁾ steht "Bienschen" geschrieben.

"Die Schatzung des Zinses, so davon ginge nach dem Haupt-"gut, thut 94 Gl. 20 ß. Ward auf jeden Gulden gleidt:" 4. ß. und traf somit dem H. v. Buonas 9 Gl. 18 fl. 3n den Augen besjenigen, welcher den Gulden nach heutiger Währung beurtheilt, ohne von den Objecten je etwas gesehen zu haben, dürfte der herrschaft= liche Güter Besitzthum als ein sehr armseliger vorkommen. Dem ist aber nicht so, abgesehen davon, daß die Schätzer ohne Zweifel sehr schonlich mochten verfahren sein, finden wir nach und nach die gleichen Güter als äquivalent ganz anderer Summen. Kaum 40 Jahr später standen die Oberryscher Höfe allein schon im Werth von 6000 Gl. 1602 hatten Kahr und Kischenzen einen Werth, daß nur der Pachtzins dem 5-6 fachen Kapital Werth der obi= gen Schatzung entspricht. Im Jahre 1640 erreichte die Wein-Erndte ab wenigen Jucharten Rebland und den Spalieren, in heutigen Wein Werth übersett, einen folchen von Fr. 3000. Sechzig Jahr später verpachtete der Herr die Schlofmatte, die Seematte das Eichhölzlein, die Buchsermatte, das Reinmattle mit Berg und Tablatten, Wyherhofweid in der Auwelten, mit 2 Häusern, um 370—390 Gl. Zins und belastet den Pächter noch mit folgenden Verpflichtungen: Unterhalt der Brunnen; Transport aller Materia= lien: Transport alles dessen, was die Herrschaft von Luzern nach B. zum Schloß evice versa zu transportiren hatte2); 20 gute Fuder Bau für die Räben, die der Herr sich vorbehält, zur Bearbeitung derselben; genugsam Hafer für die Herrschafts- und Gast-Genügend Obst und Kirschen, wenn derselbe zu B. wohnt; mehrere Bäume edleren Obstes: Jährlich ein Sack voll schöner schwarzer Kirschen, vier Säck Kastanien; die Milch zu 1 f. 3 a.3) Die Waldungen, wie wir gesehen, anno 1511 zu 500 Gl. wären in jetiger Zeit wohl auf 30 und 40000 Fr. anzuschlagen. Schließlich noch die Notiz, daß in neuester Zeit ein Theil, wir fagen ein Theil der Güter, welche zur Zeit den herrschaftlichen Complex bildeten, nahezu um 1/3 Million an einen neuen Besitzer überging, um zu er= messen, daß das Zeug nicht so gang geringen Umfanges mar.

¹⁾ also 50/0 Kriegssteuer, wenn bie Angabe als Vermögen behandelt wirb.

²⁾ Nach damaligen Verkehrsmitteln u. Wegen wohl keine Kleinigkeit.

³⁾ Solche Pachtbedingungen, für die heutigen Begriffe befremdend, waren nichts besonders in einer Zeit, wo Naturalleistungen in den Verpflichtungen gegen Grundherren die Hauptsache bildeten.

Dieser Besitz von herrschaftlichen und öconomischen Rechten lag selten auf Rosen, wie nachfolgende Mittheilungen erhellen, aus denen auch die angesprochenen Rechte und Verhältnisse um die Buonasische Jurisdiction des Weiteren noch beseuchtet werden.

Nachdem Luzern und Zürich in den Bund der Eidgenossen ge= treten, hatte das bisher aut österreichisch gewesene Zug um so schlimmeren Stand, als es von seinen Herren selbst vernachlässiget Von den Eidgenossen namentlich von Schwyz gedrängt, trat es auch (1352) in den Bund. Am Arm der neuen Verbün= beten wurde nun ein Ring der Abhängigkeiten von der Herrschaft um den Anderen ausgelöst. Dazu half König Wenzel selbst (1379), indem er Zug und dessen Ammann, der bis anhin im Namen der Herzoge zu Gericht saß, ganz von auswärtigen Gerichten befreite. Um diese Zeit sehen wir die Zuger in Gesellschaft der Eidgenos= sen handlich werkthätig in verschiedenen Gefechten, beim Brechen von Burgen des umliegenden Adels, wobei auch die Hünenberger nicht verschont worden, sowie bei Streif= und Raubzügen in's Aargau. Ohne Zweifel würde Buonas das Schicksal der Burg Cham er= lebt haben,1) wenn es nicht bereits im Besitz von, in Luzernerisches Burgrecht eingetretenen Edlen und somit unter Luzernerischem resp. Eid= genössischem Schutz gewesen wäre. Mit Befreiung von Destreich durch Kaiser Sigmund (1415) und vom König Wenzel mit dem Blut= bann bedacht, wurde Zug allmälig mächtiger. Es dehnte seine unmittelbare Oberherrlichkeit in Folge von Käufen und Sprüchen über Cham, Hünenberg, Steinhausen, Neuheim, Gangoltschwil u. s. w. aus. L'appetit vient en mangeant sagt ein Sprüchwort. Es mußte begreiflicher Weise dem wenn auch kleinen doch rührigen Eidgenössischen Orte stets etwas wurmen, als südwestliches Ufer des schönen Sees ein Territorium vor sich zu haben, das zwar zu seinen Gebiets-Landen gehörte, wo es aber nicht ja in den meniasten Dingen zu gebieten und zu ordnen hatte; wo ein Nicht= Ruger, ein einer anderen Landeshoheit Unterthäniger, den Stab führte. Dieses begreifliche Mißbehagen mußte zur Benutung jedes günstigen Anlasses reizen, um das Mißverhältniß zu lösen, mit Aussicht es ganz zu eliminiren, was auch leicht sich gemacht haben würde, wenn die Rechte von Buonas nicht an Schwyz und Luzern

¹⁾ Geschichtsfreund Bd. V . . . pag. 32.

stets eine schützende Hand gehabt hätten, bei Ersterem weil es un= gern das Vorrecht, den Augern den Ammann allein zu geben, das ihm die Eidgenossen genommen, verschmerzte und wohl noch aus anderen Motiven; dann beim Anderen, weil der Herr von Buonas allzeit Luzerns Bürger und Mitalied des Rathes war, und mehrere die höchsten Würden des Staates bekleideten. Ob nicht etwa beim Einen oder anderen Stand Gelüste mit weiterem Gebiet an das schöne Zuger Gewässer einst anzustoßen im Hinterhalt lagen? Zahllos find die Konflicte und Reihereien, welche um verschiedene mehr und minder wichtige Dinge zwischen denen von Zug und benen von Buonas während vierthalb Jahrhunderten sich entsponnen hatten. Wenn aber Stadlin mit Anspielung auf die Errungenschaften bes von Buonas meint es passe zu sagen: "gutta cavat lapidem", so find wir mit unserer Actenkenntniß dahin gekommen, zu sagen, daß das Motto geradezu auf die Erfolge Zugs paßte, welche wie die Miteidgenossen, durch Jahrhunderte hindurch mit bewunderungs= werther Ausmerksamkeit und Beharrlichkeit, alle Anlässe benutzten um auf diplomatischen oder militärischen oder finanziellen Wegen sich eine festere Stellung, eine Machterweiterung zu verschaffen und alles ihren Grundsätzen Mißbehagliche zu beseitigen. Die hier fol= genden Vorkommenheiten, so nur die erheblichen sind, mögen zei= gen, wie weit das Schickfal der Herrschaft Buonas per fas et nefas einer und anderseits mit obigem Urtheil verwandt ist.

Schon eingehend des 15. Säculum, also nicht lang seitdem Zug seinen bisherigen Oberherren aufgegeben und ihn selbst geworden, müssen der neue Freistaat und Ulrich von Hertenstein auf Buonas ziemlich hart an einander gerathen sein. Laut einem Antwort Schreiben von Schultheiß und Rath von Luzern, an Ammann und Rath von Zug ergibt sich, daß die von Zug Buonas mit bewassneter Macht bedrohten, was den v. B. veranlaßte, zu seiner Wehr Besatung in seiner Vesti zu halten Sonntag vor St. Margareth (13. Juli 1421). Als Anlaß und Verlauf werden "vmb irstösy von dem Gericht Hertenstein von Henseli Holzmanns wegen, mitenand hent bezeichnet." Der Handel kam vor die Eidgenossen, mitenand hent bezeichnet." Der Handel kam vor die Eidgenossen. Abgeordnete (erbares wise Boten) von Zürich, Uri, Schwyz, und Unterwalden ob und nid dem Wald und des äußeren Amtes Zug,

¹⁾ Brief auf Pergament in Quartoctav. Staatsarchiv Luzern.

hatten, wenn nochmaliger Versuch zu gütlicher freundlicher Versständigung fruchtlos sein sollte, "alsdann zu schweren, (als Richter aufzutreten) als sy ein eid vd ere wit, und zwor also, daß wenn die von Zug oder der von Hertenstein bedtheil oder einer, den Ammann und Rath von Schwitz anrusen und bitten von mund oder mit briefen, jnen Tag zu geben, und die sach uszerichten, dann sollen die von Switz beiden Partheien den Botten der Eidzgenossen Tag anzelegen und künden nach 8 oder unter 14 Tagen. Nachdemselben Verkünden soll man die Sach usrichten, in den minen oder zum rechten." seria IV. vor Laurenz. (6. August.)

Die Erledigung in Minen scheint nicht erzielt worden zu sein. Die beidseitigen Ansprüche erhärteten sich gegentheils dermaßen, daß ein eidgenössisches Gericht auftreten und den Rechtsspruch thun mußte. Die Botten waren: Heinrich Usikon von Zürich; Hrch. Bärenbingen (Berolbingen) Landammann von Urn; Ul= rich Märkli Landammann zu Schwyz; Klaus von Inwil Landammann von Unterwalden ob dem Kernwald, Hans Zimmermann Landammann von Unterwalden nid dem Wald, und Ulrich Ambüel Landammann zu Glarus. Sie versammelten sich zu Schwyz 1424. Die von Zug trugen vor, daß sie vermeinen, des Hrn. 3. B. Gerichtsbefugniß gehe nicht weiter als was bis auf 3 f. Buoß zu verurtheilen und zu belegen sei. Der von Buonas behauptet da= gegen, daß alle Gerichts Competenz v. B. "fon finnd vnt an die hohen Gerichte." Nach Anhörung, Prüfung von Red und Widerred, Brief und Kundschaften erkennen die genannten eidgnf. Boten als Richter: "uff unser End sprechend vf: daß vnf dunket daß des von Hertenstein Rundschaft die bes= fer sy und daß dieser und seine Nachkommen, alle im Gericht vorkommenden Källe vor seinen Gerichtsftab zu ziehen und zu erledigen habe, ausgenommen solche in das hoche Gericht gehörende (Hochgericht), so denen von Zug zu= steht. In Fällen wo die HH. v. B. und ihre Familie und An= gehörigen selbst betheiliget und interesirte Partheien sind, sollen ebenfalls die von Zug scheiben. Actum 20. August 1424."1)

Anno 1426 beschwert sich Ulrich v. H. bei seiner Obrigkeit in Luzern, daß der Ammann v. Z. in seinem Gericht Faßnachthühner einziehe. Zug will dieses Vorgehen damit rechtsertigen, daß

¹⁾ Diesen Spruchbrief v. unserer Copie ab Original, siehe in Beilage I.

folches vom jeweiligen Ammann, der damals von den Sidgenossen gesetzt worden, gehalten worden sei, desgleichen auch als die Tour, ihn zu geben, Luzern hatte, und daß gegenwärtig Niemand Sinsprache erhoben, als die Wirthin, die sich schimpfend dagegen auflehne. Zug wünscht, daß es beim Alten bleibe. Es scheint hier abweichende Auffassung des Characters und der Competenzen der von den Sidgenossen und der von Zug gesetzten Ammänner gewaltet zu haben.

Ein Anstand anderer Sorte hatte der von Buonas anno 1431 zu befämpfen. Die von Zwegern wollten ein Fahr einführen. Da= gegen erhob der Herr v. B. Einsprach bei denen von Zug als Oberherren von Zweyeren. Es wird ein Schiedsgericht angerufen und aufgestellt. Unter Ulrichs Trinkler von Zürich Obmann= schaft, der seine Ankunft in Luzern auf Montag nächst Allerheil. anzeigt, wählen der Nath von Zug und der von Hertenstein je zwei Schiedsrichter. Letterer trägt vor: wie daß am herwärtigen See Gelände, nur die Fahr zu Cham, Buonas und Immensee zu Recht bestehen, und neue ohne offenbare Benachtheiligung dieser nicht aufkommen dürfen. Nun aber soll laut den alten Bundesbriefen, "jeglich Statt, jeglich Land, Dorf und Hof bliben "by sinen fryheiten, rechtsamen und alten Gewohnheiten, als si "in den Bund gekommen sind, vnd einer daran den andern nit "sumen noch kirren u. s. w." Die von Zug glauben, es dürfe auf diesem See wie auf Anderen 3. B. dem von Zürich fahren wer wolle, somit auch die von Zwegeren, die nicht unter der Bot= mäßigkeit von Buonas stehen, sondern unter Zug, mit dem sie in Bund getreten seien. Der Artikel des B. Briefes lasse sich eben auch zu Gunften v. Zw. verstehen. Die Schiedsmänner sind getheilter Meinung; die von Zug gestellten stimmen für Zwepern; die von Hertenstein berufenen für diese. Der Obmann verlangt beid= seits schriftliche Memoriale und einen Monat Zeit, um die Sache reiflich zu erwägen "und sich mit frommen, erbaren wisen Männern berathen zu können." Hierauf erkennt er: "by sinem Eyd ben er zu Gott und Heiligen gethan, daß, gemäß sinen erhaltenen Räthen und eigenem Bedünken" der von Buonas mit seiner An= sprach in seinem Rechte sei. Dienstag vor St. Nikl.: 4. Christm. 1)

¹⁾ Aus dem Manual A. pag. 4 (findet sich in d. Bibimus Büchern). Bon der Hand eines Hertenstein folgt die Bemerkung: daß dieser Spruchbrief bei

Im folgenden Jahrzehnte kam die Gerichtsbarkeit wieder als Streit=Object auf die Bühne, nicht sowohl als solche, sondern beren Gebiets = Ausdehnung, die von denen von Zug beanstandet wurde, und wie es scheint (laut Redings Brief) schon seit lange. Beide Partheien, sich auf Rödel und Kundschaften berufend, kla= gen, daß die eine der anderen in ihr Gebiet hinein richterliche Be= fugnisse ausübe. Schon vor Jahren waltete der Streit vor einem nach geschwornen Bundbriefen gesetzten Schiedsgericht, dessen Obmann der ältere Ital Reding war. Inzwischen dem Spruch der Schiedsrichter, und dem Entscheide des Obmanns, der dazu seine Zeit nahm, ftarb dieser.1) Wie das Landammann-Amt, so kam auch die Obmannschaft über den Buonasischen Gerichtsbarkeits= Marchenstreit dem Sohne zu, ebenfalls Ital heißend, und zwar mit Wissen, Willen und Auftrag seiner I. Herren, der Räthe zu Schwyz und mit unbedingtem Zutrauen der Partheien. Wegen Kriegsläufen ruheten die Verhandlungen geraume Zeit. In Begleit von einigen Rathsboten von Schwyz wurden die Marchen umritten. Hierauf setzte Reding einen Tag nach Arth, versuchte, um den Entscheid nicht von sich aus geben zu müssen, noch eine gütliche Vereinigung zu erzielen, was nicht gelang. Nach nochmaligem Lokalitäten Umgang, Prüfung, Rathserholung und Kundschaften, fällte Reding seinen Spruch und bestimmte die Marchlinie, nach welcher die Gerichts-Territorien deren von Zug und von Buonas abgegrenzt sein sollen und also, daß der von Her= tenstein, seine Erben und Nachkommen, innert dieser Marchung, Twing und Bann, und um alle Frevel und um all Ding über Lüt und Gut zu richten haben sollen, ohne über das Blut, gemäß eidg. Spruch v. 1424.2) Noch waren nicht zwei Jahre ab-

einer Brunst (zu Buonas ob. Luzern?) so beschädiget worden sei, daß die von Hertenstein sich verankaßt sahen, v. d. GHH. v. Zug einen erneuerten Brief vid imiren und bestätigen zu lassen. Das Datum lautet auf St. Thomas 20. Dez. 1523. Als Anwalt der H. v. B. fungirte Schultheiß Peter Dammann v. Luzern. (Manual B. pag. 12.)

¹⁾ Den 6. Febr. 1447 (sein Sohn d. 13. Aug. 1467) Gschfrd. Bd. XXXII. 117 und 120.

²⁾ Dieser schöne Redingische Brief $17^{1/2}$ " breit und 13" hoch ist in Orizginal vorhanden. Ungeachtet seiner Weitschichtigkeit, glauben wir ihn der Abshandlung doch nicht vorenthalten zu dürsen, und geben ihn daher in extenso in den Beilagen. Desgleichen das originelle Siegel Redings, beide v. den Orizginalen entnommen.

gelaufen, mußte Reding in der Sache noch einmal sprechen. Es scheint der Spruch sei hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über den Seetheil nicht verständlich genug gewesen zu sein.

Nochmals und um Erläuterung angerufen, beschied derselbe die Partheien mit folgender Erklärung . . . "so tun vnd gäbe Sie "(die Erläuterung) mit diesem minem spruch oftragenlich mit "disen worten, dem ist also: was die von Hertenstein Gerechtigkeit "im Sew gehept vnd harbracht hand vnt an minen vorgenanten "spruch, das sy vnd ir nachkommen ouch hinfür menklich daby "pliben vnd darzu alles das was inwendig desselben Sew halb "vnd ouch den zilen vnd krensen glegen ist, Sol denen von H. "iren erben und Nachkommen genzlich und jenem ewenklich volgen "vnd pliben, von den obgenanten von Zug und allen iren Nach= "kommenden vnversucht und vnbekümbert, und vsserthalben die "obgenannten Aylen Marchen und kragsen sol es dem benempten "von Zug und iren Nachkomenden wie das eine spruchbrieff jene "haltend wyfend und sagend, volgen und pliben von denen v. H. "2c. genzlich vnbekümmert. Dat: auf Dienstag nach St. Ulrichstag (6. Juli) 1451 und auch mit dem Ital Redingischen Sigel ver= sehen."1)

Auf diesen Spruch sich berufend, aibt das kleine Marchbüch= lein, de anno 15982) folgende (eben auch nicht sehr klärende) Erklärung über die Gerichtsmarchung im See: "faht an by dem "allerletten Marchstein (oder Lägerfluh), der laut dem Marchbrief "v. 1509 bei Zweieren bim Bach stat nit wit vom See, da sich "die Marchen des Gerichts v. H. uf dem Landt erwinden vnd nun "also von dem ermelten letten Stein, so gatt auch die Zwings "ober Gerichts = Gerechtiakeit von dannen hinus Inn den See unt "Inn den vssersten triechter (oder Mitte des Sees) und also von "der burg vssen, dem See oder triechter nachhinus vnz hin disent "der Aa by Böschenrot, da der allererst gemelt M. stein, lut des "Marchbriefs nütwit vom See im Haagzil stett, da gadt die March "wieder uffs Land u. s. w." — Man darf sich nicht wundern, wenn vor solchen Marchbeschreibungen, (in heut zu Tag noch giltigen Briefen noch vielfach vorkommend) die Ansprecher hüben und drüben sich nicht verständigen können.

¹⁾ Aus dem Original, auch in den Manualen vorhanden.

²⁾ Marchbüchlein No. 3. Blatt 6.

Im Jahr 1472 kamen Ammann und Rath von Zug in die Lage, in einem Conflikt der Fischenzen wegen, zwischen dem Kloster Muri und dem Hr. v. B. zu richten. Das Kloster hatte auch Fischenzen im Zuger=See, welche im f. g. Kapf und im Rörlein, mit den Buonaser Zügen im Winkel bei Zweiern, zusammen= stießen, da wo der Bach in den See mündet und deren von Zug und Buonas Gerichte auch zusammenstoßen. Nach altem Brauch durfte zu Maien jeder Besitzer im Revier des anderen die Nete ziehen. Dieser Brauch scheint zu Mißbräuchen, dann zu Streitigkeiten zwischen den Rächtern geführt zu haben, welche schließ= lich ihre Herren ausfechten mußten. Abt (Hermann) einer: und Kafpar v. Hertenstein anderseits ersuchten Ammann und Rath von Zug den Anstand zu schlichten, zum voraus zur Annahme ihres Entscheides sich bereit erklärend. Des Ammann und Raths Entscheid ging dahin, daß fürderhin das Fischen des einen im Revier des Anderen aufhören und abgeschafft sein soll. foll künftig seine Züge ausschließlich im Röhrli und der von Herten= stein die seinen im Kapf thun. Sbenso soll auch Peter Kündig zu Zweneren, gegenwärtig Besitzer von etwas Land und See, so vor Zeit dem Gottshaus Engelberg gehört, von der bisherigen Uebung, in den Fischenzen Revieren des H. v. B. Garne zu ziehen, abstehen.

Später kam diese Muri Fischenzen an die von Zweieren. So weit die Hausmatte des Hoses "im Feldt" genannt, an See stößt, gehört die Fischenzen diesem Hos (einst dem Kloster Kappel zuständig), von da weiter dis hinauf an die Gerichtsmarch bei Böschenzroth an der Bühleich "enthalb" der Na —: dem H. v. B. 1)

Mit Schluß des achten Dezenniums des 15. Jahrhunderts nach Ableben des Caspar von Hertenstein (1486), fanden sich dessen Söhne hinsichtlich ihrer Rechtsame zu B. in einer Stimmung, die für die Abrundung des Kantons Zug südwestwärts merkbare Folgen hätte herbeisühren können. Mit einem von Jakob aufgesetzten Memorandum wird Schultheiß und Käthe von Luzern und dem Ammann und Käthen von Schwyz eröffnet, daß er und sein Bruder Balthasar, überdrüßig der steten Ansechtungen, mit denen ihr Urgroßvater, ihr Großvater und Vater von denen von Zug behelliget wurden und werden, trot aller Verträge, Bundesbriefe

¹⁾ Manual B. 32.

und Sprüche 2c., und überdrüßig der Kränkungen und Kösten, die aus den immer wiederkehrenden Zusammenkünften, Prozessen, und Vermittlungen u. s. w. ihnen und ihren Vorfahren verursacht wer= den, ungeachtet der treuen und auten Dienste, mit denen die v. H. allzeit zum Vaterland gestanden, willens seien, wenn ferner von Seite Zugs so vorgegangen werde, ihre Gerichtsherrlichkeit sammt Siegel und Brief mit Twing und Bänn gegen anständige Bedingungen abzutreten. 1) Sie erhalten aber durch die Boten der Tagfatung sowohl von Schwyz als von Luzern höchst abmahnenden Bescheid. Insbesonders forderte der Landammann von Schwyz die von Hertenstein auf, bei ihrer Sache und ihren Rechten zu beharren. unter Versicherung, daß seine Regierung derjenigen von Luzern fräftig zur Hand sein werde, "mit weiterem was die v. H. wohl verstanden haben." Sie ermahnten gemeinsam die HH. v. B., sich von denen von Zug nicht aus der Herrschaft verdrängen zu lassen. ohne ihre Rechtsamen an Luzern und Schwyz zu übergeben, welche bann denen von Zug die Bundesbriefe ichon verftand= lich machen werden (sic) laut welchen "ein jettlich Statt, ein jettlich landt, Ein jettlich dorf, ein jettlich Sof so jemandt gehört, der In diefer Bundnuß ift, by ihren Gericht, frenheit, by Ihren Bestinen, by Ihren Rechten ond guten gewonheit blyben follen 2c.. " Zudem wurde ihnen von ihren auten Freunden und Käthen von Luzern und Schwyz gerathen, in dieser Zeit die Sache ruhen zu lassen, unter Zusicherung steter Bereitschaft zu Rath und That, hoffend die von Zug werden sich eidgenössisch und nachbarlich zu verhalten nicht weigern. Diese hier in Kürze gefaßte Notation ohne anderes Datum als 1490 schließt mit den Worten: "dazu wolle Gott syn Gnadt geben Amen."2)

Schwyz, das offenbar irgend einen Zahn auf Zug oder einen Blähungstrieb auf dessen Gebietskosten haben mochte, und Luzern, schienen die Sache ernst zu nehmen.

Im gleichen Jahr auf St. Andreas Tag ward Letzteres veranlaßt, in einer Weise mit Zug zu sprechen, die solches bestätigt. Die beiden Hertenstein brachten folgende Klagen vor:

¹⁾ An wen, ist in dem Memorandum nicht gesagt. Nicht unwahrscheinlich an Zug selbst.

²⁾ Manual A. pag. 38 u. B. 65.

- 1. Die von Zug bevogten Leute, welche im Gericht B. sitzen; sie lassen diesen durch ihre Amtmänner den Verkehr verbieten und Dawiderhandelnde bestrafen.
- 2. Ferner lassen sie durch ihren Weibel von Jedermann, gleichviel ob sie im Gericht ansäßig seien oder nicht, Trostung nehmen.
- 3. Hätten sie einen der ihrigen: Häni Sydler, abgehalten gegen Buonas Angehörige, zu trösten unter Zusicherung von Besschirmung.
- 4. Ließen sie durch ihren Weibel Einem im Gericht B. nach= stellen, und in seinem Haus und heim aufsuchen, um ergreifenden Falls ihn zu nöthigen einen Eid zu schwören. Solche Recht und Ansehen verletzende Verfügungen seien von denen von Zug in Abwesenheit der Ikr. Jakob getroffen worden, mas Alles schroff den Bestimmungen der Bundbriefe entgegen stehe. Schultheiß und Rath von Luzern an diese Eingriffs Beschwerungen, noch andere anreihend: wie die von Zug sich unterstanden neben dem Buona= sischen Gerichts-Ammann einen Vogt zu setzen, welcher in die Ver= richtungen "Befugniß" des Ersteren eingreife; wie sie den Ge= richtsherrn zu hindern suchen, um Frieden zu richten; wie sie diejenigen, welche vom Gericht B. vorzuladen und zu verurtheilen wären, zur Widersetzlichkeit und Auflehnung ermunteren und in Schutz nehmen; wie sie ferner, nicht berücksichtigend, die von UI= rich v. H., mit den Genossen (Gerichts-Angehörigen) nicht aus Schuldigkeit, sondern aus "Gnade" vereinbarte Gerichtsverfassung, und den von Kaspar v. H. aus Frieden, Liebe und Freund= schaft gewährten Antheil an den Kirchweihbußen, nun noch mehr und immer weitere Ansprüche erheben; wie sie sich herausnehmen, mit ihren Weiblen allein die Kirchweih zu verbieten; wie endlich sie auch zugeben ja helfen, daß dem Fahrrecht v. B. durch neue Fahr und willfürliches Fahren Eintrag und Schaden erwachse, stellen dem Ammann und Rath ernstlich vor, wie das Alles den Bünden: Verträgen und Rechtssprüchen zuwiderlaufe, und bitten und ermahnen fraft der Pflicht, die fie: Schultheiß und Näthe von Luzern gegenüber ihrem Mitbürger haben, ihre Verwendung für dieselben besser, als bisher geschehen, beachten, und die Herren von Buonas in ihren Rechten und alten Herkommen unbehelliget und in Ruhe zu lassen, "das Ermanen wir üch so hoch wir üch ze

manen habent vnd vermögent," gegeben und besigelt uff Frytag nach St. Andreas Apostel Tag (6. Dez.) 1490."1)

Ammann und Rath von Zug geben der ernstlichen Mahnung Gehör und dahin Bescheid, daß sie bereit seien sich mit den HH. v. B. zu verständigen, und ersuchen Räth und Hundert v. L. Absgesandte nach Zug zu verordnen. Laut Verhandlungs-Aft und Erstanntniß auf St. Luzien und Otilien Tag (13. Dez.) 1490 gingen die Boten von Zug nach Luzern, um die Klage wiederum zu prüsen und zu gütlichem Austrag der Sache das Mögliche zu thun. Nun werden vor dem Ausschuß als Klagpunkte verhandelt.

1. Der von Buonas klagt, daß nachdem die Angehörigen von diesem Gerichte bisher einem Ammann von Zug (zu Handen der Landhoheit) geschworen, werde nun von ihnen ein Vogt gesetzt, dem sie schweren sollten, was nicht gebräuchlich und eine Neuerung sei. Die von Zug antworten: "es sei das im Vesten und dem von Hertenstein nid zu Wiederdruß beschehen." Wann zu schwören sei. so werden des Gerichtsherren Gerechtigkeiten in allweg vorbehalten

Wird erkennt: Die Angehörigen des Gerichts B. haben jährlich dem Ammann von Zug zu Handen der Bürger zu schwören .. Wäre der Ammann zur Zeit kein eingesessener Bürger, so sollen die I. Eidgenossen ihnen den Eid durch einen Altammann, der Bürger wäre, abnehmen lassen. Wär kein solcher vorhanden, so sollen sie einen beliebigen Bürger beauftragen, der aber nicht der Zeit Vogt zu Gangoltschwil sein darf.

2. In Betreff der Gerichts=Competenz gegen Friedbruch, so behauptet der G. H. v. B. diese und die zu fallenden Bußen stehen ihm zu, sowohl bei Friedbruch mit Worten als mit Werken. Die von Zug im Namen ihrer HH. und D. antworten: man mache keinen Anspruch auf den Gerichtsstad über Friedbruch mit Worten, wohl aber auf solchen über Friedbruch mit Werken, als in die Besugniß der hohen Gerichte gehörend. Wird erkennt und abgeredt: Urtheil und Bußen über Friedbruch mit Worten stehe ganz dem G. Hrn. v. B. zu. Diesenigen, nehmlich Bußen über Friedbruch mit Werken, fallen zu ½ den lieben Sidgenossen von Zug die andern ½ dem H. v. B. und seinen Erben und Nachkommen zu.

¹⁾ Ab einer Abschrift des Original-Aftes.

- 3. Gegen die Rlage, daß die von Zug solchen, welchen, von Quonas wegen Frevel zu Trostung und Bußen verfällt werden, drohen und die Leistung ihnen wehren, antworten sie, daß diese Rlage sie befremde, da ihnen ganz unbekannt, daß solches Wehren und Drohen stattzgefunden habe. Wird abgeredt und zugegeben, daß die H. v. B. unbehindert über Frevel zu richten und zu büßen haben, und daß sie diejenigen, die sich nicht fügen und Genugthuung leisten, erzgreifen und in Gefangenschaft setzen können.
- 4. In Betreff der Berechtigung an den an der Kirchweih falslenden Bußen, wird auf die Klage: daß die von Zug die Helfte beansprachen, was ihnen nicht zustehe, erwiedert: daß ihnen das gehöre, kraft eines Zugeständnisses und Bewilligung des Herrn Kaspar v. H. sitters, mit Kücksicht daß die Käthe und Bürsger von Zug der Kirchweih Landshoheitlichen Schutz geben. Erstanntniß: Zug hat sich mit ½ zu begnügen, das Uebrige gehört dem H. v. B.
- 5. Die Klage wegen Beeinträchtigung des Fahrs betreffend, entgegnen die Abgeordneten von Zug, daß diese Klage ihnen etwas unbescheiden vorkomme, da der Buonasersehr das ganze Jahr hin und her führe, so namentlich auch die von Root, wenn sie mit Kreuz gehen; dieses und jenes von Zug abführen, wozu ihre Sustmeister berechtiget wären, und ihm dem Fehr Bräm viel mehr Nuzten eintrage, als die beklagten Beeinträchtigungen ihm schaden. Beschloßen: daß jede Parthei von ihrer Fahreinrichtung den disher üblichen Betrieb haben und führen können, was ihre Dienste ansprüche und daß sie sich gütlich und nachburlich vertragen, nicht zu nachsüchig sein sollen, jedweden Theil an seiner Gerechtigkeit ohne Schaden, und vorbehältlich fernerer Untersuchung "vnd auch vntz an ein wiederrufen."
- 6. Daß die von Zug durch ihren Weibel zu Rysch die Kilbi verbieten,¹) was lediglich Sache der Weibel des H. von Buonas

¹⁾ Dieses "Kilbi verbiethen" ist nicht etwa so zu verstehen, als wäre eine Abhaltung der Kirchweih zu verbieten gewesen, sondern es wurden nur in der Kirche gewisse Verbote gewisser Anläße zu Streit und Schlägereien mit den sie stügenden Strafandrohungen verkündet. Dieses polizeiliche Auftreten hieß man "Kilbi verdiethen." Es kamen in früheren Zeiten an den Kirchweishen und Märkten auf dem Land häusig blutige Schlägereien vor. In dieser Beziehung war besonders der s. g. Schlegel Markt (3. Augst.) zu Buonas

sei. Wird zugegeben, daß das geschehen und zwar mit Fug, da auch viele Angehörige von Fug die Kirchweih begehen, ja viel mehr als Buonas Angehörige. Zudem habe Caspar v. H. eherdem zum öfternmal für die von Zug gebeten, die Kirchweih durch ihren Weibel ausrusen zu lassen, was auch geschehen, doch unter Vorbehalt der Gerechtigkeit des H. v. B. Wird dahin vermittelt, daß künftig die beiden Weibel bei der Ausrusung neben einander stehen und abwechselnd in einem Jahr der eine, und im anderen der Andere den Ruf zu thun habe, und zwar im Namen beidseitiger Instanzen. Alles ebenfalls unter (dem leeren) Vorhalt undeschadet den Rechten des von Buonas. Schluß, mit beidseitigem Einverständniß, Erklärung und Gelöbniß zum Nachlassen und Halen. Dieser Vermittlungsbrief wurde doppelt ausgesertigt und von beiden Ständen besiegelt, der Luzernerische wurde auch im Namen und auf Ansuchen des von Hertenstein beigesett.

Eine neue Zumuthung aus näherer Nachbarschaft veranlaßte anno 1502, einen Zusammentritt von Rathsausschüssen v. Luzern und Zug. Die Angehörigen der Vogtei Gangoltschwil wollten den H. v. B. anhalten, dahin sein Schloß und Güter zu versteuren, "gleich jeder andere, der in der stür und hinder jren Herren von Zug daselbs gesessen wäre." Zur Schlichtung dieses Spans treten zu Zug von Luzern Abgefandte: Ludwig Küng und Heinrich Rosenschilt Bürger und des Raths vor Ammann und Rath: Auf vorgebrachte Ansprache der Sangoltschwiler, und hierauf erfolgter Protestation Seitens der H. v. B. unter Darlegung der Gründe, wurden die Vartheien ermahnt zu Vermeidung von weiterem Rechtsgang und vielen Unkosten, die Entscheidung den Räthen als freundliche Schidlüt zu überlassen und sich denselben Sie entschieden hierauf: Der Steuer um des zu unterziehen. Schlosses wegen und was darin ift, soll man den H. desselben in Ruh lassen. Auch vom Kilchen Saz vom Gericht, Twing und Bänn

berüchtiget. An der Grenze von 3 Kantonen mag da der Kantons = Corps = Geist der Marktbesuchenben jungen Leute, oft der Stimulus zum Handlichwerden gewesen sein.

¹⁾ Dieser Brief, weil beim Brand stark beschäbigt, wurde anno 1593 auf Ansuchen des Niklaus v. H. erneuert und mit Vidimus bekräftiget. Obiges ist ab dem Buonasischen Original, so wir ganz copiert, gezogen. Findet sich in den Manualen. In derjenigen B. pag. 7 nicht ganz getreu.

soll nicht gesteuert werden. Im Nebrigen hat er und seine Nachkom= men, welche Schloß, Herrschafts und Güterinhaber sind, wie ein anderer in der Vogtei oder Steur Gangoltschwil, "Inoß oder Einsaß was man legatt vff ein Guldin gälz, pfund gält ober andere Gült," davon Stür zu geben. Von Höfen und Gütern, die er zu Erblehen verliehen, so soll er nicht mehr geben, als ihm die Zins gelten. Zieht er oder seine Nachkommen sie wieder an sich, so soll er sie versteuren wie ein anderer, Gnoß oder Einsaß die seinen. Derselbe foll indessen berechtiget sein, wenn es ihm gefällt, bei den Steuermeieren zu sitzen und die "ftur helfen anlegen." Wollten sie ihn höher besteuren als er vermeint recht zu sein, so mag er an Ammann und Rath von Zug gelangen, und den Entscheid, an den er sich dann zu halten hat, gewärtigen. Es soll auch ein jeder der auf dem Schloß sich aufhält und da Haus haltet, "je zun Zitten so das die Nottdurft erfordratt geloben und schweren der Burgeren ber Statt Zug nut und ere ze fürderen und jren schaden ze wen= den vnd warnen, Und dazu thuende mit reisen vnd mit anderem," wie das für alle Hindersäse gebrüchlich ist. Diese Urkund 1) dop= pelt ausgefertiget datiert uff mendag vor St. Andreas Oct. 1502, ist versehen mit den Sigillen des L. Küng, Hrch. Rosenschilt und der Ammann und Raths der Bürger von Zug.

Die Verpflichtung des schwerens und Reisens (Kriegsdienst) für die von B., gleich den Zugerischen Angehörigen, erscheint neu und wurde in der Folge in Frage gestellt. Bezeichnend ist immerhin, daß sie nicht dem Herrn von Buonas, sondern denen welche das Schloß bewohnen oder Haus halten, auferlegt werden.

Mit Eingang des 16. Jahrhunderts walteten bereits wieder Beanstandungen wegen den Marchungen, welche die Gerichte von Zug und B. scheiden. Ein von Ammann und Rath einer, und von Ikh. von Hertenstein anderseits besiegelter Marchbrief vom Jahr 1509 Donnerstag nach St. Gallen Tag 18. Oct. 2) beurkundet, daß

¹⁾ Davon haben wir wörtliche Copie vom Original. Findet sich aber auch in den verschiedenen Manualen.

²⁾ Wir haben unsere Copie in extenso ebenfalls vom Original. Im Original vidimus Buch zu Zug pag. 38 ift nachträglich die Warnung beigesett, daß man sich dieser Marchung halber wohl zu achten habe, um sie nicht mit den sie freuzenden Zehnten-Marken zwischen Meherskappel u. Rysch zu verwechsten.

ein neuer March-Untergang und Revision stattgefunden, wobei Zugerischer Seits der Ammann: Werner Steiner, Barthlime Stocker beide des Raths, Hans Stadli von Oberwil, rudy spielmann, Bartlime köly Stadtschreiber und Luzernerischer Seits: Petermann Verr (Feer) altschultheiß, Ludw. kündig, Heinrich Rosenschilt Spitalmeister, und Hans gösy alle des Raths, (und selbst verständlich) die von Hertenstein: Jakob und Balthasar, (letzterer in Baldegg seßhaft,) auftraten. Es wurden hiemit die Marchungen nach Ital Redings Spruchbrief wieder constatirt und confirmirt.

Wie bei Handänderungen rechtmäßiger Erbfall vorbehalten war, so hatten auch die von H. das Zugrecht. Gegen diese Rechte versuchten 1519 einige Buonaser oder Gangoltschwiler eine Aufleh= nung mit Hinweisung auf den Vertrag von 1502 behauptend. die H. von B. hätten in diesen Dingen nicht mehr Recht als an= bere Gnossen und Unterthanen, welche in den Gerichten wohnen und erkoren find, und in einer Stür sizen. Zudem habe der von Hertenstein (1514) ihnen eine Erläuterung des Robels ober Statuten gegeben, laut welchen er sich wie andere Gnossen zu verhal= ten habe. v. H. beruft sich auf seine herrschaftlichen Befugnisse, bisherige Verhältnisse und seine Dokumente, gemäß welchen der H. v. B. eben der Herr und sie die Unterthanen seien, mas schwer= lich geleugnet werden könne, sowie auf den Handänderungsact von 1376, laut welchem sie d. v. H. die Herrschaft sammt Land, Leut und Gut theils erbs=, theils kaufsweise erhalten haben. Gemäß diesen Dokumenten seien die Ansichten der Gangoltschwiler des Gänzlichen unrichtig. Der Vertrag von 1502 betreffe nur das Steuer= verhältniß und weiters nichts. Gerichts=Sachen und Gerechtigkeiten, Bräuche mit denen von Gangoltschwil berühre es nicht. Wenn er Itob v. H. seiner Zeit etwas Erläuterung und Vergünstigung gewährt habe, so sei das ein Akt der Gnade, bei welchem seine Rechte unbeschädiget zu verbleiben haben. Die Requirenten nicht im Fall auf dieses mit rechtskräftigen Gründen und Titeln weiter etwas anzuheben, versprachen die Sache ferner unangefochten zu lassen. Actum Montag nach Pfingsten (13. Juni.) 1)

In Bezug auf die Competenzen in Fällen des Friedbruches mit Werken, war man ungeachtet der Vermittlungs-Urkunde von

¹⁾ Manual B. pag. 72. 73.

1490, noch nicht im Reinen. Neue Klagen von Seite des H. von Buonas: If. v. H. veranlaßten 1525 abermals die Herbeirufung eines unpartheiischen Untersuches. Luzern sandte hiezu seinen Schultheißen hans hug, mit Auftrag den Anstand beizulegen. Dieser entschied folgende Erläuterungen und Bestimmungen: Bei Friedbruch mit Worten fällt Alles in die Befugniß der Gerichtsherren v. B. Bei Fällen, wo Zweifel walten, ob der Frieden mit Worten oder Werken gebrochen werden und die Thäter für letzteres nicht kanntlich wären, nimmt der Herr der niederen G. die Voruntersuchung vor mit Kenntnißgabe nach Zug. Ergibt sich aus ersterer, daß der Friedbruch mit Worten stattgehabt, so bleibt Alles in Handen und Rosten des Gerichtsstabes v. B. Ergibt sich aus Kundschaft und Ur= theil, daß Kriedbruch mit Werken stattgefunden, so sind die Thäter zu verhaften und dem hohen Gerichte nach Zug zu überantworten, denen die Bestrafung dann aber auch die Prozekkosten zustehen. Werden der oder die Friedbrüchigen am Leben bestraft, so ist darum dem H. der Niederen Gerichte nichts zu leisten noch Red zu geben. Würde Gnade walten, und die Thäter nur am Gut gestraft werden, so soll, was dann die Straf ist, denen von Zug 2/3 und dem v. B., der vom Urtheil in Kenntniß zu setzen ist, an kosten und schaden der dritte Theil gehören.

Zum dritten soll jeder in dem Gericht B. angesessener verpslichtet sein, so oft Friedbruch mit Werken stattsindet, und zwar in der Weise, daß es nicht kann geleugnet werden, die Thäter zu verhaften und in's Gefängniß zu setzen, und falls er genugsam Bürgschaft zu leisten im Fall ist, nach Zug zu überantworten. Auf das sollen die von Zug auch am Schwörtag Bedacht nehmen, und die Buchenafer hiezu verbinden. Was der Herr v. B. auch zuzulassen bewilzliget hat.

Zum letzten solle es im Uebrigen in allen Punkten beim alten Vertragsbrief sein Verbleiben haben, und von beiden Theilen getreuzlich gehalten werden. Das geloben Ammann und Rath von Zug und Ikh. von Hertenstein mit doppelt zu gebendem und beidseitig im Namen des Letzteren von Schultheiß und Rath von Luzern zu bestiegelndem Brief, der geben ist auf Montag vor St. Sebastians Tag (1525 16. Jan. 1)

¹⁾ Vom Original, an welchem die Siegel noch hangen.

Auch Gerichtsangehörige ermangelten nicht, am Grab der Rechtsame des Gerichtsherrn zu schaufeln, in der Hoffnung, bei ähnlichen Dispositionen anderwärts Hilfe zu finden. Wegen einer Erbschaft gerieth ein Peter Bräm mit seinen Miterben in Streit, das zur Appelation unter die Linden an den Gerichtsherrn angerusene Urztheil war ihm auch da nicht günstig. Er glaubte die Sache nach Zug ziehen zu können, wurde aber dort abgewiesen, mit Bescheid, daß in solchen Dingen der Gerichtsherr den letzten Entscheid habe. 1539.

Weniger glimpflig und zu empfindlichem Nachtheil für d. G. H. waren die Folgen der Widerspänstigkeit eines anderen Gerichts= Unterthanen, die sich aber jener durch unüberlegtes Handeln selbst zuzog.

Im Jahre 1543 hatte ein Hans Läger zu Oberrisch mit einem Anfäßen des Gerichts einen Streit und beging einen bußwürdigen Frevel, worauf er vor Gericht kam und zur Strafe verurtheilt wurde, welcher er sich aber nicht unterziehen wollte. Der G. H. befahl es bei neuer Strafe v. IV &, oder Ausweisung aus dem Gericht. Läger widersetzte sich dem einen und dem andern, so daß ihn der G. H. nun füglich in's Gefängniß hätte feten können. aber vorher noch eine wohlwollende Weise vor, er ließ ihn noch= mals vor die Schranken des Gerichtes rufen, um ihm Vorstellungen und Mahnungen gegen sein Eidbrüchiges, ungehorsames Benehmen vernehmen, und dann auf sein Eingeständniß ihn auf seine Ehr und Gut verurtheilen zu lassen, worauf die Richter und auch Läger baten, seiner in Gnaden zu gedenken und an der Ehr seiner zu Der G. H. entsprach in so weit, daß er zur Bedingniß Läger habe sich zu stellen, sein Gewehr abzulegen (bekanntlich trugen die Männer zur Zeit ihre Seitenwehr), sich frei= willig in die Gefangenschaft (Untersuchungs-Verhaft) zu begeben und da die weitere Verfügung in Gnad' oder Ungnad zu gewärtigen, worauf der G. H. feiner Ehre halb schonend verfahren werde. Darob entgürtete sich der Angeklagte seines Gewehres, legte es auf den Tisch und fragte den Junker: "und was soll ich denn thun"? worauf dieser erwiederte; "Hans, du weißt was du gelobet haft, nemlich in den Thurm zu gehen, widrigenfalls der Ammann dich dahin bringen lassen würde." Statt weiterer Antwort versetzte Läger dem Herrn mit der Kauft einen Schlag an den Kopf, so daß der anwesende Ammann und andere herbeisprangen und Frieden boten, worauf der Junker erklärte, er sei diesem Menschen keinen Frieden schuldig, der sei sein Gefangener und die Anwesenden bei Eiden verpslichtet, ihn sest zu nehmen und in's Gewöld zu tragen über die Falle, durch die er an einem Seil in's Verließ hinunter gelassen werden sollte. Däger wehrte sich schimpfend und dreinsschlagend, um nicht auf den Seilknebel sitzen zu müssen, gegen den Herrn, der ihn in einer Ecke hielt und gegen das Loch hinziehen wollte, mit den Füßen schlagend, worauf dieser den Seilknebel ergriff und nothwehrend dem tobenden an den Kopf schlug, daß er blutete.

Dem Wüthenden wurden nun Jußeisen angelegt und er über Nacht im Gewölh eingeschlossen. 2) Wie unten angedeutet, wurde der Handel nach Zug eingeklagt und dem wenig diplomatischen Auftritt folgten uun diplomatische langwierige und kostspielige Ver= handlungen. Die Klage ging: der Junker zu B. habe über den Frieden Einen blutrunf gemacht, was die Obrigkeit an Leib und Gut zu bestrafen habe. Jener vermeinend, er habe in gewesener Lage nach Befugniß gehandelt, wendete sich an seine Regierung zu Luzern, um Schutz und Hilfe bittend, welche seine Ansicht theilte, allein vergeblich. Auf St. Antoni (17. Jän. 1522) wurde zu Zug erkennt, Hertenstein habe aus den hohen und niederen Gerichten bes Landes sich zu entfernen (also Verbannung), sollte er darin ergriffen werden, so erfolge der Prozeß und Strafe über ihn wie über jeden anderen Friedbrüchigen. Die Gefandten von Luzern: Brch. v. Fledenstein Schultheiß, Cloof Statthalter, Wendel v. Sonnenberg Pannermeister wollten diesen Spruch in Schrift erhalten, mußten aber in jeder Beziehung unverrichteter Sache von Zug abziehen. Die Sache schien ernst zu werden. Kaum waren die Gefandten zu Hause, so kehrten andere nach Zug zurück mit bem Begehren: "baß bie von Zug noch hütt by Tag ben "Gefandten eine Antwort ertheilen sollen, wo nicht, so

¹⁾ Nikls. v. H. bemerkt am Rand dieser ganz objectiv gehaltenen Darftellung, daß diese Falle später verschlossen und im unteren Boden eine Dessenung ausgebrochen und eine Thüre angebracht worden sei.

²⁾ Derselbe Niklaus notirt mit uns wohlbekannter Hand, daß hiers auf der Läger wieder frei gelassen worden sei, (ohne Zweisel auf Gelobungen dieser oder jener Weise hin) und er zum Dank dann nach Zug gelausen sei, und dort gegen den G. Herrn Klage eingelegt habe.

"werde man nütt auch für eine Antwort halten." Zug fand für gut zu entsprechen, und Luzern, mit der schriftlichen Antwort auch den G. Herrn mitzunehmen, der nun bis Austrag der Sache von seiner Kamilie fern bleiben mußte. Selbstverständlich konnte Luzern nun weder als Richter noch als Vermittler ein= Das Geschäft wurde in die Hände der a. I. Eidgenossen von Uri, Schwyz und Unterwalden gelegt. Letteres, an welches die Einladung und Acten gelangten, lud die Gefandten auf St. Pauli 25. Jän. nach Beggenried, ermahnte Luzern gegen Zug sich ruhig zu verhalten, und in Liebe und Freundschaft guter Eidgenoffen den vermittelnden Entscheid der drei Orte zu erwarten. Diesen schien es nicht zu pressiren, die Nuß aus harter Schale zu lösen. Sie wurden gemahnt, und sie hinwieder baten und mahnten zur Geduld. (Das Schreiben hat einen merkwürdigen unterthänigen bittlichen Styl), Hertenstein ritt in Bealeit des Stadtschreibers mit Documenten ausgerüftet in die Orte und bat um gerechten Ein Missive vom 21. März, von Baden datirt, beru-Entscheid. higet Luzern, daß ungeachtet der Begehrlichkeiten von Zug, die Sache sich besser machen werde. Man ersuche aber um Unterlas= sung bösartiger Reden und Aussagen, deren sich namentlich v. H. und seine Familie schuldig machen. Den 24. Mai thun die Orte von Brunnen aus unter Landes Sigill von Schwyz kund, daß der Vermittlungs=Versuch gescheitert sei, und daß sie, namentlich von Zug nicht freundlichen Bescheid erhalten hätten. Diese verlangen, daß der Handel in's Recht gelegt werde. Dem zufolge wurde ein Rechtstag in die Abtei Einsiedeln vorgeschlagen. Ehe man es auf solche eida. Rechts=Tage kommen ließ, wollten jedoch unsere Vorfahren in der Regel nichts unversucht lassen, ohne solche Mikhelliakeiten zu schlichten, man scheute das eidgenössische Recht wie ein uneidgenössisches Ultimatum an. Es folgte nun langer Briefwechsel zwischen Luzern und Zug. Am Montag nach Palmtag wendeten sich Schultheiß, Räth und Hundert von Luzern mit güt= lichen und rechtlichen Vorstellungen und Versicherung freundeibge= nössischer Gesinnung an Zug. Dieses, seine Hohheitsrechte wahrend, gab ablehnenden Bescheid, sich darauf berufend, daß der H. zu. B. ja selbst vor die hohe Gerichtsbarkeit getreten und den Läger des Friedbruchs wegen eingeklagt habe. Auf solches Andringen habe sie als von den Klagenden selbst anerkannte Obrigkeit den Handel

der Untersuchung unterstellen und nach Befund Urtheil fällen müssen, und biete daher, wenn es nicht anderst gehe, das Recht dar. Sie die von Zug hätten gemeint, da der Handel in ihrer Obrigkeit Bann aufgelausen, und da er nur ein persönlicher sei, dieses Recht hätte auch innert dieser Bann angerusen werden dürzsen, wolle ihnen aber Luzern ein Anderes zeigen, so seien sie dessen gewärtig. Alle gute Freundschaft soll deshalb und wegen einer Person und auch mehrer wegen nicht Schaden leiden und s. w. Gott dem Allmächtigen wohl besohlen.

Nachdem nun der von Buonas bei den Gefandten der Urstände neuerdings um Hilf und Rath gebeten, wurde eine Zusammenkunft auf den 21. Mai nach Einsiedeln verabredet. Von Luzern erschienen: Schultheiß von Fleckenstein, Ulrich Dulliker; und von Zug: Ulrich Cherhardt und Conrad Nußbaumer. Die Verhandlungen begannen wieder mit Versuchen zu gütlicher Beilegung, die aber nicht erzielt, und daher das Geschäft nun von Rechtswegen behandelt wurde. Die Abgeordneten von Luzern zogen sich zurück, was von denen von Zug mit Anerkennung, daß dieser Ort nicht Influenz üben wolle, vermerkt wird. Sertenstein mit seinem Un= walt: Mauriz v. Mettenwil und Hans Wüflin als Sprecher für die G. Hh. von Rug hielten nun ihre Vorträge, die einiges Interesse bieten, aber diese Abhandlung allzusehr ausdehnen würden. Folgenden Tags follte etwas entschieden werden, aber nur über Vorfragen und Formelles, Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit von Kundschaften. Zug machte viele Einwendungen. Kundschafts=Bei= bringung wird dem Hertenstein gewährt, dieselben müssen aber schrift= lich vorliegen, und bis zur Behandlung der Hauptfragen hinter den Abt von Einsiedeln gelegt werden; da die vier Herrn Zugesetzten getheilter Meinung waren, so wurde ein Obmann bestimmt und in der Person des Herrn Jakob Ampro oder Apro des Raths von Uri und Landvogt zu Baden gewählt. Die Regierung von Uri, um Gewährung und um Beeinflußung, daß Ampro die Wahl annehme, gebeten, antwortet (Mittwoch nach Pfingsten) an Luzern, daß sie nicht entsprechen könne, indem Ampro als Landvogt von Baden gegenwärtig den acht Orten dienstbar sei und nicht von Uri allein abhange, sie habe indessen nicht ermangelt, an denselben empsehlend zu schreiben. Die Antwort, die beigelegt wird, lautet abschlägig, 1. weil er sich nicht tauglich erachte,

2. weil er als Landvogt keine Zeit erübrigen könne, und 3. weil es sich nicht gezieme, daß der Diener über den Herrn Urtheil fälle, (ein Landvogt über seine regierenden Orte). Bittet seine Regierung um Erwirkung einer anderen Wahl und Entlassung von dieser Beschwerniß, mit Anerbieten seiner Dienste zu gütlichen Verglei= Nun wurde Landammann Luffy von Unterwalden ange= Der wollte es wieder mit gütlichen Schritten bei den sprochen. vier Gemeinden von Zug versuchen. Noch wurde viel hin und her geritten und geschrieben, auch Ampro wirkte mit, bis die Sache mit Verzichtung auf ein Gericht den drei Orten übergeben unbeschadet den Rechten, Freiheiten und Ehren, und von diesen die Partheien nach Schwyz beschieden und ihnen endlich folgender Spruch eröffnet wurde: (er lautet kurz gegeben). "Wir Ama= "deus v. Niederhofen Landammann und Hans Brugger alt "Ammann von Urn; Joseph Amberg Landammann und Gilg "Richmuth alt Ammann z. Schwyz; Heinrich zum Wyffenbach "alt Ammann ob dem Wald und Conrad Sulz Landammann "nid dem Wald, thun kundt in Sachen eines Spanns so der von "H. gegen einen Unterthan gehabt" und deshalb auch zwischen Zug und Luzern entstanden, welcher bis zur Aufstellung eines Bund= gerichtes und Obmanns vorgeschritten, so nur noch ein rechtlich Urtheil hätte fällen sollen, woraus aber, wie besagt wurde, große "Vienschaft" hätte erwachsen können. Weshalb sie von ihren SS. und Oberen als gütliche Schidlütte bezeichnet und beauftragt sind, und hiemit im Namen der hochbl. Dreifaltigkeit erkennen, das dieser Spann und Handel, er sei im Rechten oder sonst er= loschen, aufgehoben und todt, und von keiner Parthei in arger und feindseliger Absicht je mehr zu berühren sein solle. Dabei sollen alle Rechte, Briefe und Freiheiten jeder Parthei gewahrt und un= beschädiget bleiben. In Betreff der Kosten solle jede Parthei die gehabten an sich tragen und keine bei den anderen etwas nach= suchen. Sie sollen einander verzeihen, und fürderhin gute Freunde und Nachbaren und getreue Eidgenossen sein und heißen. Gegeben besiegelt zu Schwitz den 24. Jänner 1543. 1)

¹⁾ Als wir diesen Spruchbrief vom Original in extenso kopirten, hingen die Siegel der sechs Landammänner noch wohl erhalten. Wir haben sie am Schluß unserer Copie beizitirt.

Wenn mit diesem Artstreich, womit weder dem Recht noch der bemokratischen Sympathie zu nahe getreten wurde, der Herr von Buonas auch um etwas besser daraus kam als die von Zug, so hatte er doch schwer Geld geopfert. Der Handel soll ihn zu 4000 Gl. gekostet haben, eine enorme Summe nach damaligem Geldwerth. Mit der Verzeihung und der Nachbarschaftsliebe wollte es aber nicht Eile haben. Nicht lange nachher bildete sich unter ben Räthen und Bürgern zu Zug eine Verschwörung, welche den Plan machten, den Herrn zu B. und die Seinen zu überfallen und zu treiben, was sich denken läßt. Als es nahe daran war, daß ber Streich ausgeführt werden sollte, erhielt er von seinem Freund und Gönner Letter, der für seine Stadt und Obrigkeit die Folgen ermessen mochte, Kenntniß. Hierauf ritt Leodegar v. H. noch in der Nacht nach Luzern und veranlaßte die sofortige Be= sammlung von Räth, und Hundert, die ungefäumt ein ernstes Warnungsschreiben nach Zug sandten mit Erklärung, daß nicht beachtendenfalls sie ihren Bürger keineswegs verlassen, sondern ge= hörig schützen würden, eidgenössisch mahnend, sich eines besseren zu besinnen. 1) Was dann auch geschah. Der Anschlag unterblieb.

Eine Kindesaussetzung hielt der H. v. B. für einen Fall der vor die hoh. Gerichte gehöre. Als ihm 1564 ein solcher Fall von seinem Ammann als im Gerichts-Bann in einer Scheune vorzes an die HH. von Zug, welche es aber nicht annehmen wollten, es sei denn, daß sie auch den Fall von einem im Gericht absterzbenden unehlichen Kind oder dergleichen eidige Fäll hätten; von Hertenstein versorgte das Kind, indem er es "verdingte". Daß noch nach der Mitte des 16. Seculum der Erbfall bestund, ergibt sich aus einem Loskauf, den eine Cordula Sidler mit dem H. v. B. 1571 auf St. Pelagi Tag empfing. Mit der daherigen Aufgabe, seiner Ansprache auf ihre Verlassenschaft, nimmt der Herr der Sidlerin das Gelöbniß ab, daß sie im Fall der Verarmung dem Gericht nie zur Last fallen wolle. Johannes Lätter Ammann von Zug bekräftiget mit seinem Sigill die Uebereinkunft.²)

1) Manual pag. 89.

²⁾ Auf einem an diesem Act angehefteten Zeddel ist geschrieben: man solle diesen Brief ausbewahren, um ihn erforberlichen Falls den HH. von Zug vorzweisen zu können.

Am Schluß des 16. Jahrhunderts (1598) bekamen die Gan= goltschwiler wieder Gelüste zu Anfechtungen gegen die Rechte des Herrn von Buonas. Nach denfelben, durch eine Satzung v. 1575 erneuert und befräftiget, konnte niemand in bessen Gerichtsbann weder auf Eigen noch Lehen sich niederlassen ohne des Gerichts= herrn Bewilligung und Entrichtens einer gewissen Ginzugs=Gebühr. Bei allmäliger Zunahme solcher Niederlassungen von Gangolt= schwilern wollten sie, die Vorgesetzten und Untervögte diese Competenzen dem G. H. beauftanden und streitig machen, sich auf die Abmachungen betreff Steuerpflicht, so vor fast 100 Des G. Herrn Versuch sie zu belehren stattgefunden, berufend. und sie vor kostspieligen nuplosen Rechtsschritten zu warnen, blie= ben fruchtlos. Der G. H. wandte sich an Schultheiß und Rath von Luzern, mit Gesuch die Sh. von Zug zu bewegen, die Gangoltschwiler zur Erkenntniß ihrer falschen Zumuthungen zu bringen. Jene antworteten im Sinne und zum Schutz ihrer Landesange= hörigen. Hierauf kam eine Gesandtschaft von fünf der angesehensten Häupter des Raths von Luzern nach Zug. In wohl gehaltenem mit sieben Gründen belegtem Vortrag setzten die Luzerner das Un= statthafte der Gangoltschwiler = Behauptungen auseinander in der daß Ammann und Rath dieselben vorzitirten sie zur Ruhe verwiesen und nach Luzern schrieben: "es haben dieselben in ihrem geringen Verstande ihrem Stürbruch eine leze Explication gegeben, und darneben keine andere Beweistitel aufzuweisen. Man anerkenne des G. Herrn Behauptungen als richtig und hoffe er werde mit Maaß und Billigkeit davon Gebrauch machen " den 16. März 1599. Luzern verdankt die gerechte Einsicht der HH. von Bug. Zu deutlicher Verabredung fand dann noch d. 9. Mai eine Zusammenkunft im Schloß Buonas statt, wobei zwei des Raths von Luzern, drei von Zug und fünf Abgeordnete von Gangoltschwil erschienen, und im Wesentlichen die Niederlassungs = Bedingung im Sinn ber Gerichtsberrlichen Ansprücke bestätiget und geregelt worden. 1) -. Berichte, daß von Bürgern in Zug brohende Reden gegen ben H. v. B., Niklaus v. H., ausgestoßen worden, veranlassen die Reg. von Luzern an die von Zug zu schreiben und Information über ben Sachverhalt zu verlangen. Die Antwort geht dahin, daß unge-

¹⁾ Manual A. pag. 48.

achtet aller Nachforschung man nichts habe erfahren können. Es sei indessen auffallend, daß der von Hertenstein solche Klage und Information gleich dem Rath von Luzern vorbringe, ohne ein Wort dem Gesandten von Zug, der mit ihm unlängst in Luzern sich unterhielt, zu sagen. Sonntag Lätare, (10. März 1605).

Im Jahre 1617 wurde von Ammann und Rath von Zug ein Obervogt in Gangoltschwil gesetzt, und dem Ikr. z. B. angezeigt, daß die Unterthanen den 18. Jänner in Eid und Pklicht genommen werden, und daß er denselben Tag zu Zug zu erscheinen habe, damit sie, was sie mit einander zu thun haben, genugthun können. Das Schreiben war indessen bloß vom Landschreiber besiegelt. Der Herr v. B. für seine Person sich nicht zur Huldigung verspflichtet erachtend, erschien nicht.

Diese Huldigungs-Ansinnen waren mehr als einmal Anlaß zu Controversen zwischen Zug und dem v. B. und seiner Regie= rung von Luzern. Ein Entwurf oder Copie eines Schreiben der Letteren an die von Zug legt die Unstatthaftigkeit dieses Ausinnens einer unbedingten Hulbigung mit folgenden Gründen dar. Vorab sei der Stürbrief oder Stürverkommnik von anno 1502 gar kein Dokument, das hierauf bezogen werden könne. Die H. v. B. seien unter Botmäßigkeit von Luzern, müssen als dasige Unter= thanen alle halb Jahr in der St. Peterskapelle schwören, wie jeder andere Bürger, und wie die Gangoltschwiler ihrer Obrigkeit in Die Güter der H. zu B, seien seit bald 40 Jahren immer verpachtet gewesen; diese seien zu Luzern niedergelassen und bort haushablich und nur vorübergehend in B. wohnhaft. Stets seien sie mit Luzern zu Keld gezogen, und es verbieten die Bürger= satzungen von da einem Luzerner, anderen Obrigkeiten zu huldi= gen. Anders wäre es, wenn sie ständig in Buonas wohnhaft wären, da würde Luzern nichts dagegen haben. Seit Jakob v. Hertenstein sei dieses nicht mehr der Fall gewesen. Es sei aller= dings dem Leodegar v. H. einmal das Zuger=Bürgerrecht geschenkt worden, derselbe habe es aber, auf Anrathen von Freunden und Amtsleuten, wieder aufgegeben. Man ersuche, ihnen nicht ungebührliche Dependenz zuzumuthen. Was die Steuren anbelange, so werden sie ihre in der Vogtei G. liegenden Güter nach Gebühr ver= steuren. Die Huldigungs-Frage wird unsere Abhandlung nochmals zu berühren haben, schon im 3. 1643 kam sie wieder zur Behandlung. Dem besten Recht der Schwachen kann "Schach" gesagt werden. Einem Dswald Gügler, der vom Gericht B. zu einer Strafe verzurtheilt wurde, gefällt es nach Zug zu gehen und zu erwirken, daß die Vollziehung verschoben und vom Stadtschreiber Gebhard am Bach an den Ikr. geschrieben und eine Conferenz auf B. vorgeschlagen wird, 14. Oct. 1637. Der weitere Verlauf, der übrigens sich vermuthen läßt, fand sich in den Acten nicht.

Eine im Wirthshaus zu B. stattgehabte und dem Landvogt von Habsburg hinterbrachte Schmähung und Schimpferei, daß die GH. von Luzern und von Zug nur Schelmen und Diebe als Landvögte und Bögte von Habsburg und Gangoltschwil setzen, veranlaßte jenen mit Schreiben vom 28. Oct. 1640 den H. v. B. um Nachforschung über Verhalt und Versonen anzuordnen und sofort Bericht zu geben. Man versuchte die Sache unter Kläger, Beklagte und Zeugen zu vertuschen. Kam aber doch zum (für den Angeklagten sehr köstlichen) Schluß. (4. Nov. 1641). demfelben Jahr fällt es den HH. von Zug ein, den H. v. B. vor Rath zu bescheiden, um sich über seine Rechtsame auszuweisen. Derselbe ließ auf dieses auffallende Ansinnen Schultheiß und Rath von Luzern Antwort geben, welche ihren l. Miteidgenossen ver= wundernd bemerken, daß diese Rechtsame ihnen: denen von Zug ja genugsam bekannt seien, da sie solche theils selbst ausgestellt, theils vidimirt und bei verschiedenen Anlässen anerkannt haben und in ihren Archiven genugsam porhanden sein müssen, und daß es nicht angehe, den G. H. v. B. so vor Rath zu citiren. sie Zweifel haben, so mögen sie eine zu Luzern oder zu B. zu haltende Conferenz beschicken. Statt Antwort zu geben, citirt Zug den v. B. auf folgenden Tag darauf den 4. Oct. vor Rath zu An seiner Stelle aber erscheinen zwei Abgeordnete von Luzern: Leodigar Pfyffer, Niklaus Schwyker mit dem Auftrag zu vernehmen, was die HH. von Zug eigentlich tendiren. — Wegen Uneinigkeit in Betreff der "Zügig" (Zugrecht), das der Ikr. bei einer Handänderung der Huwelen Weid geltend machen wollte, glaubte sein Gegner Andres Lutiger denselben einfach vor Gericht nach Zug laden zu können, der aber keine Folge leistete. Als selbst be= theiliget konnte der Gerichtsherr nicht den Handel vor sein Gericht ziehen, und da derselbe in die Competenzen der niederen Gerichtsbarkeit gehörte, so konnte der Gerichtsherr v. B. ander=

feits auch nicht vor ein anderes Gericht, dessen Unterthan er nicht war, geladen werden. Zum Entscheid erforderte es die Mit= wirkung einer Autorität welcher der v. B. unterthänig war. Nun meinte Zug in der Stellung zu sein, in das Ansinnen von Lutiger eingehen und den Handel mit seinem Gerichtsstab entscheiden, ja wenn Hertenstein auf den 12. Juni nicht erscheine, in Contumaci= am aburtheilen zu können. Statt dem Citirten kam aber ein Schreiben von Schultheiß und Rath von Luzern, welches den l. g. Eidgenossen den Standpunkt klar machte. Die Behandlung verzog sich bis Mitte August, wo dann eine Conferenz von den Häuptern der Stadt Zug und drei Raths = Mitgliedern von Luzern zusammen= trat und ein Vermittlung zu Stande kam, dahin entscheidend, daß Hertenstein auf die Zügig freiwillig verzichte, daß aber Lutiger ihm eine Entschädigung zahlen, und als Unterthan seinen Herrn um Verzeihung und Gnad' für angethanen Schaden und Ungemach bitten mußte. (12. August 1641. 1)

Auffallend mehrten sich um diese Zeit die Rekurse nach Zug und die Interventionen von da in die Verfügungen des H. zu B. Die Ursachen lagen meistens in dem Zwist, in welchem die Brüder Beinrich Ludwig und Hans von Hertenstein zu einander stunden, die sich über den Loskauf nicht einigen konnten, in welchem Zwist die mit den Verfügungen des Gerichts und des G. Richtsherrn Hrch. Ludwig unzufriedenen Vartheien (nicht ohne Anstiften des Hansen) gern das Sprichwort: inter duos litigantes tertius gaudet, zur Bewahrheitung kommen ließen, indem sie mittelst Verschleppen der Händel nach Zug ein günstigeres Verhältniß zu erzielen hofften. In Zug sah man wohl in das Spiel, das bezeugt unter anderem ein Billet, das von hoher Stelle an den Junker Hrch. Ludwig kam, worin diesem das Bedauren über ein etwas unpassendes Benehmen ausgesprochen und in Ermanglung eines besseren der Rath ertheilt wird, er möge sich mit Unkenntniß der Satzungen entschuldigen und um Nachsicht anhalten, mit Beifügung des Wunsches, daß Sans seinerseits einmal eine andere Aufführung anstreben möchte. Der veranlassende Handel betraf eine Vermögenstheilung zwischen drei

¹⁾ Aus N. v. H. eigenhändig geschriebenem (wegen Schrift und Satziemlich schwer zu lesenden) Memorial.

Gebrüder Gügler, von denen die zwei Aelteren, nachdem die Sache bereits verständiget und erlediget war, den Jüngeren noch übers vortheilen wollten, worauf dieser das Verabredete seinerseits wieser zu stürzen suchte. Verhängte Urtheile und Strafen veranlaßten aufrührerische Auftritte seitens der Gügler und hitziges, thätliches Benehmen Seitens des Junkers. Die Fehde wurde durch einen Spruch von Ammann und Rath, jedoch nicht ohne Mitvermittlung Seitens Luzerns in Minne erlediget, zwar nicht ganz nach Wunsch des Gerichtsherrn, aber noch weit weniger nach den Wünschen der störrischen Gerichtsangehörigen, die ihrem Bruder setten Ersatzleissten mußten. 15. Jänner 1642. Der Güglerische Erbtheilungsschadel spuckte dis Ende 1655 in dem Gericht zu B. und veranslaßte noch manche Verhandlung, Verfügung, Urtheil und Instanzensconflikte, nicht ohne Zuthun und Anstiften von Hans v. H.

Um diese Zeit erlaubte sich nur Mezger Junge: Felix Holzhalb von Zürich, mit Hunden während der Predigt in der Kirche zu Risch störenden Unfug zu treiben, so daß ihm fühlbare Bestrafung bevorstand. Der Kath von Zürich verwendete sich beim Gerichtsherrn und ersuchte, wenn Nachlaß der Strafe nicht zulässig, doch um eine milde, "daß er daran seine (des Kathes) Fürbitte verspüren möchte; da es nicht so bös gemeint war." Auf dem Umschlag des Züricherischen Brieses notirte der G. H. "Habe ihn, "zu Ehren seiner H. Dbern in Zürich nur um 9 Gl. gestraft.. "Aber auch die Bürger von Zug haben ihn um 6 Gl. gestraft, "wozu sie nicht besugt waren."

Einmal fiel es auch den geistlichen Herren ein, sich in Competenzen des Gerichtsherren hinein zu mischen. Auf Ansuchen eines Hansen Wiß bezeugen und besieglen der Pfarrer von Risch und der Kaplan Rudolf Pfyffer ein von diesem Wiß zu Gunsten seiner Frau errichtetes Testament. Der Gerichtsherr kassirte (20. April 1656) den Act und bemerkte auf demselben, "es steht den Pfaffen nicht zu."

Allmälig, wir befinden uns bereits in der Periode, wo die Herrschaft an eine andere Familie übergeht, (siehe folgender Abschnitt), werden Conflikte und Reibungen mit den H. und D. v. Zug, seltener und mit minderer Gereiztheit behandelt, was nicht nur dem freundschaftlichen Verhältniß zwischen den Häuptern von Zug und dem neuen Herrn v. B., sondern insbesonders der Klugsheit und dem Takt des Letzteren zuzuschreiben ist.

Wit Zuschrift v. 20. Oct. 1657 wird von der Rathskanzlei von Zug d. H. zu B. angezeigt, daß er einen Knecht als Soldat zu bestellen und zu bezahlen habe, und daß er eigentlich mehr zu leisten hätte. Der Ikr. bezweifelt diese Pflicht, da er mit Contribution oder Vermögenssteuer das Seinige geleistet. Wie es scheint, wollten die von Zug ihn zu Kriegsdiensten ansprechen, was aber unter Intervention von Luzern abgelehnt wurde. Den Soldaten, laut Weisung von da, mußte er stellen.

Um diese Zeit trug sich zu, daß der Ammann Kost von Honau im Wirthshaus zu Buonas in etwas weinseligem Stadium sich äußerte: die Luzerner seien Soldaten! das hätten sie bei Vilmergen gezeigt, die Zuger und Schwyzer aber seien wie die Zür= cher, er meinte nemlich, sie seien gleichen Glaubens. Kost wurde verklagt. Als derselbe wieder nüchtern geworden, stellte er sich frei= willig vor dem Gerichtsherrn, erklärte Bereuung seiner Worte und bat um Gnade. Der G. H. entließ ihn und bestimmte einen Taa zu förmlicher Vorladung. An demselben mußte er vor Ge= richt erscheinen, zu welchem auch der Landvogt von Habsburg beigezogen war. Das Gericht verurtheilte den Kost zur Einsperrung Erstere wurde ihm auf Anhalten des und zu 100 Gl. Buke. Landvogts nachgelassen, und für die Zahlung der Buße 2 Termine gewährt. Gegen diese Buonasische Gerichts=Verfügung erhoben nun nicht nur die HH. von Zug, sondern auch die von Schwyz Beschwerde, und anläßlich zusammentreffend mit dem H. von B. auf der Tagfatung, gab's Competenz Zänkerei. Gegen die Aus= weise des Letteren, daß da kein Malesizfall vorliege, konnten die Ruger und Schwyzer nichts einwenden, nur glaubten sie, man hätte sie als Beschimpfte auch zu Gericht ziehen sollen. Die Re= gierung von Luzern veranlaßte den Gerichtsherrn die Verurthei= lung zurückzunehmen, einen andern Tag anzusetzen und den beiden löb. Ständen davon Kenntniß zu geben, was auch geschah. Allein auf erhaltene Anzeige des bestimmten Tages, ließen die Ehrenge= sandten durch einen Diener (Läufer) dem Gerichtsberrn in sein Haus in Luzern melben, daß ihnen der angesetzte Tag nicht diene, sie werden ihm wissen lassen, wann sie kommen können. Mit die= sem Etiquetten = Spiel erhielt die Sache ihr Bewenden, und die Verurtheilung blieb in Kraft, denn dem G. H. wurde keine Tagfahrt mehr vorgeschlagen. -

Im Jahre 1659 kamen wiederholte Einladungen nach Zug zur Huldigung. Mit der Anerkennung dieses Ansinnens hatte es seine Weile. Aus einer Antwort der Obrigkeit von Luzern an diejenige von Zug scheint letztere dahin gekommen zu sein, den H. v. B. als Unterthan zu Zug anzusehen, weil er dem Steuerbrief der Vogtei Gangoltschwil einverleibt sei. Luzern protestirt gegen diese Anschauung. Wohl möge der Ikr. eine Steuerpslicht anerkennen, weiter aber nichts. Mit weiterem was schon in früherem ähnlichen Fall gesagt worden ist (pag. 187). 1)

Zug beruft sich auf den Handel von 1502. Luzern auf den Vertrag von 1490 und auf die seit 115 Jahren von Ikob. von Hertenstein beobachtete Uebung.²) Zur Verhütung von Conslikten in Betreff des Marktes zu B. wendet sich der G. H. an den Rath und Bürger der Meyen=Gemeinde, um Erneuerung und Bekräftizung der anno 1490 festgesetzten Ordnung. Die Land=Gemeinde entspricht mit solgenden Dispositiven:

- 1. Daß der Markt unabänderlich vor St. Verena abzuhalten sei.
- 2. Daß die Ausrufung von Marktverordnungen und Verboten in Gegenwart der Weibel von Zug und derjenigen des Gerichts= herrn, in dem einen Jahr von dem einen und im anderen Jahr vom anderen, vorzunehmen sei.
- 3. Daß für die aufzufahrende Lebwaare kein Zoll gefordert werde, ausgenommen von den Juden.
- 4. Daß bei vorkommenden Polizeifällen ein Rathsmitglied von Zug in dem Gericht, so Bußen erkennt, beizusitzen habe, und daß die Bußen, wie bereits schon angeführt zur Hälfte getheilt werden. Unter Zusicherung, dem Markt allzeit Landobrigkeitlichen Schutz anzgedeihen zu lassen.

Aus einer Erkenntniß in Vormundschafts Angelegenheit (1679) ergibt sich, daß der Sohn des Gerichtsherrn im Gericht Beisitzer war, ob als Richter oder um zuzuhören zu seiner Bildung, ist nicht erwähnt.

Auf eine Beschwerde des G. H., daß man einen Gerichtsanzgehörigen zu Zug eingesteckt habe, entschuldiget sich der Rath von Zug, daß es auf falschen Bericht geschehen und der Arrestant be-

1) Ueber den Verlauf dieser Huldigungsangelegenheit siehe den späteren Absichnitt; Gerichtsherr Jo. M. Schwyter bemerkt in seinem Memorandenbuch: "Es solle keiner der Nachkommenten einmals einen Eid prästiren, denn es wider alle alten Rechten were."

²⁾ Spann Büchlein. Beranlassung bes Marktes wegen. Geschichtsfrb. XXXIII.

reits wieder frei, und daß man bereit sei, zu Buonas die Sache zu prüfen und darüber zu verhandeln, (1683 im Aug). Der G. H. vers dankt die Antwort als einen Beweis guter Freunds und Nachbarschaft.

Ein in die Länge gesponnener Competenz-Conflikt wurde durch eine Verfügung des Untervogtes von Gangoltschwil, Hs. Sidler hervorgerufen. Dieser Zugerische Beamte ließ den 8. Sept. 1690 in der Kirche zu Risch bekannt machen: wer Lust und Liebe habe in Kürstbischöflich Baselischen Diensten Handgeld zu nehmen, der möge sich bei ihm melden. Einige Tage später erscheint dieser Untervogt und befiehlt spezifice dem Michael Schlumpf, einem Gerichtsangehörigen, daß er auf obrigkeitlichen Befehl nach Bruntrut mit Ober= und Unter=Gewehr zu gehen, sich bereit halten müsse. Auf diese als unbefugt angesehene in den Gerichts=Bann hineingeworfene Verfügung entstund Lärm und Geschimpf im Wirthshaus zu Buongs. zwischen dem Untervogt und Anhängern und Buchnasischen Gerichts-Unterthauen, Ersterer Berechtigung zu seiner Handlung, Lettere das Gegentheil behauptend. Dabei that der versönlich Betroffene. der junge Sigrift Schlumpf, sich besonders hervor, indem er sich äußerte: er nehme weder vom Untervogt noch vom Stadtschreiber, in dessen Auftrag er handle, Befehle an, so lange es ihm nicht vom "Großätti" (auf das Schloß hindeutend) befohlen werde, es treffe an was er wolle. Ueber diese Auftritte rapportirt der Untervoat mit leidenschaftlicher Ausstattung nach Zug, worüber Rath und Bürgerschaft ziemlich aufgebracht, die Sache ansehend, als wolle man ihnen das Mannschafts=Recht in dem Buonasischen Gericht streitig machen, beschlossen, daß Schlumpf nächstens den 28. vor Rath zu erscheinen habe, um sich zu verantworten. Den Befehl dazu brachte ihm der gleiche Untervogt unter Zeugen dem Angeflagten in's Haus (von chargirten Briefen wußte man noch nichts). Schlumpf begab sich sofort zum G. Herrn. Dieser befahl ihm, der Citation nicht Folge zu leisten. Hierauf Brieflicher Verkehr zwischen dem Herrn Stabführer Brandenberg von Zug und dem G. H. v. B. in höflichsten Formen. Auf eine Einladung, nach Zug zu kom= men, und die Sache vor Rath zu verhandlen, proponirt Letterer, daß solches vor einem Ausschuß desselben, als hiezu besser geeig= net als ein ganzer Rath, geschehen möchte, und er bereit sei, wenn gefällig, den 28. Oct. zu erscheinen, mas zusagend beschieden murde. Der Ausschuß bestund aus den BB. Be. If. Brandenberg,

Statthalter; Sekelmeister Colin; Landvogt Paul Müller und Landes Hauptm. Beat Zurlauben . . Hr. Colin holte den Gerichtsherrn ab und führte ihn auf's Rathhaus. In einem gutgefaßten Vortrag beweist dieser, wie unrichtig und Siegel und Brief zuwider die Ansicht des W. W. Rathes sei, daß Verhörung und Bestrafung des Sigristen ihm zustehe; daß des Untervogts von Gangoltschwil Benehmen eine Anmaßung sei, welche allem alten Herkommen entgegen gehe, weder beim Aufgebot im Vilmerger= Rrieg 1656, noch bei Wiffledingischen Auflauf 64, und anderen ähn= lichen Vorkommenheiten habe ein Untervoat so etwas sich unterstanden, sondern alle Bott im Gericht B. seien durch dessen Am= mann verrichtet worden. Auf Acten v. 1486 und einen Vertrag v. 1490 sich berufend zeigt er, daß die Unterthanen des Gerichts v. B. in keiner Dependenz weder vom Obervogt noch viel weniger von einem Untervogt stehen, sondern daß die Gebote der Landes= hoheit Mannschafts halber den Weg zu nehmen haben, den der Eid, der dem Ammann zu Handen der löbl. Bürgerschaft abzulegen ist, weist u. s. w. Hierauf erwiederte der H. Statthalter mit der Anfrage: Ob des Gerichtsherrn Ansicht dahin gehe, daß er auch ein Bott, wenn es von den Weiblen von Zug in das Gericht B. geschehe, nicht anzunehmen hätte? Hierauf antwortet der Junker, daß kein Bott auch von der h. Obrigkeit anders als durch den Buonasischen Ammann geschehen könne. Ferner fragte der Statt= halter, ob eine hohe Obriakeit auch in Malesiz Sachen ihre Weibel nicht schicken, bieten und fangen lassen könne? Worauf der G. H. wieder mit Nein antwortete, sondern er, sein Ammann und Ge= richt seien schuldig, was als malesiz erkannt sei, einer h. Obrig= feit anzuzeigen, und die Maleficanten "mit Gericht und staab einzulieferen." Schließlich wurde er noch angefragt: ob er dann die Präcognition habe, was der G. H. fofort mit Ja beschied, hinweisend auf den Eidgenössischen Entscheid v. 1424, wie auch auf den Vertrag v. 1490 und sich, wenn der W. W. Ausschuß selbe nicht alsbald zur Hand bringen könne, er im Fall sei zu Diensten zu stehen, da er das Copiebuch oder Manual bei sich habe; wor= auf der Ausschuß erklärte, daß er mit Gelegenheit um die Drigi= nalia ansuchen werde, unterdessen werde der H. Stadtschreiber alles Alligirte notirt haben. Nach einigem hin und her Discutiren, gegenseitigen Versicherungen, daß es auf keine Rechtsver=

letzungen abgesehen sei, und unter Complimenten wurde die Sitzung aufgehoben, und der G. H. zu einem Frühdiner eingeladen, "derby man sich lustig gemacht." 1) Einige Tage später begaben sich H. Sekelmeister Colin und Landvogt Müller mit dem Dekan und Kapuzinern nach Buonas, und berichten da mündlich die Ent= schließung der Räthe auf die stattgehabte Conferenz mit erneuerten schon erwähnten Versicherungen, daß aber Schlumpf, weil er sich schwer gegen die Landesobrigkeit vergangen, doch zu sühnen habe. Man verständiget sich, daß der Gerichtsherr dem Schlumpf befeh= len solle, sich vor Rath zu Zug zu stellen, Abbitte zu leisten und eine Strafe zu gewärtigen habe. Dieses wird den 18. Nov. voll= zogen. Schlumpf geht mit einem Schreiben des G. H., worin er einem gnädigen Urtheil empfohlen wird nach Zug. Den 20. berichtet H. Statthalter Colin dem G. H. den Verlauf, wie er, Co= lin selbst von Schlumpf als Fürsprech erbeten, und dieser vom Rath auf seine Fürsprache und aus besonderer Rücksicht für den If. G. H. ledig gesprochen worden wäre. Weil aber von der nächst= statthabenden Gemeinde dem Rath Vorwürfe erwachsen könnten, so sei man räthig geworden den Beklagten "pro figura" (sic) mit 24 & oder 4 Thaler zu belegen. Am Schluß bittet H. Statt= halter den G. H. vermuthlich als Salzamts = Direktor von Luzern auf's Allerhöchste, ihm schleunigst einige Faß Salz zu gestatten, da von Zürich keines komme und in Zug jetzt großer Mangel sei.2)

Zur Abwechslung kommen wir wieder auf's Wasser.

Im März 1657 kamen die Fischer der Stadt Zug dis vor Buonas und gewirbeten da wie auf ihrem See, behauptend dazu so gut berechtiget zu sein, als der Junker. Den Verweisen und Mahnungen, die ihnen dieser kund thun ließ, erwiederten sie mit trohenden Scheltworten. Auf dieses ließ er den Frevlern durch seinen Fischer mit Hilfe der Lehenleute ohne Umstände ihren ganzen Fang abkassen. Folgenden Tags erschien ein doppeltes Korps von Fischern, begleitet von Bürgern und Insassen und zwar auf Gesheiß des Ammann Sidler. Der rechtmäßige Besitzer der Buonaser Fischenzen wollte keine Schlacht zur See annehmen, sondern er rief

¹⁾ Berzeichniß der unterschiedlichen Streitigkeiten 2c.

²⁾ Ab dem Driginal und aus dem Streitverzeichniß. In Letzterem steht eine Bemerkung, laut welcher der Stadtschreiber, ein "feindt der Herrschaft B." der Hauptagitator in diesem Handel gewesen wäre.

S. G. HH. von Luzern um Hilfe an. Da gleichzeitig von glei= cher Seite in die See-Berechtigungen der Böschenrother vorge= gangen wurde und auch diese klagten, so vereinbarten die Orte Luzern und Zug eine Conferenz, welche sich den 5. April im Schloß B. versammelte. Nach Abhörung der Partheien wurde erkannt und vom Rath von Zug angenommen: die Seerechte des G. Herrn zu B. sowie der Müller von Böschenroth, seien gemäß ihren Urkun= den und Titeln anerkannt und fernerhin zu schützen und zu schir= Die Strafverfügung, welche Ammann und Rath zu Zug für die, welche gegen den H. v. B. sich verfehlt, getroffen hat= ten, soll ihr Verbleiben haben. In Betreff Böschenroth, da die Zuger sich auch über diese beklagten, so sei die Bestrafung der seiner Botmäßigkeit Angehörigen jedem Stande überlassen. Zu mehrerer Freundschaft anerbot der Ikr. den Zugern das Fischen in seinem See, wenn sie ihn dafür ersuchen und kein Recht daraus machen wollen. 1)

Ein Briefentwurf des H. v. B. gibt uns Kenntniß, daß in der Kirche zu Risch das Verbot des Balchenfanges gerufen wurde, worüber der G. H. quoad rem et formam sehr verwundert anzeigt, daß er auf seinem See den Balchenfang bewilliget, ja sogar befohlen habe, weil sein See nicht gemeint sein könne, und überhaupt ein solches Verbot keinen Sinn habe, wenn nicht ein Vertrag mit denen zu Immensee, Arth und Böschenroth bestehe, und nicht eine allgemeine Fischer Ordnung aufgestellt werde. Im Ballenleich sei allzeit gefischet und in der ganzen Eidgenossenschaft auf keinem See verboten worden und am wenigsten solchen zuzumuthen, welche ab diesem Eigenthum an Kirchen und Gotteshäuser Abgaben zu leisten haben . . . Er sehe übrigens wohl ein, auf was es abgesehen sei. Diese und andere Collisionen des Fischens halber auf dem ganzen See bewirkten die im August 1889 stattgehabte Conferenz, wovon bereits (S. 160) die Rede war. Um dieselbe Zeit 1691 führten Zuger Schiffleute ab Buonasischen und umliegenden Geländen Holz ab. Der Lehenherr und Inhaber des Fahrs beschwert sich nach Zug über diese Eingriffe in seine Rechtsame. H. Statthalter Oswald Colin ant= wortet (25. Nov.) entschuldigend, er habe die Sache verhindern wollen, sei aber nicht mehr möglich gewesen. Am Samstag habe

¹⁾ Aus dem Verzeichniß der unterschiedlichen Streitsachen.

derselbe Baumeister Spekher wieder Holz führen wollen, wogegen er Verbot eingelegt, dis der Nath besammelt wäre, wo dann die Meinung gefallen sei, "daß das was Burger und Stadt enet dem See in ihrem Gediet besitzen, sie mit ihren Schifflüten, wohl holen dürsen; die Buonaser sühren auch viel Sachen von Z. nach B., aus Nücksicht und nachbarlicher Freundschaft drücke man ein Auge zu." Der Gerichtsherr erwiedert: was ein Feer dem anderen nachssehe, solle kein Necht noch Brauch nach sich ziehen, dagegen müsse er möglichst sich und sein Fahr vor Schaden wahren.

Auf ein zweites Vorstellungs=Schreiben wurde beschlossen: es beim alten Brauch und Recht zu belassen, der Ammann von B. einerseits darauf verwiesen und den Schiffleuten von Zug ander= seits Befehl ertheilt, daß sie von ihren Prätensionen abstehen sollen. Der Ikr. fügt im Span-Verzeichnißbüchlein bei: "darum ist guot daß man sich by Zeiten melde undt die sachen nicht versizen lasse, vndt trachte daß man alzeit civil an die sach gange, dan mit einem lobl. Ort so Landtherr dieser Herrschaft, ist nit guot ein rechts= handel anzufangen, sonder allzit quott mit fründschaft, die sachen vertragen, auotte nachbarschaft soll man was möglich pflanzen, damit man desto Chenter in ruwe sein, dan ich hab allem Uffbotten, daß ich in freundschaft leben könne, wie bisanher Gott sei gedankhet, ich wohl hab fortkommen können." In der That ergibt sich aus den Schriften, daß Hr. G. Hr. J. M. Schwyter mit den höchstgestellten Herrn von Zug auf gutem Fuß lebte, welches Verhältniß diesen und dem Rath vielleicht manche unliebsame Bemerkung und Rüge von Seite der Bürger mag zugezogen haben. Im Sahr 1737 erhob sich, dieser Abfuhrberechtigung halber wieder eine Collision. Der damalige Gerichtsherr schien nicht ganz in den Kluaheits=Kukstapfen seines Vaters zu stehen.

Im J. 1692 in Folge wiederholten Ansinnen und Aufforderungen von Seite Zugs an einen Lehnmann zu B.: an die Kapuziner Holzsteuer zu leisten, sah sich der Herr veranlaßt, sich zu beschweren. Darauf antwortet der Rath mit einem belehrenden Beschluß: es sei dies gleich einer von der Obrigkeit beschlossenen Landessteuer anzusehen. Der Stadtschreiber schließt die Intimation mit der Bitte, der Ikr. möchte ihm sie nicht für ungut nehmen. 1)

¹⁾ Schreiben v. 10. Juni.

Letzterer erklärt dem Stadtschreiber, daß er gern bereit sei, den Kapuzinern qua Almosen Holz zu verabfolgen, an die Herrschaft aber lasse er ein solches Ansinnen von Obrigkeits wegen nicht kommen.

Unsere Collectaneen, nun in's 18. Seculum hinüber tretend, entrollen uns das Bild einer schönen Schlägerei, welche 1710 im Herbst an der Kirchweih stattgefunden. Mehrere Herren und Bürger von Zug kamen begleitet von Frauenzimmern an diese Kirchweihe, unter anderen: Obervogt Rathsherr Stadlin, Obervogt Landwing und Rathsherr Heß. Sie geriethen mit den Bauern in Wortwechsel, und hierauf gab's Schläge. Ein Krämer beschimpfte des Heßen Töchter; Landwing, von demselben noch gröber beschimpft, haute diesen mit dem Stock. Hierauf großer Auflauf. Der junge Binzmüller mit etwa 70 Bauern brang auf die Zuger los. Auch Chamer und Hünenberger sollen an dieser Paukerei mitgewirkt haben. Als Mekger Stöckli und Ochsenwirth Merz Frieden bieten wollten, wurden sie von "Meidtlenen" angefallen, und besonders seien die "Landi= schwiler Meitschi" sehr handlich gewesen, so daß eines dem Carl Stöckli mit einem Knebel ein großes Loch in den Kopf schlug. Es wurde deponirt, daß über 400 Bauern alle gegen den Obervogt, auf den es abgesehen war, aufgestanden seien. Der Gerichtsherr und der Stadtschreiber, jener mit seinen Angehörigen, dieser mit den Zugern, nahmen die Verhöre auf und es wurden folgende Strafen verhängt:

Melch. Schwerzmann, weil er den P. Wiß gegen den Obervogt aufgehetzt, zu 10 Gl. und Abbitte.

Hans Schwerzmann wegen Aufreizen der Bauren gegen densfelben, zu 25 Gl. dem Gerichtsstab und Gnadbitte beim Obervogt.

Der Binzmüller Gnadbitte beim Obervogt, 2 Stund Thürmung und 20 Gl.

Osli Gügler 4 Gl.

Dem Obervogt ein Verweis, daß er den Stock zuerst gebraucht und dadurch den Anfang zum Spectakel gegeben. Der Gerichtsherr, der ihm den Rüffel spendete, will es dermalen dabei bewenden lassen, hoffend, er werde künftig seinem Amte und seinen H. Vettern in Zug mehr Ehre machen. Es mag auffallen, daß dieser großartige Aufstritt so kurz und allein vor dem Gericht B. erlediget wurde, besonders da blutruns vorkam. Es hat den Anschein, als sei es

ven HH. von Zug lieber gewesen, daß er nicht auf das Feld der Wichtigkeit und langer Verhandlungen geführt werde.

Wegen einer Citation von Buonaser-Angehörigen vor den Grossen Kath nach Zug, berichtet Zurlauben an "Monsieur et trés honord Patron" zu B., daß er dem Schultheißen (?) Muos und seinem Bruder Ammann den Mißgriff verdeutet und sie darauf ausmerksam gemacht habe, wie mit solchen Eingriffen man sich das Einschreiten Luzerns auf den Hals lade. Einer der H. Muosschreibt nun selbst an den H. v. B. und entschuldiget sich unter Versicherung, daß es keineswegs auf seine Rechte abgesehen sei, daß aber in gewissen Sachen sich Versehlende, gemäß dem Groß Rath zusstehende uralte Privilegia unumgänglich vor diese Instanz gehören. Das Kähere solle bei einer Besprechung zu B. zur Verständigung geführt werden. Inzwischen bitte er den G. H., den Citirten besehlen zu wollen, auf bestimmte Zeit vor dem Großen Rath in L. zu erscheinen.

1724. In Auftrag der h. Obrigkeit von Schwyz ersucht die Kanzlei von Küßnacht den H. zu B. (nicht die Obrigkeit v. Z.) einer Frau Gügler zu befehlen, daß sie sich vor einer Gesandtschaft von Schwyz zu Küßnacht stelle.

Folgenden Jahres den 11. August bittet der Ammann von Küßnacht den H. v. B., einen Bagabunden, der eine junge Tochter von Küßnacht entführt und sich im Gericht B. aufhaltend als der Trutmannischen Familie angehörend ausgebe, arretiren zu lassen.

Der Neberbringer des Briefes an den G. H., der gerade in Luzern war, hatte dem Individuum nachgespürt, ihn entdeckt und ersahren, daß er ein nichtsnutziger Gauner sei, mit dem man keinen Prozeß anheben könne. Der G. H. wird gebeten, mit dem extra abgeordneten Schiff über Küßnacht zu kommen und da eine Besprechung zu gewähren. Den 13. berichtet der Gerichts: herr an den Ammann von Küßnacht, daß das Individuum arretirt und verhört sei, und daß sich herausstelle, daß der Bursch Bigamie treibe, weshalb er ihn der Landeshoheit von Zug überwiesen. Indessen war Ammann Sidler bereits in Zug, um die Auslieferung an Schwyz zu verlangen. Die Beglückende hieß Anna Suter von K. 30 Jahre alt, und der Cavalier: Conrad Gering von Comburg aus dem bischöst. Würzburgischen, 35 Jahre alt. Die Arrestations Kosten betrugen 21 Gl. 27 ß.

Im April 1727 mußten an der Lorze: Brücke wichtige Wehr= bauten erstellt werden, wozu von der Obrigkeit ein allgemeines Frohnaufgebot erlassen wurde. Buonas, laut einer durch den Landschreiber erlassenen Aufforderung, sollte 40 Mann stellen. Als die Folgeleistung zögerte, und Zug beim Ifr. sich beschwerte, so entschuldigte dieser unter Grundes Angabe und Anzeige, daß nun sofort entsprochen werde. Sein Ammann, den er deshalb nach Zug beordert, war beauftraat zu verdeuten. daß man im Gericht Buonas sonst nur Aufforderungen Folge zu leisten habe, die vom Landammann erlassen werden, der Bürger sei, und dem die zu Buonas als solchem geschworen laut Verkommnik von 1490. Einige Buonaser unter Leitung des Ammanns Sohnes weigerten sich dieses Frohndienstes und führten schimpfliche Reden auf Zugerische Botmäßigkeit. Unter Versicherung gleicher Gegenrechthaltung und Bereitwilligkeit wird der G. H. ersucht, die Fehlbaren nach Zug vor Rath zu beorderen. Ueber diese Anführer wurde wirklich vom Rath eine Strafe verhängt, aber eine milde aus Rücksicht für ihren Herrn, laut Anzeige des Raths an diesen v. 6. Jän. 1731. Zwei Jahre später zu einer gleichen Leistung aufgefordert lehnten sie die Buonaser wieder ab. Es kam dahin, daß die bereits ein= geschifften Frohner von Aufhetzern wieder zum Rückzug veranlaßt wurden. Der Gerichtsherr schaffte Ruhe und mißbilligte das Benehmen seiner Genossame, was vom Rath belobt und verdankt wurde.

Im Herbst 1732 will der Rath im Zugerischen Gebiet eine Maaßund Gewichts = Revision vornehmen. Auf den Bericht des Sekelmeisters Amadee Muos, daß der Gerichtsherr zu B. sich weigere, diese Berordnung für seine Herrschaft anzuerkennen, schreibt der Rath an Letzteren, daß er darauf beharre und nicht nur das, sondern auch darauf dringe, daß die Buonaser sich nicht ferner dem Schützenstand entziehen. Wenn übrigens der G. Herr für das eine und andere exemptirende Dokumente aufzuweisen im Fall sei, so sei der Rath zu "nach bar lichem" Vernehmen bereit.

Gegen ersteres verwahrt sich der G. H. mit Berufung auf die Urkunde von 1490; betreffend die Schützenpflicht, so hofft dersselbe, man werde ihn nicht beschuldigen, seine Angehörigen von Erfüllung dieser Landespflicht abzuhalten, glaube aber, wenn mehr verlangt werde, als die Betheiligung an den ordentlichen Schießtagen zu Buchnas und Holzhüsern, dann für Kösten und Vers

säumniß Vergütung zu leisten sei. Hinsichtlich des Letzteren hatte der Rath keine Entgegnung; hinsichtlich Maaß und Gewicht besharrte er auf seiner Ansicht. Wie der Anstand Erledigung fand, darüber sehlen Angaben. Sicher ist, daß dadurch, wie wir bald vernehmen werden, das Verhältniß zwischen Zug und Buonas wieder merkbar getrübt wurde.

Einmal wollten die Gangoltschwiler einen bequemeren Leichen= weg haben und durch die Güter von Vaul Mener fahren. Sache kam vor Gericht, dieses gab den Gangoltschwilern Unrecht. Diese appellirten an den Gerichtsberrn. Da mischten sich die HH. von Zug (natürlich durch die Verurtheilten dazu veranlaßt) auch drein, die Gangoltschwiler für ein gerechtes Urtheil empfehlend. Der G. H. bedaurend, daß die G. HH. Obern sich um die Sache bemühen, antwortet, daß er nicht ermangeln werde nach "Justitia" zu urtheilen, und das geschah im versammelten Gericht Nov. 1746, vor dessen Schranken die Fürsprecher und die Vertreter der vier Nachbarschaften, Holzhüseren, Berchtwil, Kütti und Waltertim, in dem der G. H. erkannte, daß, da die Todten nicht mehr Recht haben sollen als die Lebendigen, habe Meier für Winterzeit den Durchgang durch sein Land zu gestatten. Von Mitte März bis Martini aber sollen die Kläger der Landstraße nach gehen. Wäre diese mit Holz oder Steinen 2c. gesperrt, so möge man dem Anstößer, welcher solches nicht beseitiget, durch sein Land gehen. Schließlich haben die Kläger dem Beklagten 10 Gl. zu bezahlen.

Nach einem Wortwechsel und Schimpfereien zwischen Landjägern von Zug und Bauern von B. im Schloß allda (1754), läßt der Gerichtsherr die ersteren durch die Behörde von Zug vor seine Gerichtsschranken laden. Der Stabsührer Boßard erklärt dem Gerichtsherrn seine Bereitschaft zu entsprechen, obwohl er einigermaßen bezweiselt, daß ein soches Ansinnen in der Fug der Gerichtsherren sei, da die Hatschiere in obrigkeitlichem "Officio militari" gestanden.

Der Ende Jahr 1763 verstorbene Pfarrer zu Risch hatte Schulzden hinterlassen, bei denen ein Ansprecher Stöcklin mit Verlust und Schaden bedroht war. Der Nath von Zug, an den sich Stöcklin wendete, eröffnet dem Gerichtsherrn, daß, wenn Stöcklin nicht zu seiner Ausprache komme, er der Nath auf die Einkünste des Collators

Sequester legen würde, oder aber daß des Schuldners Verlassen= schaft in Statu ab ante gestellt werde. 12. Jänner 1764.

Der G. H. antwortete: er habe dieses Schulden-Geschäfts halber keine Weisung noch Kenntniß weder vom Commissario noch vom Jk. Collator und könne somit in der Sache weiter nichts machen. Der Stabführer bemerkt ihm aber, (12. Hor.) mit, was nach landesrechtlichen Formen und Gesetzen Ordnung sei, wenn ein Conkurs ausgeschrieben werde, um zu vernehmen, wer Ansprüche und Vorzugs-Forderungen habe, wodurch verdeutet wird, daß der G. H. nicht ganz correct versahren sei.

M. GH. D. von Zug, im Gefühl landherrlicher Obergewalt, setzen sich Buonas gegenüber immer höher zu Pferd und lassen es namentlich nicht verkennen, seit des letzten Gerichtsherrn Sohn als neuer Gerichtsherr die Herrschaft angetreten. Nachdem der Huldigung wegen bereits etwas Spannung eingetreten, ergibt sich, daß von Zug aus in allen Dingen ein Einmischungs=Recht in die Buonasischen Gerichte geltend gemacht werden will. Anfang der 70ger Jahre sah sich der G. H. veranlaßt, wegen Ver= ordnungen, welche Zug mit Umgehung des Gerichtsstabes von B. wiederholtermaßen bekannt machen ließ, sich höchlichst zu beschweren, als entschieden seinen gut verbrieften und von Zug so oft (nolens volens) anerkannten Rechten zuwider laufend. Eine vom 11. Mai 1771 datirte Antwort auf diese Beschwerde ist in einem bisher noch nicht vorgekommenen Tenor gehalten. Entrüstung und allerhöchstes Mißfallen sind die Einleitung zur kategorischen Be= hauptung dessen, was in sieben Punkten als der Landeshoheit aus= schließlich zustehend, erklärt wird. Im fünften Punkt wird der bis 1750 im schriftlichen Verkehr fast beständig gegen d. H. v. B. gebrauchte Titel: "Nachbar" in dem Sinn wie ihn der Ikr. ver= steht, (und auch von Zug aus so verstanden wurde), anzunehmen abgelehnt und das Befremden beigefügt, wie diefer Titel von dem= selben und seinen Vorfahren habe gebraucht werden können! (ist aber von den HH. von Zug eben auch und eben so oft gebraucht worden), indem "Nachbar" einen außer dem betreffenden Gebiet und Territorium sitzenden Herrn und Ort bezeichne. Buonas aber gehöre in und unter Zugerische Landeshoheit und mache einen Theil dieses Staates aus, so daß der Gerichtsherr daselbst kein Fremder, sondern ein "Ihriger" sei. (Ob nicht schon das Wort "Unterthan" in der Feder steckte?)

Die schon angeführte Revision von Maak und Gewicht, welche Zug ohne weitere Umstände auch zu B. auskünden ließ und in Vollziehung setzen wollte, fand neuerdings Widerstand zu B. Die rücksichtslose Verfügung in seiner Herrschaft reizte den Herrn so. daß er alle Maake und Gewichte in das Schloß bringen und der Controlle derer von Zug entziehen ließ. Hierauf scharfer Verweis (3. Juni 1771) von Seite des Stabführers und des Rathes gegen dieses "ungehorsame" der Landesherrlichkeit Ansehen verletzende Vorgehen gegen eine Obrigkeitliche Verordnung, der sich wie fämmt= liche so auch die buonasischen Unterthanen zu fügen haben, und Befehl, sofort Maaße und Gewichte nach Zug abzuliefern, wid= rigenfalls man mit Gewalt einschreiten werde. Das hatte wieder eine kernhafte Correspondenz zwischen den Obriakeiten Luzern und Zug zur Folge. Erstere verwies den HH. von Zug ihr stetes und immer weiter gehendes Verfahren gegen ihren Mitrath und Gerichtsherrn z. B., und zeigt an der Hand der Dokumente, wie ungebührlich und den Rechten zuwider dieses Verfahren sei, laut welchen Dokumenten dem Ge= richtsberrn allein zustehe, obrigkeitliche Verordnungen außerhalb der Kirche zu verkünden, welche die Herrschafts-Angehörigen, wenn sie nicht vom GH. anerkannt werden, auch nicht verbunden seien an-Dieses sei nicht nur ein auf Urkunden beruhendes Recht, sondern auch von ehevorigen Zugerischen Obrigkeiten (wie aus ihren requisitorial Schreiben wohl ersichtlich), Diesen Rechten gegenüber, hätten die jüngsten obrigkeit= morden. lichen Verordnungen, die nicht malefizischer Natur seien, auf "bei= fpiellose" Weise verlett. Kerner seien, wie den HH. von Zug wohlbekannt, die Landesobriakeitlichen Gewalten, durch Bedingnisse und Vorrechte, die älter sind, als diese Landesherrlichkeit, be= schränkt, indem sie nur unter dieser Bedingung an das hoheitliche Territorium seien annexirt worden. Mit Mißachtung dessen würden ja alle von Souverainen in älteren und neuern Zeiten ertheilten Freiheiten und Rechtsamen auf= hören. Es sei ein unrechtes Verfahren, wenn die Buonasische G. Herrlichkeit mit anderen gemeinen G. Herrlichkeiten auf gleiche Linie gestellt werden wolle, da laut den ältesten Urkunden und Verträgen dem Herrn v. B. zustehe, zu richten um All Frevel, und um all Ding über Lüt und Gut bis an's Blut und ihn somit weit über die Qualität eines gemeinen Gerichts: herren stelle. Eine Stellung und Competenz, die von Zug laut gewissen Rogatorial-Schreiben auch anerkannt und in Straffällen beachtet worden sei. Dieses Verhältniß werde auch die in Gott ruhenden Vorfahren der w. w. Regenten von Zug veraulaßt haben, dem H. zu B. den Titel "Nachbar" zu geben. Ohne sich in einseitig abgeändertes Ceremoniell einzulassen, bitten willfürlich Schultheiß und Rath unter Versicherung bester brüderlich eidg. Gefinnung und Grüße, d. I. G. Eidgenoffen von Zug möchten die Herrschaft B. in ihren althergebrachten Rechten nicht trüben, sonbern achten, ehren und schützen. Zug blieb in seiner Antwort 22. Juni an kathegorischem Tenor nichts schuldig, beharrend auf seinen Grundsätzen Landesoberherrlichen Rechte Bott und Verbot betreffend. beruft es sich auf die Instrumente (ohne speziell darauf bezügli= ches daraus anzuführen), vermeinend daß in einem demokratischen Staat die oberste vom Volk ausgehende Gewalt nicht beschränkt werden dürfe, was mit den Gerichtsherrlichen Prätensionen der Kall wäre. Die Vorsorge wegen den Lebensmitteln sei eine dem allge= meinen Wohl entsprechende, um deren willen bei der Theurung auch Maaß und Gewicht geordnet sein müssen. Zur Aufzeichnung dieser seien fünf Naths-Glieder in's Land hinausgeschickt worden. Diejenigen für B. seien angewiesen gewesen, nicht aus Schuldigkeit, sondern aus (vielleicht allzugroßer) Rücksicht, sich dem Ikr. vorzu= stellen und nur in seiner Gegenwart die Aufzeichnung vorzunehmen was, da er nicht auf dem Schloß war, mit Zuzug des Ammanns geschehe. Daß aber der G. H. sich unterstanden, die mit Landes= Zeichen und Ehren Wappen angezeichneten Maaße in Verwahr zu nehmen und dem Untersuch und der Fichtung zu entziehen, könne nicht ungeahndet gelassen werden. Die Absicht, urkundliche Rechte zu schwächen, bestehe keineswegs. Aber im ganzen Schweizerland stehe es keinem G. H. zu, eine Landsperr zu verordnen oder über Schilde und Wappen seines Landesherrn, Untersuchungen vorzu-Die Verhältnisse von Merenschwand zu Luzern mit denen nehmen. von Hünenberg und B. gleichhaltend (?) zweifelt Zug fehr, daß Luzern sich ähnliches von dort gefallen oder seine Verordnungen zu= erst der dortigen Gutheißung unterstellen würde. Wie unrichtig die Behauptung: als dürfe die Obrigkeit, Malefiz ausgenommen, im

Buonasischen Gericht Niemanden vorladen oder bestrafen ohne des G. H. Zustimmung, ergäbe sich genugsam aus dem Verfahren früherer G. H., wo zu Märkten und Kirchweihen die Obrigkeitlichen Bewilligungen eingeholt worden seien, wie Sekelmeister F. A. Schwyter bei einem Fall sich entschuldiget, sein Ammann zu Zug habe erklären müssen, daß man alle obrigkeitlichen Befehle gemäß aufhabendem Eide zu befolgen verbunden sei, jedoch daß sie nicht durch den Vogt, der auch von Gangoltschwil sei, sondern durch den Ammann v. Z. zugestellt werde. Aehnlich habe sich der lette ver= storbene G. H. verhalten, (hier waltet ein wenig Illustration, wie friedliebende Nachgiebigkeit später zum Jus werden kann) der Jetige G. H. scheine die Sache anderst anfangen und sich neben, wenn nicht über die Obrigkeit, stellen zu wollen, während doch die ange= führte Urkunde sich ausdrücke, wie in allen Dingen der Gerichtsherr sich allen Landes Bedürfnissen und Nöthen zu unterziehen und mitzuleisten habe, und wie die Landeshoheit denen zu Zua sei und dieselben Urtheil zu fällen haben. Was alles den von B. eher unter als über andere niedere G. Herren, wie die Instrumente sie nennen, stellen.

Des Titels Nachbar, dessen sich ihre Vorsahren nicht aus Schuldigkeit, sondern aus Gutmüthigkeit und Freundschaft bedient, den sie nicht hätten brauchen sollen, wollen sie sich eben wegen der Widersetzlichkeit des neuen G. H. nicht mehr bedienen. Schluß: Erwarten, der hohe Stand Luzern werde das Alles einsehend, des Landesherrn Gewalt nicht schwächen, und unnütze Umstände vermeiden wollen.

Schultheiß und Nath (1.Juli 1771) bekennen sich noch keines= wegs belehrt, finden aber, die Verhandlung lasse sich nicht auf dem Weg der Correspondenz fortsetzen, schlagen eine Zusammenkunft vor.

Mit Antwort vom 20. entgegnet Zug in weitläufigem Schreiben, daß es eine mündliche Besprechung für unnütz erachte. Es beharre auf seinen hoheitlichen Rechten über Buonas wie über andere Bogteien. Diejenige des Gerichtsherren anzutasten liege nicht in seiner Absicht, aber das anmaßende, unbescheidene Borgehen des gegenwärtigen G. Hönne man nicht ertragen. — Der Anspruch Buonas wie andere Bogteien zu behandeln — stund eben im Widerspruch mit den Versicherungen, der Herrschaft Rechte nicht kränken zu wollen, und darin eben auch die Ursache des etwas barschen Austretens des G. H. Den Handel für wichtig ans

sehend, will Luzern es nicht bewenden lassen, verlangt (7. August) reisliche Untersuchung und Erdaurung. Weit entsernt, Zug in seisnen Souverainen Rechten verkürzen zu wollen, kann es aber auch nicht dulden, daß mit diesen Nechten in diesenigen eines Luzerners Angehörigen und geliebten Mitraths hineingedrungen werde. Zug scheint keine Antwort mehr gegeben zu haben, so daß Luzern den 11. Oct., nachdem da alle Dokumente und Briefe neuerdings eine einlässige Prüfung passirt hatten, abermals den Vorschlag zu einer Conferenz vorbrachte und bereits auf Anrufung des eidgenössischen Rechtes zuckte, hoffend übrigens man werde auf den vorgeschlagenen freundlichen Weg den Prozeß abkürzen und vermeiden helfen.

In etwas gereiztem Ton antwortete Stabführer und Rath von Zug den 9. Nov., daß sie ungeachtet der freundlichen Ausdrücke, Luzerns Auftreten doch Zugs Landeshoheit zu nahe trete, und sie nun einmal von ihrem Entschluß nicht abgehen, blos weil: 1. der dermalige Besitzer der Herrschaft ein Luzerner Bürger sei, und 2. die Luzerner vormals aus gutmüthiger Zulassung oder aus anderen Gründen (!?) von Zug zu Mitschiedsrichtern sind gewähltend so die Meinung zur Sinmischungs Competenz gepflanzt worden Um indessen einen Beweis der brüderlichen Gesinnung zu geben, seien sie bereit, die Beschwerden und Beanstandungen der G. H. v. B. von einer bereits früher bestandenen Commission untersuchen zu lassen. Das Geschäft verzog sich dis Ende des Jahres 1772. Den 5. Dez. machen Stabführer und Kath von Zug folgende Erzledigungs-Vorschläge:

- 1. Zug als Landesherr beansprucht das Recht: allgemeine Landes-Verordnungen, Bott und Verbote zu erlassen, und Dawiderhandelnde zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, immerhin bereit durch den Untervogt dem Gerichtsherrn oder in dessen Abwesenheit dem Ammann, Kenntniß zu geben, auf daß er bei der Kundmachung gegenwärtig sein könne.
- 2. Wer solchen Hoheits Mandaten ungehorsam ist, den wird der Kath direct vorladen, in Ansehen daß es sich nicht ziemt, daß die Landes Obrigkeit solche Widerspenstige vom G. H. sich aus-bitte. Man werde indessen nicht unterlassen, (auf Verlangen) dem Gerichtsherrn oder dessen Ammann, unter Angabe der Ursachen Anzeige zu geben.
 - 3. Die Einziehung von Maaß und Gewicht und deren Revi=

sion behalte sich Zug vor. "Gestatten" indessen, daß der Gerichtsherr in Beisein der Obrigkeitlichen Sinner in seinem Gericht sie auch untersuchen, und die zu verhängenden Bußen abzüglich Löhnung des Sinners, behalten könne.

Mit diesen (eigentlich nichts concedirenden) Concessionen, meinte der Nath von Zug darzuthun, wie er, unter Wahrung seiner Landesherrlichen Rechte, nicht gesinnt sei, diejenigen der Gerichtsherrlichkeit v. B. zu schmälern.

Auf diese Erklärung, die von Luzern vielleicht eher als eine Fronie statt einer gebührenden Anerkennung des G. Hechte mochte angesehen worden sein, gab's einen Waffenstillstand. Der Gerichtsherr wurde Landvogt von Willisau, was ihn veranlaßte, um Verschiebung der Verhandlungen anzusuchen, in was die von Zug gern zustimmten. Erst im folgenden Jahr regte der Handel sich wieder. In einem Schreiben von Stabführer und Rath an .?. werden die gleichen Resolutionen wiederholt, welche im Schreiben vom 5. Nov. ausgesprochen waren. Was hierauf von der anderen Seite weiter geschah, darüber liegen uns keine Angaben mehr vor. Archiv, Protofolle, Manuale brechen ab, und somit auch unsere Regesten. Es läßt sich ziemlich wahrscheinlich das Eintreten in einen modus vivendi vermuthen, wobei dem Gerichtsberren formell seine Rechte anerkannt, faktisch aber doch wieder um ein Stück gestutt wurden. Derselbe wohl sehend, welche Zeiten und Verhältnisse im Anzug waren, und bereits mit Veräußerungs Gedanken umgehend, mochte sich nicht weiter ereifern und sein Verhältniß mit den SS. von Zug, wo er persönlich bei vielen wohl befreundet war, nicht weiter auf gespannten Fuß stellen. Nachdem er noch 9 Jahre die Herrschaft innegehabt und geführt hatte, ging sie an eine Familie von Aug über, welche Handanderung dieses mit einem bedeutenden Vorschuß unterstützte und ermöglichte, mit der unverkenn= baren Tendenz, den Bestand einer Separat Herrschaft innert den Landesgrenzen, in Handen eines nicht Zugers zu Ende zu führen. Wohl mögen noch einige jurisdictionale Rechtsame fortgeübt wor= den sein, gab es aber Anstände mit der Oberhoheit, so werden sie, da der neue G. H. selbst im Rathe saß, meistens mündlich præsente Domino, und gewiß selten mit Nachgiebigkeit des Rathes verhandelt und erlediget worden sein. Unter solchen Umständen mußte das allmälige Ableben der Gerichtsherrlichen Prärogativen

beschleuniget werden. Zum Faktischen kam noch die gesetzliche Form durch das Dekret des helvetischen Senats vom 4. Mai 1798, welches alle Personal=Keodal=Rechte aushob.

Dieses Kapitel circa Jura Jurisdictionum hiemit abschließend, können wir nicht umhin noch einen resumirenden Rückblick zu neh-Aus den durch Jahrhunderte hindurch gesponnenen Conflikten zwischen Zug und Buonas ergibt sich, daß Ersteres immer von der Ansicht ausging und besonders in späteren Zeiten immer schärfer profilirt vortrug, Buonas in die Kategorie seiner Vogteien stellen und die Herrschaft in gleicherweise behandeln zu können, was sicher auf einem Mißverständniß oder einem Nichtverstehen= wollen, beruhte. Wir haben an seinem Ort angebeutet, wie die Vogteien an Zug kamen: Walchwil ehebem benen von Hüneberg gehörend, schon 1379 durch Kauf. Durch die Betheiligung an den gemeinsamen Vogteien, welche die Eidgenossen dem Herzog Friderich unter kaiserlicher Vergünstigung abnahmen, kam Zug in Besit von Cham. Um dieselbe Zeit (1416) durch den Kauf in solchen von Hüneberg. Im Verlauf vom dritten bis neunten Dezennium erwarb es durch Kauf und Verträge Steinhausen mit umliegenden Höfen 1510-13 vom Kloster Kappel; Niederwil, Bli= denstorf, Deniken, Menzingen. Den Hof Gangoltschwil zum Theil 1401 von den Edlen von Meyern und 1486 vom Kloster Desgleichen Neuheim zwar erst um die Mitte Muri vollends. des 17. Jahrhunderts vom Stift Einsiedeln u. s. f. Bei diesen Handänderungen traten die bisherigen Herren dieser Höfe und Gerichtsbarkeiten, sei es Schulden, sei es besserer Convenienz oder Schuplosigkeit wegen, ihren Besitz mit den Rechten an Zug ab. Das Alles ist bei Buonas nicht der Kall.

Das Territorium dieses Gerichtes stund mit und wie Zug nach Nebergang von Lenzburg und Habsburg unter der Herrschaft Destersreich. Unter den dem Amt (Offizium) Zug im Habsburg östreichisschen Urbarbuch zugeschriebenen Hofstätten und Orten aber kommt Buonas nicht vor. Auch nicht unter denjenigen des Offiziums "Mure" und Meienberg, während als zu Letzterem gehörend das anstoßende "Gangolzwil und Zwieren" angeführt sind. Dagegen erscheint im Offizium "castri Habsburg extra Lacus" nebst Kaspellen (Meierskappel), Wiler, Hubsburg extra Lacus" nebst Kaspellen (Meierskappel), Wiler, Kuiser (Hubsburg extra Lacus" nebst Kaspellen (Meierskappe

Schloß 2c. 1). Es dürfte aber eher das im Habsburger-Amt zum Kanton Luzern gehörende "Oberbuonas" zu verstehen sein.

Mit Uebergang der Hoheits = Rechte von der Herrschaft an Zug blieben (wie bei anderen Höfen, spätern Vogteien) die niederen Rechte und Gerichte auf den Territorien. Diese an Zug übergehend, brachten auch Lettere mit. Buonas aber ging nicht an Zug über, es behielt seine Herren und Besitzer, während 500 Jah= ren in Geschlechtern nur zweimal wechselnd, von Luzern und auch zur Zeit von den Sidgenossen geschützt und gestützt. Für die hohen Rechte über Blut und Malefiz konnte es selbstverständlich nicht exemptirt sein, sondern mußte dem Gebiet zugetheilt bleiben, über welche die Herrschaft sie ausgeübt und an welches sie solche hinterlassen hatte. Hoheits-Rechte blieben dem Ganzen (universitati). Die Niederen den Höfen und Ortschaften. — Wir haben gesehen, wie ein von dem neuen Landesherren gegen die Gerichts-Competenz v. B. angehobener Streit zu Gunften der Letzteren entschieden wurde; wir haben ferner gesehen, wie ein später angerufenes eidg. Schiedsgericht jenen Spruch erneuernd auch die Gerichtskreis = Mar= chen bestätigte. Ferner wie eine Anfechtung anno 1490 Räth und Hundert von Luzern veranlaßte, Zug neuerdings mit dem eidg. Recht zu bedrohen, worauf dieses sich zu einer abermaligen Anerkennung der Buonasischen Gerichtsbarkeit herbeiließ. wiederholte sich 1502, 1525, 1590 und später. Unter solchen stets wiederkehrenden Conflikten und den allmälig sich ändernden An= schauungen der seudalen Verhältnisse kam, wie es bei solchen Kämpfen und gütlichem Beilegen fast immer der Fall ift, der Schwächere jedesmal um einige Federn,2) und so ging's fort bis in die letten Dezennien des letten Jahrhunderts, wo ein durch staatliche und sociale Zustände und durch eine bekannte Literatur längst angefachtes Flämmchen immer heller zündete und schließlich zu einer Flamme wurde, welche Feudales und Aristokratisches für Staats- und Gemeinde Institutionen verzehrte, welcher diejenigen der kleinen buonasischen Herrschaft auch nicht entgehen konnten.

¹⁾ Literarische Bereinsschrift Stuttgart. 1850 Franz Pfisser Habsburg östreich. Urbarbuch pag. 89, 90 und 193.

²⁾ Nach Urtheil des Zugerischen Geschichtsschreibers pag 121 hätte "nach Abelsbrauch" der Ifr. v. B. immer mehr Boden und Rechte jum Nachtheil

Die Befiger und Inhaber von Buonas.

Ueber die Gründer und ersten Besitzer von Buchnaß fehlt es auch da, wie an tausend andern Orten, zu einer Benamsung an Spuren und Anhalt. Nach dem Einfall und dem allmäligen Festsitzen der Allemanen dürfte eine Niederlassung zu B. begon= nen haben, und in dieser Zeit so eine Namens Veranlassung wie "Bucto" zu suchen sein (?). Wir haben im Eingang angeführt, wie aus dem Dienstgefolge mächtiger Herren Belehnungen und Burgen entstanden, und zwar im Zeit-Abschnitt des 10.—12. Jahr= hunderts. Da mag ein Dienstmann oder ein Miles, der seinem Herrn für einen Mächtigeren, (König ober Kaiser) für irgend einen Zweck auf Zügen folgte, das Buonas zu Lehen und Niederlassung erhalten haben. Bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts müssen wir es bei solchen Annahmen und Muthmaßungen bewen= den lassen. Erst um diese Zeit fängt es an über die Inhaberschaft v. B. zu bämmern. Die Archive von Muri (jest Aarau), Mün= ster, Zürich, die Urkunden=Sammlungen v. Herrgott, Kopp geben Ausweis von päpstlichen und kaiserlichen Schuthriefen für die Besitzungen der Gotteshäuser (Muri, Münster, Zürich) an den west= lichen Geländen des Zugersees als Vergabungen der Lenzburger. Es sind das die ersten positiven Kundschaften von Ansiedlungen in jener Gegend, über welche, wie über Zug und Umgebung, die Grafen von Lenzburg, dann ihre Vettern von Habsburg und Herzoge von Destreich als Oberherren verfügten. Durch ihre Ver= günstigung gelangte ein dienendes Edelknechten= ober Rittergeschlecht mit dem Besitze des Gutes in denjenigen der Rechte und Privile= gien, die oben angezeigt sind.

Aus dieser Zeit auch haben wir die ersten Namens - Angaben von Besitzern, nämlich die Edlen von Buchenas, welche "am Zugersee dasselbige Schloß und Burg, genannt die Beste v. B. bessessen" wie Cysat (zwar nicht immer der zuverlässigsste Reporter) sich ausdrückt. 1) Außer ihrem Dasein wird uns von ihnen Ans

ber Stadt Zug usurpirt; der unbefangene Leser des Vorgehenden auf Acten Beruhenden mag urtheilen, in wie weit dieses oder ein gegentheiliges Urtheil richtig ist.

¹⁾ Berzeichniß der Herrschaften und Abels so das Land besessen, so jett die Eidgenossenschaft bilben. 1570. Mnscrpt.

beres nicht bekannt, als daß sie Vergabungen machten, und als Zeugen bei solchen und anderen Handlungen fungirten. In der Aufzählung der Güter, welche Muri am Zuger See besaß, ift ersichtlich, daß ein Immo oder Imino1) einen Gutstheil für seine Tochter Hazecha (zum Eintritt in's Kloster "partem quam huc dedit pro filia sua H") aushingab. Die Frauen von Hermetschwil waren damals noch zu Muri und wurden erst zu Anfang bes XIII. Jahrhunderts an jenen Ort an der Reuß versett.2) Benannter Immo und sein Sohn Walfried von "Bochunna" erschienen im Stiftungsact vom Kloster Kahr, den die Regensberger Lütholf und Judith 1130 22. Jänner ausstellen, als Zeugen.3) In einem Vermittlungs = Instrument, das Bischof Conrad über einen Streit zwischen Probst (Dietrich) und Stift-Münster mit den Kyburgern, ausstellt 1223 25. Mai, wird unter zehn Ministerialen Peter de Buchenase genannt,4) erscheint auch im Jahrzeitbuch der Comthur von Hohenrein als benefactor. Ein Ulricus de Buochenasse steht als Zeuge bei einer Schankung von Gütern zu Büron burch den Vogt von Brienz für das Kl. Engelberg⁵) 1252, und bei einer Vergabung, welche von einem von Eschenbach zu Hunwil und Hofe macht 1257 indictione Octava XV. Idus Mai. 6) einer Gelöbniß-Urkunde v. 1367 v. St. Luzien Tag erscheint ein Jakob v. B. als Zeuge neben Peter v. Gundeldingen Schultheiß als Siealer.7)

Es wären wohl noch andere Individuen dieses Geschlechtes aus den Rathsprotokollen und anderen Quellen zu finden und anzuführen. ⁸) Das Angeführte aber genügt, um den einstigen Bestand einer Familie von Buchnas zu erhärten. Zur Zeit, als Luzern Bundesglied wurde, waren von Buchenas bereits Bürger in da.

¹⁾ Vindiciæ autorum Murensium (Pars autorum fundationis pag. 76) "partem Jminonis." Immo wird in der Note für unrichtig erklärt. . perperam hic notatur vulgata."

²⁾ Helvetia Sacra. von Mülinen.

³⁾ Herrgott Genealg. Diplm. II. 153, und Tschudy Chronicon I. 63.

⁴⁾ Neugart Cod. Dipl. II. 147, 150, und Episc. Const. II. 424.

⁵⁾ Girand nobiliaire Suisse II. 130.

⁶⁾ Chsat Manuscript. Staats-Arch. Luzern.

⁷⁾ Schlofarchiv Oberhofen.

⁸⁾ Besatungsbuch fol. 285. 287 Staats-Archiv 2. Regimen.

Noch anno 1396 erscheint ein Johannes als Mitglied des Großen Rathes.¹) Ob nun diese von Buchenas jener Familie in legitimer oder illegitimer Abstammung angehört oder ihr gar nicht angehört und nur den Namen des Ortes, woher sie kamen erhalten haben, darüber können wir keinen Ausweis bringen. gendem sollte man Letteres für richtiger halten. Sicher ist, daß diese Bürger im 14. Jahrhundert nicht Besitzer von Burgstall und Gerichtsbarkeit von Buonas waren. Als Lette im Besitz derselben und des gleichen Namens erscheinen und verschwinden Hermann und ein Henan,2) und Abelheid.3) Eine Abelheid stiftet (laut Jahrzeit= buch von Risch), in die dasige Kirche mit einer Vergabung v. 31 Käsen eine Jahrzeit. Nach Stadlin wäre sie die Tochter des "Henanns",4) der lette Sprosse der Edlen v. B. und Gattin bes Hartmann ab See, von Hertenstein genannt. Dieser Ueber= gang von Buchnas in die Hand beren von Hertenstein kann in unseren Tagen nicht mehr aus diplomatischen Acten erwiesen wer-Wenn man aber nur glauben kann und darf, was gerettete und auf uns gekommene Schriftstücke, mit Siegel und Autentik ausgerüftet, uns beweisen, so hätten wir über diesen Uebergang gar nichts und über die Hertenstein bis Ende des 14. Jahrhunberts nur einige zusammenhanglose Individuen zu nennen und

¹⁾ Regiments-Verzeichniß mit den Wappen in Handen von H. G. Mayr Schwhzer.

²⁾ Ersterer im nachfolgenden Nymen, der andere bei Stadlin pag. 150, er bezeichnet ihn als "Urkundlich". Es ist zu bedauern, daß er diese Urkunde nicht näher bezeichnet.

³⁾ Stadlin erwähnt auch einer Mechtild v. B., sich auf das Todtenbuch v. Dänikon berusend, wo sie den Schleier trug. Im Geschichtsfrd Bd. II., das Nekrologium enthaltend, sinden wir sie nicht. Dieser Verfasser der Geschichte des Kantons Zug macht in diesem Abschnitt überhaupt befremdende Sprünge. Pag. 146 sagt er: "Auf ihm (dem Schloße) hauste im X. (?) Jahrhundert Immo v. B., (1130 Zeuge in Angelegenheiten des Klosters Einsiedeln)" (?) Wie kann einer, der anno 1130 als Zeuge handelt, im 10. Jahrhundert schon auf dem Schloß B. gehaust haben?

[&]quot;So mag auch bas, was Muri schon 1036 zu B. besessen, die Hazecha in's Kloster gebracht haben (in gleicher Note). Nun haben wir aber bereits gelessen, daß Stadlin den Vater der H: Immo anno 1130 als Zeuge erscheinen läßt. Wie kann dessen Tochter dem Kloster schenken, was es circa 100 Jahr zuvor schon gehabt haben soll?

⁴⁾ Vielleicht eine Verschreibung, statt hermann.

von ihnen nichts zu sagen, als daß sie mit anderen Edlen Rittern und Dienstmannen (cum pluribus aliis), anwesend waren. Ueber ihr Verhältniß zur Herrschaft hat man gar nichts an ihnen, und wir müßten mit der Anführung v. Buchenasischen Besitzern um $1^{1}/_{2}$ Jahrhundert später beginnen. Dagegen glauben wir, die vielfältigen Schristen, Auszüge, Copiabücher, die vor drei Jahrshunderten schon gesertiget worden, und zu denen gesagt wird, daß sie aus Dokumenten entnommen seien, denen auch mündliche Trasditions Sagen zur Seite gingen, wenn auch in einzelnen Punkten nicht immer, doch in Vielem übereinstimmend, — seien der Besachtung nicht unwürdig.

Das Verhältniß des genannten Hermanns und der Abelsheid zu den Hertenstein, gibt uns ein Reim (Denkvers), der sich in einem Kirchenurbar befand, 1) und ein solcher nebst einer bildslichen Darstellung in dem "Verzeichniß und Gedächtniß von dem uralten Geschlecht derer von Hertenstein")²) Stoff, zu (allerdings nicht diplomatischen) Annahmen. Die Verse des Erstern lauten:

"Hermann des Stammes von Buchenas,

"Zu Risch ber erste Anfang wars,

"Allba buwet eine Kapelle klein,

"Dem waren Gott Allein.

"Die also blieb eine Zyt fast lang,

"Bis Hartmann von Hertenstein kam,

"Da wart ergrößert selbigs Ort,

"Ze Uffnung Gottes Dienst und Wort." u. s. w.

Das Bild im angeführten Verzeichniß stellt links vom Beschauer, ein Weibliches Scelett und rechts stehend einen geharnischten

¹⁾ Nach Abschrift von der Hand des Niklaus v. H. mit dem Titel: "dis "nachfolgend Kymen soll im Kilenurbar vornen da die knieend stiffter gemalt, "in der Ek spazig unten ingeselt und yngeschryben werden."

^{2) &}quot;Der mehrtheil colligiert und usgezogen von Renw. Chfat uß allers hand authentischen Instrumenten, Briefen, Monumenten, Jahrzeitbücheren, Croniken, wie auch Fensteren und Gemälden, so viel bis vff das Jahr 1613 zu finden gewessen laut seines hinterlassenen Conceptes." Dem Bild und Rysmen folgen, ebenfalls auf Pergament, sehr schön gemalte Wappen derer von Hertenstein und ihrer Alliancen. Letztere stimmen mit jenen im Vidimus Buch in Zug überein. Dieses Bilder-Büchlein befindet sich im Besitz von H., Jost Meyer Am Rhyn.

Ritter bar. Die Rechte bes Ersteren legt sich in die Rechte des Letzteren. Die Linke schliebt dem Ritter eine Schlinge an den rechten Arm, welche Schlinge von dem Wappen-Schilde v. Buchenaß ausgeht. Vor sich, auch zu den Füßen hält der Ritter mit der linken Hand den Schild mit dem Hertenstein Wappen. Stwas rückwärts steht der Helm mit der Helmzierde dieser Edlen, während hinter dem Scelett der Helm der Edlen v. B. umgeworfen auf der Erde liegt. Zur Nahmung des Vildes steht diesseits ein dürrer abgestandener Baum, auf der anderen, des Ritters Seite, hingegen ein solcher in voller Kraft und Grüne. Das wäre also die Ilusstration des Ueberganges des Schelsites B. von der Familie diesses Geschlechtes in jene der von Hertenstein. Ueber dem bemelten Vilde steht folgender Kymen:

Vor Ziten als man zellet ongefhar, Einthuseud Ein und zwenzig Ihar, Ein edler stammen grunen was, Der Buwet die Burg Buchennaß, Da dannen auch anon den Namen, Biß Hermann der Lett von stammen, Abstarb, Bnd all sin gut mit bscheid, Verfallen an sin Thochter Abelheib, Da ward verthruwet diese Tochter Rein, Hartmano ab See von Hertenstein. Sy erzügten Zwen Shün mit Namen: (Fraw Adelheid die lett vom stamen, Starb ab vnd den Shünen verlassen, Die Burg und alles Recht inmaßen), Niklausen ab See von Hertenstein Samt Blrichen synem Brudergemein, Vor Christi geburt do man Zellt die Jahr: Zwölf Hundert nünzig und zwen fürwar, Do ward verendert der Burg Namm Ind genamset nach des besitzersstamm. Als Hertenstein und sidhar behalten, Wies also harbracht vom Allten. Unnd ift also durch Gottes Gnad. Bisher verbliben in Ein Grad. Mit Allen Rechten und Frnheiten, Also well sy Gott fürers bleuten.

Ob diesem Hartmann mit seiner Abelheid eine und welche Stelle im Hertensteinischen Stammbaum angewiesen ist, läßt sich mit diplomatischem Apparat nicht feststellen. Daß er eine erfun= dene Persönlichkeit sei, wird kaum angenommen werden können. In Büchern, Schriften, Stematologischen Tafeln wird des Hartmanns erwähnt. Bucelin, die libri notationum mit ihren Wap= pen Rodlen, Rusconi verzeigen ihn, nur an ungleichen Pläten. Alle beginnen mit dem Peter ab See, vermählt mit Luisa v. Froburg und hiedurch verschwägert mit den Habsburgern. ben einen wird der Hartmann als Bruder, bei den andern als Sohn und auch als Klein Sohn des Peter eingereiht. Ein Niklaus stiftet 1336 für Eschenbach. Er hatte einen Bruder Ulrich mit Namen, und ihr Vater hieß Peter. Das wäre diplomatisch Damit klappt auch (boch nur in der Bruderschaft) festaestellt. Rusconis Viridarium Nobilitatis. Als Vater dieser zwei Brüder den Hartmann, was mit obigem verzeigt dieses stimmt. Im Hofrodel auf dem hinteren Einbandbeckel sind sämt= liche Hertensteine von Buchnas von einer Hertensteinischen Hand bis Mitte des 16. Jahrhunderts aufgeschrieben. Das Verzeichniß beginnt mit Hartmann 1297, auch als Vater seines Nachfolgers auf B. Dagegen zeigt ber Geschichtsfrd. Bd. XXVIII. diplomas tisch gewappnet, in seiner Stammordnung einen Ulrich als Vater von mehreren Kindern, darunter auch einen Niklaus und einen Einen Hartmann in dieser Zeit verzeigt diese Stamm-Ulrich. ordnung nicht. Es muß offenbar mehrere Gleichnamige v. H. in bem 14. Jahrh. gegeben haben, (inde confusio). Wir können nicht umhin zur leichteren Auffassung und Vergleichung, so wie auch dem Leser zur Einsicht: wie verwirrend und schwierig mit dem vorhandenen Material die Feststellung der Reihenfolge der Hertensteine ist. Unsere Abhandlung hätte indessen das Alles nicht nöthig, da es nicht darum zu thun ist, eine Geschichte dieses Ge= schlechtes zu geben, sondern den Ersten derselben, an den B. ge= kommen, zu ermitteln, als welchen nun einmal die Sagen, und das bekannte Material (wenn auch nicht diplomatisch) den Hartmann hinstellen.

Ropp¹) sagt von einem Peter, daß er am Vierwaldstätter und Zuger See für sich und sein Geschlecht Güter erwarb, und gibt sich der

¹⁾ Geschicht. ber eibg. B. II. 430.

=	:
Ξ	•
٩	•
7 11	
ã	

Peter primitus Petrus ab see. floruit 1190—1200 1)

uxor: Lucia de Frohburg

Hartmanus 2)

uxor: Adelheid de Buchenas.

quod castrum deinceps Neuhertenstein dictum ad differentiam nimirum Veteris Castri Hertenstein ad lacum Lucernatum.

Niclaus de See. 1252 uxor: Agnes de Cham.	Uldaricus de See. cœlebs. obiit 1260.
Hormanus fundator de Rysch. benefactor monasterii de Eschenbach. 1295—1336 claruit 1380.	Niclaus claruit 1340.
Johannes 3) Verena Verena Valricus claruit 1402. sine liberis extinctus. Heinrici de Herblingen. uxor: Anna Müllerin. Tigur.	Johannes 1400 Elisabetha de Steinegg.
Udalricus III. 1424—1451. Clara de Effringen. Caspar Prætor etc.	Hartmanus Eques B. M. V. Teutonicorum Comendr.

Dabsburg dieser Urkunde v. 1199, in der es sich um Abtretung eines Gutes zu Gunzwil au Münster handelt, nennt Graf Albert von Habsburg diesen Peter: "miles de Lacu disectus ministeralis noster." Schöpflin Alsat. Diplom. P. 1. 308.

Ochöpflin macht diesen Hartmann zum Bruder des Peter. Note am a. D.

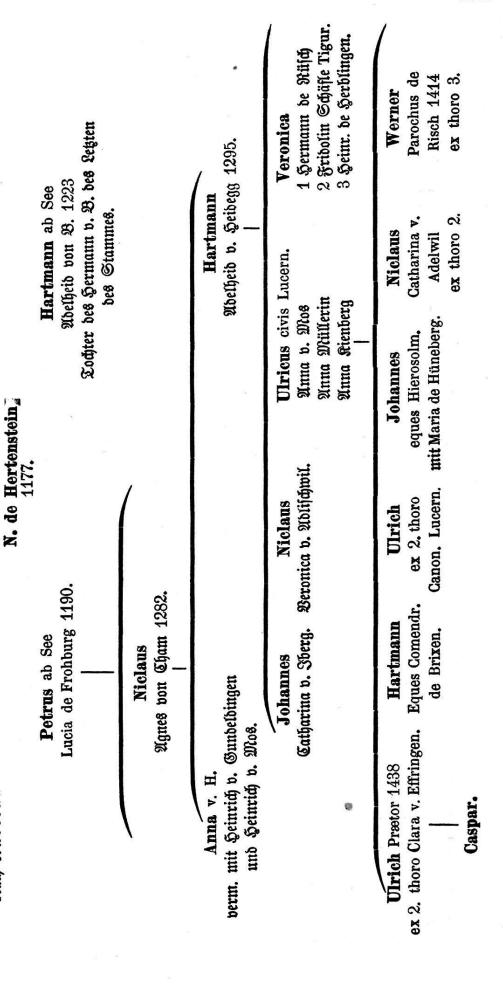
Dieser Johannes, Vater, und nicht Bruder der Verena, wohl aber des Ulrich, ist hier offenbar am unrechten Plats. Siehe

folgende Tafel

Rach ben Original-Bibimus und Wappenbüchern.

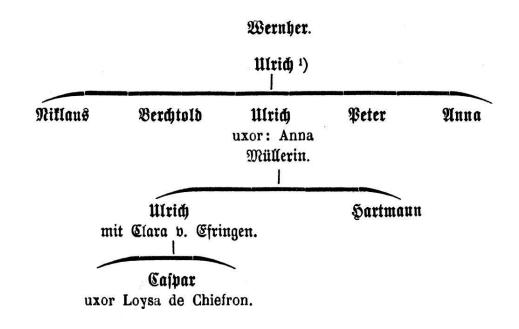
con. Hnrc. de Herblingen1) ex 2. thoro perm. bat, anno 1376 vero patruo hereditate paterna possidequæ partem castri d. B. ex verm. mit Catharina v. Iberg suo Udalrico venundavit. Verena filia unica Johannes Caspar Prætor verm. mit Lohja v. Chiefron. mit Clara von Effringen. Ulricus eques Hierosolm. uxor: Maria de Hüneberg. Johannes verm. mit Agnes von Cham primus possessor Sacelli v. Buchnass. Peter verm. mit Lucia v. Frohburg. verm. mit Abelheid v. Heibegg. mit Anna von Mos " Anna Wüllerin " Anna v. Hineberg equ. Comenda. ord. Teutonic. eques B. M. V. Hartmann Niclaus Ulricus Hartmann Cathar, de ex 3. thoro Adelwil. Niclaus eques, uxor Elisab. de Scheidegg Diese Linie stirbt aus zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Beronica de Ablischwil Wernher Niclaus Steinegg Dieser Zweig Steiner Zweig Steinege Application and and uxor Elisabeth de Johannes

Johannes. 1) Urkundlich: Stadlin schreibt: Harblingen, und macht den Heinrich zum Sohn der Berena. Dieser Sohn hieß aber



Rach Rusconi.

Geschicht efreund Bd. XXVIII 1 bringt eine Abstammungs-Folge mit folgender Ginleitung: "Wir wollen mit Wernher unsere sicherer beglaubigte Stammordnung beginnen," und diese ift dann folgendermaßen gestaltet:



¹⁾ Daß dieser Ulrich der Sohn des Wernher gewesen, können wir in den, zu Stütze dessen angeführten Quellen: Geschichtsfrd. I. 305; VIII. 15; IX. 207 nicht finden. Auf Vollständigkeit dieser Tasel als Abstammung der Hertensteine, wird der Geschichtsfreund wohl selbst nicht Anspruch machen, so wie in demselben über die ersten Besitzer von Buonas in den angeführten Individuen auch kein Anhalt besteht.

Vermuthung hin, daß es ein Ulrich war, welcher die letzte des Geschlechts v. B. heimführte. Unter diesen Gütern ist aber B. nicht genannt. Die H. besaßen noch andere zwischen der Reuß und dem Zuger See. 1) Wir müssen es bei den angeführten Angaben hinsichtlich des Hartmann bewenden lassen und können als die ersten urkundlich bekannten erst mit Johannes und Ulrich die Reihenfolge der Buonasischen Herrschafts-Inhaber beginnen. Diese waren Brüder mit Antheil an B. Der erstere hatte eine einzige Tochter Verena mit Namen, verehlichet mit Heinrich v. Herblingen.2) Diese Frau Verena erklärt dann mit ihrem Sohn Johannes vor Cberhard Müller. Ritter und Schultheiß zu Bürich, daß sie ihren Antheil an B. ihrem Oheim Ulrich v. H. mit 30 ß. Pfenning jährlichen Guts zu Egeri für ein recht Pfand von Destreich, die darüber geben und versiegelt sind, um 300 Gl. zu kaufen gegeben, und daß die Zahlung geleistet sei, mit Ansuchen um Bestätigung und Fertigung. Johannes bestätiget und befräftiget für sich und seine Mutter den Sandel mittelst Beisetzung seines Sigills an dem Fertigungsakt, gegeben am Dienstag vor St. Johann B. 1376.3) Zeugen: (benannter) Eberhardt Müller, Hr. Hans Arzat Kirchherr zu Gich; Conrad Holzach, Joh. Fürsthopt; Itob am Stett v. Schaffhausen und viele Andere.4)

Ueber die Niederlassung der Hertenstein zu B. enthält des liber notationum folgende Erzählung.⁵) "Vor Anfang der Eidgenossenschaft, beschach den Besitzern der Burgsesten und den Edelleuten

¹⁾ Urbar im Staatsarchiv Luzern, worin über Hartmann und seine Pfrundstiftung noch Mehreres vorkommt.

²⁾ Wird auch "Hermelingen" Herblingen (Truchsesen von Schafshausen) geschrieben. Stadin schreibt "Harblingen," macht Heinrich zum Sohn der Verena und setzt den Kauf als über ganz Buonas mit Burg und Gerichtssbarkeit ergangen, zwar auch in's Jahr 1376, sagt aber in Nota 40: Ulrich habe sein Schloß 1370 als Preis für das Burgrecht der Stadt Luzern, als ofsenes Haus erklärt. (!) Die Wappen derer v. Herblingen und der Müller v. Zürich, den Sigillen aus den Urkunden angeführten Datums entnommen, gesben wir auf vornen vorhandener Sigilltasel. pag. 170.

³⁾ Original Vidimus Buch in Zug pag. 17.

⁴⁾ Dieser Akt (von uns ab dem Original entnommen), findet sich auch im Geschichtsfrd. Bd. XVII. 262.

⁵⁾ Schloß-Archiv B. Auf dem pergam. Einband, stehen Niklausen v. H. bekannten Namens Initialen: N.V.H.

mancherlei Verdruß und Ungemach befonders von den dry Län= dern, gegen etliche wohl verdientermaßen wegen Ungebühr und Un= bescheidenheit gegen einander, wegen Fryheiten, Gerechtigkeiten und schönen Gefällen, die sie in den Länderen hatten, wie 3. B. ein Ulrich v. H., der das Amt Weggis, dazu seine Burg alt Herten= stein genannt, von Fürsten und Herren erhaltene Leben besaß. Da solche Angriffe und Verfolgungen sich immer mehrten, und nicht allein bemelter Ulrich, sondern auch sein Bater Hartmann schon besorgend, ließ Ulrich sich in der Stadt Luzern 1364 (?) als Bürger annehmen und benannter Hartmann, dem vor Jahren burch Erbschaft die Herrschaft B. zufiel, 1) diese Zustände erwägend, und um sein zeitlichen Güter sich und seinen Nachkommen zu schüt= zen und zugleich Gott gefällig zu sein, stiftete er an dem Ort Rüsch ober Risch aus seinem Vermögen mit seiner Mutter Anna (hier also nicht Agnes) Unterstützung und gewissen Bedingungen die Pfrund Risch, was geschah 1298." — Zu dieser Zeit stund bekanntlich Zug, wie das Territorium v. B., noch unter der Ho= heit von Destreich. 1380 Freitag vor St. Jakob 20. Juli ver= kauft Ulrich v. H. die Besitzungen, die er zu Weggis, Viznau, Wil und Hufen hatte, mit Leuten, Gerichten und Rechten an Luzern, wo er bereits seit 10 Jahren das Burgrecht genoß, um 400 Gl. Drei Jahre früher hatte er den von seiner Nichte (bes Jahres zuvor) erkauften Antheil an B.: die Güter das Dorf halber der Wiesen, Holz, Wald u. f. w. seiner Frau Anna des Rit= ters Ik. Müller von Zürich, eheliche Tochter vor offenem Gericht recht und redlich in ihr Hande gesetzt und gegeben um anderthalb hundert Gulden, die sie ihm geliehen hatte und zu seinem Nuten gekommen sind, mit Zugrechts=Vorbehalt (von der Burg oder Vesti wird da auch nicht Erwähnung gethan). Diese Verschreibung geschah Dienstag vor St. Hilari (12. Jän. 1377) vor Johannes von Hofpenthal, der als Richter und Ammann an der Hochgebornen Für= sten seines gnädigen Herrn Herzog von Destreich statt zu Gericht faß.2) Vor den Schranken dieses gleichen Destreich. Ammanns ver= kauft den 9. Wintermonat 1380 Frau Elisabeth von Hertst. Fritschis (Fridli) Schäflis eheliche Wirthin dem Ulrich, zu

¹⁾ Sollte vielleicht "Heirath" heißen.

²⁾ Manual B. 23.

Handen seiner Frau,¹) ber obengenannten Anna Müllerin, alle ihre Rechtungen, so sie hatte am großen Moos Auwelten innershalb den Hegen und der Hosmatten, eines ¹/₄ Theiles um 20 Vfenning und 6 V Pfenning Zürich Münz.²)

Ulrich, Inhaber von ganz Buonas stirbt 1404. Wie mehrere Frauen, so hatte er auch mehrere Kinder von den zwei letzten. Von der ersten: Anna von Moos hatte er, so viel befannt, keine Nachkommen. Die dritte war Anna von Kienberg. Im Besitz von Buonas solgte der Sohn gleichen Namens, von der zweiten Frau, wie seine Brüder Johannes und Hartmann. Er verehlichte sich mit Clara von Efringen und bekleidete die Schultheißen=Würde, Bruder Hartmann, der Commandor zu Brizen, verkauft ihm seinen Antheil an B. mit Nückfauss=Berechtigung um 70 Gl. Der Handel geschah zu Luzern am St. Afren Tag (4. Aug.) 1404 vor den Zeugen: Peter von Moos Schultheiß, Peter v. Hunwil, Gebrüder Heinzmann Vogt, Burger, und andere mehr.

Mit seinen zwei anderen Brüdern Wernher Kirchherr zu Risch, und Johannes verkauft Ulrich vier Jahre später die niederen Gerichte von sechs Hossteiten wovon fünf zu Meierskappel, und eine im oberen Dorf Buonas (Oberbuonas) an Schultheiß, Kath und Bürger von Luzern um 6 & Pfenning, geschehen am St. Verena Tag 1. Sept. 1408.3) Was Luzern hier that, strebte Zug immer merkbarer an, nämlich innert den Marken seiner Landes-hoheit keine Gerichte zu haben, die nicht gänzlich von ihm abhingen. Dieses Streben veranlaßte unter Ulrich eine Kevision der Buonasischen Gerichtsherrlichkeit durch ein eidgenössisches Schiedsgezricht, wie wir auf Seite 168 gesehen haben.

Nach Ulrich Ableben 1454 setzte sich sein Sohn Kaspar auf den Gerichtsherrn Stuhl von Buonas, wohl der hervorragendste der

¹⁾ Rusconis Viridarium verzeigt als zweite Gattin einer Hertensteinin, die er Beronika nennt, wirklich einen Fridli Schäslis und als dritten den Heinrich Herblingen! Allein die erstere (des Schäslis Frau) hieß Elisabetha, und die Herblingerin: Berena. Hat das Gut, so die Elisabetha die Gattin Schäflis veräußert, vielleicht etwas gemein mit d. Malstätte: "Schäflismatt oder Schäflinen Hofstatt, von der oben die Rede war? S. 144.

²⁾ Manual A. (bei unseren Collectaneen in Ertenso) 23. u. Manual B. 127.

³⁾ Staats-Archiv Luzern.

Hertensteine, ebenfalls Schultheiß, Ritter, einer der Höchstkommandierenden zu Murten, öfter Gesandte an verschiedenen Höfen, namentlich bei Ludwig XI. von Frankreich. Unter ihm hatte die General = Mark-Bereinigung durch Ital Reding statt, und andere Buonas betreffende wichtige Begebenheiten, dabei auch der Schloßbrand.¹)

Mit Lonfa v. Chiefron vermählt, erzeugte er den Sohn Jakob, welcher nach des Vaters Ableben 1486 Herr zu Buonas und dann auch Schultheiß murde. Besitzer von Schloß und Güter von B. war er nicht allein, da Kaspar noch andere Söhne hatte, nämlich Peter, den er schon bei der Geburt der Kirche verheißen und noch bei Lebzeiten mit der Afrund Risch belehnt hatte 1485, Dienstag den 2. Oct., 2) dann Domherr an den beiden Hochstiften Constanz und Basel und Chorherr zu Münster und Balthasar, welche mit Jakob Buonas mit allem Zubehörd, miterbten. Wir haben pag. 172 angeführt, wie auch diese Hertenstein mit Zug Mißhelligkeiten hatten, so daß 1409 sie Neigung äußerten ihren Besitz aufzugeben. Wohl mag das auch von Einfluß gewesen sein, daß lettere ihren An= theil an Jakob abtraten. Es geschah dies am Montag nach Laurenzen Tag (12. August 1499), um 1600 Gl. In diesem Kauf= brief3) heißt es: "unsern zwenten teyl des Schlosses Hertenstein mit samt siner zugehört wie das jetzt nuw gebuwen im vergan:

¹⁾ Nach einer Mittheilung v. Hr. Prof. Staub: anno 1480. In einer Kundschaft vom Jahr 1478 (Staats-Archiv Luzern gegen Peter Amstalden). mitgetheilt von Hr. Archv. v. Liebenau, heißt es: "Item dz Heini Wilhelm hochseret mengerlei:" wir müssen vom Burgrecht (Bürgerrecht der Städte vom 23. Mai 1477) "vnd er welt dz alle die dem Küng (v. Frankreich gegen den Kaiser) zuzügen, erstochen würden; ouch daby geret: do mim Hr. Schultheiß v. Hertenstein sin Schloß verbrunnen, das sich etlich clagt hant vnd inen leid gesin, do hab heini Wilhelm Geret es sig im als leid dz er welt er wer im schloß verbrunnen." Dieser Kundschaft nach hätte der Brand schon vor 1480, wahrscheinlich 1478 stattgefunden.

²⁾ Aus dem Manual B. pag. 28. Eine andere Handschrift notirt daneben: dieser Belehnungs Brief sei mit anderen schönen Urkunden in dem Brand des Hauses an der Kappelgaß, dem Balthasar gehörend, 1495 zu Grunde gegangen. Betrifft dasjenige (jetzt Zur Gilgische) hinter der Kapelle. Dasjenige an der Kappelgaß (wo jetzt das Knörische steht) gehörte dem Jakob.

³⁾ Aus der Copie vom Original. Die Siegel noch vorhanden, auf dem seinen nennt sich Peter: Decanus.

genen Jahr." Der Bau, begonnen im Jahr 1494, kostete Gl. 3000. Peter¹) soll nach geschehener Abrechnung sein Antheil = Suthaben seinen zwei Brüdern geschenkt haben. Es ist auffallend, daß der Wiederausbau, da der Brand 1478 od. 80 stattgehabt, 16 resp. 14 Jahre auf sich warten ließ. Es läßt sich dieses kaum anders erklären, als durch die Uneinigkeit der Besißer über den Bau und die Rosten=Vertheilung einerseits, und anderseits in dem Vorhaben, sich des ganzen Besißes zu entschlagen. Ein auffallendes Verhängeniß waltete um diese Zeit auf den Hertensteinischen Häusern.

Im Hornung 1527 schied Jakob aus dieser Welt und hinterließ sein Zeitliches einer Tochter und zwei Söhnen, nämlich bem Leo begar aus zweiter Che mit der Mangoldin, und dem Benedift aus vierter Che mit Anna von Hallwil.2) Leo begar verehlicht mit Apollonia von Hunwil bekam Buonas, Benedikt das Haus in ber Stadt Luzern. Im Jahre 1529 verkauft Leobegar seine vier Höfe zu Oberrisch mit Zug Rechts-Vorbehalt an seine Erblehen-Leute: Hans Gügler, Rubi und Klaus Läger. Sollte ber Junker ober seine Erben den Zug nicht thun, so steht das Recht darauf den Genannten zu. Eine Note v. Nikl. v. H. bemerkt, daß bemelte Höfe wirklich zum Schloß gehört haben; daß Leodegar zwei davon um 1000 Gl. wieder an sich gebracht und 1545 einen Hof baraus gemacht habe, und daß dieser 1583 um 3000 Gl. Münz sammt 885 Gl. Hauptgut der Kaplanei Rysch verkauft wurde. bas wohl die gleichen Güter, welche 1442 Ulrich einem Erni Gügler für 33 Gulden als Erblehen verliehen, sich jedoch die Gerichtsbarkeit und den See vorbehaltend. Wegen diesen Gütern entstand ein Conflikt zwischen Leodegar und dem noch minorennen Benedikt, vertreten durch seine Mutter und seinen Vogt Christoph Sonnenbera. Bei der Theilung der väterlichen Verlassenschaft wurde vereinbart daß, wenn Leobegar das Schloß (beziehungs= weise Zubehörde), verkaufen und mehr als 3000 Gl. lösen würde, der Ueberschuß zu theilen sei. Nun verkaufte Leodegar etliche zum Schloß gehörende Höfe um 8000 Gl., d. h. um mehr als bei der Theilung sie angeschlagen wurden. Daher verlangte die Par-

¹⁾ Sein Portrait befindet fich auf der Bürgerbibliothek zu Luzern.

²⁾ Nicht von ersterer, wie Gschchtsfrb. Bb. XXVII. 5. angibt. Leobegar und Benedikt waren Stiefbrüber.

thei Benedikt entweder die Aushebung des Verkaufs, oder die Theilung des Mehrerlöses. Leodegar bestreitet hiezu verbunden zu sein, um so mehr als dem Schloß dadurch kein Eintrag erwachsen. Von beiden Partheien erbetene Schiedsleute aus der Verwandtschaft vermitteln, und erwirken solgende Nichtung: Benedikt werden verschiedene Antheile an Schulden abgenommen, die er theils an Leodegar, theils gemeinsam mit diesem an Verwandte zu tragen hatte. Leodegar hatte überdies noch Zahlungen zu leisten. Damit wurde Benedikt für seinen Antheil an B. gelöst und hatte keine weiteren Ansprüche darauf, außer das Zugrecht, wenn Leodegar verkaufen würde, doch immer um den Preis, um den es im Handel ist. Die Uebereinkunft geschah den 4. März 1530 und ist besiegelt v. Niklaus v. Meggen und Moriz v. Mettenzwil sür sich und Namens der anderen Vermittler. die

Vier Jahre später (um St. Johann d. T. 1534) mußten neuserdings Vermittler auftreten, da zwischen Leodegar und seinem Stiefbruder Benedikt resp. des Letzteren Mutter Anna von Hallswil, (welche mit dem Stiefsohn Leodegar nicht auf gutem Fußestund), um die Betheiligung am Collaturs und Patronatskeht und um Vergütung an's Erbgut gestritten wurde.

Hinsichtlich des Vatronats oder Collatur, die Leodegar für sich und seine Nachkommen anspricht, während B. behauptet, daß sie nach Ableben Leodegars auf ihn als den Aeltesten über= gehen müsse, wird vereinbart: daß Leodegar das Lehenrecht auf beide Pfründen, so lang er lebe, ausüben und genießen solle. Nach seinem Ableben sei Benedikt Collator und Nutnießer. Mit Ab= aang des Letzeren fallen Collatur und Nutnießung dem je ältesten Hertenstein zu. Da Leodegar vom jüngst hin verstorbenen Pfarrer geerbt habe, so soll er jett dem Benedift 40 Gl. Antheil geben. Hinsichtlich der nachträglichen Ansprüche am Erbaut Seitens Leobegar, der vorgibt, der Later (Jakob) habe vom Gut seiner Mut= ter mehr verbraucht, als ihm zuständig gewesen, und woran Benedikt nichts trage, wird nicht weiter eingetreten, da die Theilung abgethan sei, und man nicht darauf zurücktommen könne. Uebereinkunfts Act besieglen die Vermittler: Kaspar v. Hallwil

¹⁾ Ab dem Original Act. Findet sich auch im Manual B. pg. 52. Auf der Rücksseite des weitschichtigen Actes steht von anderer Hand: seither sind an dem Verskommnisse Aenderungen gemacht worden, also daß etlich Punkten nicht mehr gültig.

Hans v. Hunwil, Bernard Sägesser, Schultheiß von Mellingen, Antoni von Erlach und Beat Feer; sodann auch die Partheien, für Benedikt sein Vogt: Christoph Sonnenberg.1)

Im Jahr 1533 Sonntag vor St. Martin 9. Winterm. wird Le o de gar zum Burger von Zug aufgenommen. Der Burgersbrief sagt: also vnd mit Geding vnd wenn er oder sein kind in vnser burgrecht züchent, so wollent wir sy haben, als unsere Ingesessenen burger, sy sollent auch dann alles halten vnd thun, das ein anderer burger zu halten vnd ze thun schuldig ist, diweil sy aber in vnserem burgrecht nütt hushäblich, so sollend sy kein Gewaldt haben, an vnsere Gemeinden ze gan, vnd da ze minderen oder ze meeren, desglichen nit vss vnserem Gmeind werch zu theilen, on vnser Gunst, wyssen vnd Erlaubung. Aber mit kausen vnd verkausen wollen wir Sy schirmen, achten vnd heben, als vnsere Insassen burger. Und vmb söllichs wie obstatt, hat genannt Ikr. Leodigari v. H. vns Huldy gethan, das Burgerrecht geschworen vnd bezahlt.

Dieses Burgrecht wurde später und nicht ohne Anstisten der Obrigkeit von Luzern wieder aufgegeben die gerichtsherrlichen Vershältnisse scheinen als nicht damit passend erkannt worden zu sein. Unter diesem Gerichtsherren kam 1552-54 der leidige Handel in die Annalen von Buonas, welcher Handel in der ersten Abtheilung Seite 181 u. w. erzählt ist.

Von Herrn Leodegar erhielt 1553 "Jung Hans Merz" z. Z. Sigrift zu Risch den Hof Tablatt zu einem Schupsseder Erblehen für den männlichen Stamm, so auch noch auf einen Abstämmling des Merz übergehen soll, der innert Jahresfrist nach Ableben des Hans M. zur Welt käme. Der Belehnte mußte Zehnten leisten, dem Herrn jährlich 32 Gl. Zins entrichten, und falls innert 8 Tagen nach Verfallzeit nicht bezahlt würde, so hat Schuldner vor Gericht zu erscheinen; serner zur Faßnacht ein alt Huhn, zu Maien zwei Junge, und zu Ostern zwanzig Sier geben. Stirbt der Lesheninhaber vor seiner Hausfrau, und sie will bei den Kindern bleiben, so sei ihr das gestattet, so lang sie sich nicht wieder versheirathet. Würde Merz oder seine Nachkommen gegen den Herrn ungehorsam und aussehnend sich benehmen, und Austritte nach

¹⁾ Am Vermittlungs=Act auf Pergament hängen alle 7 Sigille noch gut erhalten.

Hans Leger Art veranlassen wollen, so ist das Lehen mit Jahressichluß fällig. Nach einer von Nikl. v. H. auf der Rückseite des Lehenbrieses gemachten Bemerkung, scheint dieses Lehen auch kein ausprechendes Ende genommen zu haben.

Leodegar v. Hertenstein, der immerhin eine bedeutende Berfönlichkeit war, und mehrere Feldzüge nach Italien und Frankreich als guter Führer mitgemacht hatte, wird 1554 17. Jänner aus diesem Leben abberufen. — Ihm folgten im Besitz der Herr= schaft die Söhne Erasmus und Hs. Kaspar. Bei der Thei= lung der väterlichen Verlaffenschaft walteten Mißhelligkeiten, welche von der Verwandtschaft geschlichtet werden follten. Die beiden an= deren Brüder: Hh. Jakob Deutsch- Ordens-Ritter, Verweser zu Hizfirch und Balthafar Domherr zu Constanz, da sie auf väterliche Rosten schon genugsam ausgesteuret worden und nun fette Verforgung genossen, wurden von der Erbbetheiligung fern gehalten. Aus diesem Erbverhältniß mag sich die Drohung erklären, welche biese beiben Herren gegen Erasmus und Benedift geäußert, nämlich das Schloß Hertenstein zu verbrennen, wofür jeder um 25 Gl. gestraft wurde, nebst Verweis. 1) Die Theilung bestimmte, daß die Herrschaft dem Erasmus und dem Hs. Kaspar zukom= men soll, (exclusive Kirchensat zu Risch, welcher wie oben ver= nommen, dem Benedift gehörte), im Anschlag von 10000 Gl. unabzüglich die darauf haftenden Schulden, so sich auf nahezu 7000 Gl. beliefen, an welchen als Hauptansprecher unter Anderen, die Stadt Luzern, Stifte Hof und Münfter, und der Spital von Zug, sowie die Raplanei von Risch figurirten. Dann Leibdings und Ansprachen auf Mutteraut, ohne Beschwerd jedoch der Herr= schaft. Zu Lichtmeß 1559 mußten sich die G. H. D. in die Theilung mischen. Die beiden geiftlichen Brüder flagen über Verfürzung am väterlichen Leibbing, abgemacht während ihrer Abwesen= heit. Der Rath erkennt, daß es bei der Theilung sein Verbleiben haben solle, zumal die Klagenden aus bereits angeführten Grün= den noch dem Vater fl. versprochen, gegen die Geschwifter billig sein zu wollen.

¹⁾ Montag vor Lichtmeß 1557. Rathsprotokoll XXIV. fol. 126; an einer anderen Stelle wird die Drohung wörtlich so gegeben: "er (Erasmus) müsse Hertenstein nit rüwig besizen, alsbald im rouch zum Himmel geschickt und enets ryns mit Benedikt gewylt (?) werden."

Nach Benedikts Ableben siel das Kirchenpatronat dem Erasmus als dem nun ältesten zu. Um die Herrschaft, die er noch mit Kaspar gemeinsam inne hatte, konnten sich die Brüder nicht einigen. Der Aeltere wollte den Jüngeren auskaufen. Der Rath mußte auch in's Mittel treten und verfügen, was mit solgendem Spruch geschah: Erasmus habe dem Hs. Kaspar für seinen Antheil an B. 7050 Gl. in guten Gülten auszuzahlen, sür deren Währhaftigkeit er zu haften habe. Mit dieser Summe sei Kaspar für seinen Antheil an allem Liegenden und Fahrenden, Nutzen und Beschwerden gelöst, der "lidig anfal" und das Zugserecht bei allfälligem Verkauf vorbehalten. Actum Mitte Juli 1565.¹)

Im Januar 1583 wird der Oberrischer Hof, Twinggerechstigkeit vorbehalten, an den bisherigen Lehenmann verkauft nebst einem Stück Fischenzen, ausschließlich dem Balchenfang.

Erasmus war dreimal verehlicht, zuerst mit Martha Tammann von Heidegg; in zweiter Che mit Barbara zu Räß, und in dritter mit Justina Möttelin von Rappenstein. starb im ersten Viertel des Jahres 1587. Die zweite Frau gebar ihm den Sohn Niklaus, und von der dritten hinterließ er vier Kinder. Unter Leitung ihrer und der Frau Bögte und Beistand, verkauften sie dem Stiefbruder ihren Antheil an Activen und Vas= siven auf Buonas, immerhin Zugrecht vorbehalten. Die Passiven überstiegen die Loskaufs Summe: 9000 Gl. um 123 Gl. Uebernahme dieses Ausfalls hatte Niklaus seine Geschwister los= gekauft. Es geschah diese Uebereinkunft, worin noch verschiedene nicht Buonas berührende Punkte verständiget wurden. Freitag vor Juditha, (4. Dec.) 1587. Nach dem Ableben seiner Stiefmutter Justina 1594, trachtete Niklaus, die letten Ansprüche seiner Stief= geschwister auf B. abzulösen, somit auch die des Zugrechtes, vermöge welchem er bei günstigem Verkauf, wenn sie keinen Gebrauch davon machen würden, ihnen bei allfälligem Mehrerlös Nach= trag zu leisten hätte, gemäß Bestimmung in erst erwähntem Loskauf. Die Vereinbarung kam zu Stande und wurde vom Rath bestätiget. Zwar wollten die Geschwister für die nächsten drei Jahre sich noch die Revocirungs=Befugniß vorbehalten, was aber

¹⁾ Der Act auf Pergament ist noch mit den Siegeln der vom Rath bezeichneten Schiedsmänner versehen.

M. G HH. nicht zugaben; dagegen wurde eingegangen, daß sie bei einem Verkauf um den angenommenen Preis das Vorrecht haben sollen, den Kauf zu bestehen. (Also doch eine Art Zugrecht). Am Rand der Urkunde notirt Niklaus, wie er die Schulden und Leibz ding getilgt habe.

Nun hatte Buonas einen Herrn, der wie kaum einer, Ordnung schaffte, allwärts Revisionen und Bereinigungen vornahm in Haus, Hof, Feld und Wald, wie in der Herrschaft, besonders aber in den Archiven, ohne dessen Sorge, Fleiß und Kosten es um die Buonasischen Archivalien schmal aussehen würde. Ihm verdankten das Schloß- und andere Archive die mehrfach ausgefertigten Urbare und Copiabücher, wozu er den Stadtschreiber Cysat zuzog und obrigkeitliche Vidimus und Bestätigungen erhielt. Er selbst arbei= tete viel. Zahlreiche Bücher und Dokumente enthalten Noten und Ergänzungen von seiner, leider schwer zu lesenden Handschrift. Schon Anfangs bei Antritt des Besitzes machte er sich an die Marchrevisionen der Kirchen=Güter und Gerichtsterritorien. Handhabung seiner Rechte war ihm kein Schritt zu viel. Auch die Collatur=Pfrund= und Kirchensachen unterstellte er einläflicher Re= Das Recht um die Sigristen hatte einen gewaltigen Anlauf von Seiten der Kirchgenossen (vom Pfarrer Zum-Steg angeleitet), zu bestehen, worüber vielleicht später in einem anderen Theil. 1)

Zu Ende des 16. Jahrhunderts wurde durch Correction der Lorze bei Cham der See etwas gesenkt, wodurch User-Land gewonnen wurde, so entstund bei Zweieren aus einer Insel, auf welcher ein "Lusthaus" (Sommer-Pavillon) gestanden, durch Zusammenhang mit dem Land eine Landzunge. Da diese Insel im Buonasischen Fischenzen-Gebiet gelegen war, und nun mit dem Festland verbunden, dieses eine Ausdehnung von circa 4 Jucharten bekam, an denen dem Herren nicht mehr gelegen war, so bot er das Grundstück den Gebrüdern Meyer zu B. zum Kauf an, da es an ihr Land austieß. Durch Bermittlung von Kathsgliedern von Zug kam der Kauf zu Stande um 100 Pfund Z. W., mit

¹⁾ Ein noch wohl erhaltenes Portrait von diesem Niklaus v. H. hat sehr viele Aehnlichkeit mit demjenigen seines Urgroßvaters Schultheißen Raspar, so auf dem Rathhaus zu Luzern zu sehen ist.

Vorbehalt, daß den Fischenzen derer v. H. kein Eintrag daraus erwachse, und daß, wenn die Halbinsel früher oder später wieder unter Wasser kommen sollte, diese Seeparzelle wieder seinem Fisch= enzenrevier angehöre. St. Gallen Tag 16. October 1603.

Im zweiten Dezennium des 17. Seculums erlischt des Benedikten Stamm, und die Buchnasische Herrschaft sammt KirchenPatronat fallen ganz auf die Linie Leodegars über, von welchem Niklaus und Jakob abstammen. Mit Diesem, Kath und Amtmann des Bischofs von Basel in der Vogtei Zwingen, (an der Birs ½ Stund unterhalb Lausen), trifft Niklaus ein Verkommniß. hauptsächlich die Pfrundlehenschaft und das Patronat betreffend, so in dem Abschnitt des Kirchlichen zu eröffnen ist. 23. Horn. 1618. Dieser Jakob, verehlicht mit Veronika Kingg von Baldenskein, hatte viele Kinder. Er stiftet 1623 für vier Söhne ein Fidei-Commis aus Gütern, die außer unsern Landen liegen, wie übrigens er selbst auch auswärts niedergelassen war.¹)

Im J. 1626 werden die drei Oberryscher Höfe schon um 6000 Gl. verhandelt. Oswald Gügler trifft altershalber und sonstiger Ursachen, mit Einwilligung des Gerichtsherren, ein Auskaufs-Verskommniß mit seinen vier Söhnen und zehn Töchtern.

Eine Verwendung des Nathes von Luzern Namens des Collators Statthalter, bei dem Nath von Zug vom 6. April 1633 wegen säumigen Ablieferungen von Naturalleistungen ab Seite der Gangoltschwiler, läßt vermuthen, daß Statthalter Nitzlaus um diese Zeit bereits sich der Geschäfte nicht mehr thätig annahm. Drei Jahre später war er nicht mehr unter den Lebenden. Seine Wachsamkeit, Ordnung und Kenntniß seines Archives, seine Rechte und Freiheiten, möchten wohl Erklärung geben, warum während seines Regierens verhältnißmäßig wenige und nicht zähe Conslikte statt hatten. Das Schultheißen-Amt ausgenommen, war er zu Luzern mit den höchsten Amtsstellen betraut. Er verehlichte sich zweimal. Zuerst mit Ma. Margaretha Pfysser, Tochter des Stifters des Kapuziner-Convents in Luzern, und dann mit Jakobea Krus.

¹⁾ Das vom Fürstbischof b. 20. März im Schloß zu Pruntrut confirmirte Stiftungs Instrument ist nicht ohne Interesse.

Aus der ersten She entstammten Heinrich Ludwig, 1) Joshannes, Niklaus und eine Tochter. Die zweite She trieb auch Zweige in dem Hertensteinischen Stammbaum. Mit einem Theislungs-Vertrag wird Nikolaus, Chorherr und Protonotarius zu Münster, mit Kapitalauweisung und Verabfolgung von Naturalnuhen vom Mitbesitz von Buonas, (doch nicht ganz unbedingt) ausgelöst. Hrch. Ludwig und Hans übernehmen gemeinsam Buonas, Herrschaft und Güter. Dieser Erbs-Auskauf ist datirt von 13. März 1637.2)

Nun kommen wieder trübe Tage über das Haus B. Der vom 4. Mai angeführten Jahres zu Stande gekommene Vergleich zwischen Hrch. Ludw. und Sans beurkundet bereits ein unbrüderliches Verhältniß zwischen den Besitzern. Der ältere scheint den Allein-Besit anzustreben, der jüngere: Hans hingegen zu keinem Auskauf sich verstehen zu wollen. Mit dem angeführten Vergleich werden Schloß und Güter in zwei gleiche Theile getheilt und darüber geloset. Hrch. Ludw. als der ältere zieht zuerst. Die Herrschafts-Competenzen bleiben intact, in deren Ausübung die Brüder Jahrweise umwechseln (!), jeder mit seinem eigenen Ammann. Will einer seinen Antheil verkaufen oder Abänderungen vornehmen, so soll er es dem Anderen anzeigen und ihm um billigen Preis anzubieten gehalten, immer soll dem einen und anderen das Zugrecht vorbehalten sein. Können sie sich nicht verständigen, so sind M. G. HH. um Vermittlung anzusprechen. Folgt nun die Zutheilung der verschiedenen Güter, Speicher, Stallungen, und der Appartements im Schloß. Noch war kaum ein Jahr verflossen, so mußten der Rath v. L. und die Verwandten in's Mittel treten. Mit Eingabe vom 1. Hornung 1638 beschwert sich Hrch. Ludw. über Verkürzung durch den Theilungs= Compromiß. Ueber Alles waltete Uneinigkeit. Es wurde Aufhebung der gemachten Vergleiche verlangt und neue veranlaßt, die wieder das gleiche

¹⁾ Ift nur eine Person und nicht zwei, wie Geschichtsfrd. Bb. XXVIII. 37. angibt.

²⁾ Merkwürdig ist die Verschiedenheit der Sigille, welche diesem Akt, beisgegeben werden. Niklaus siegelt mit einem solchen, welches nebst dem seinisgen das Buonaser Wappen enthält; ohne Helmzierde: Hrch. Lud w. mit einem solchen, worauf beide vorkommen; Hans bedient sich lediglich des Hertensteinischen.

19

Schicksal hatten. Es ist die Geduld und Langmuth der G. HH., sowie auch der Verwandtschaft zu bewundern, die sie zur Beschwichtigung dieses Bruderzwistes auf gütlichem und ernstlichem Wege verwenden. Der Aeltere war Mitalied des inneren. Hans des Großen Rathes, Unterzeugherr und Landvogt von Habsburg. Auf welcher Seite die schwereren Fehler lagen, erlauben wir uns nicht zu beurtheilen. Hrch. Ludw. scheint mit den Waffen, meh= rerer Schlauheit und Einfluß, Hans mit mehr Trot aufgetreten In einem eindringlichen herzlichen Brief schreibt Ersterer bem Bruder, wie sehr es ihn schmerze, daß dieser des Unterzeug= herren -Amtes wieder enthoben worden sei, und wie ihm auch wieder die Entsetzung der Großrathsstelle bevorstehe. Er bittet ihn um Gottes und des jüngsten Gerichtes willen, diese Schande von der Familie und sich selbst abzuwenden, und beschwört ihn den bekannten Leuten ja Buben, die ihn zum Ungehorsam antreiben, kein Gehör zu geben. Daß bei solchem Verhältniß der Herren es Un= terthanen und Lehenleute gab, die es sich zu Nuten kommen lassen wollten, läßt sich begreifen. So sind hier namentlich Lehen=Ver= hältnisse im Spiel gewesen. Johannes antwortet tropig und unanständig und unterzeichnet: "Dein Bruder wie du Meiner." 18. Jänner 1639. Eine Woche später erklärt er an Schultheiß und Rath, daß er sich des Unterzeug-Amtes und der Landvogtei Stelle entledige, und für künftig mit derlei Sachen verschont bleiben M. G. HH. D. antworten ihm, daß diese Resignation sich bereits von selbst verstehe, er möge sich zur Ablegung der Rech= nung in Zeit von acht Tagen in Bereitschaft halten, dazu Mißfal= lens=Bezeugungen.1) Im April zeigt ihm der Rath die Vornahme einer neuen Theilung an, unter Zuzug der Verwandten und Schiedsrichter (auf Staatskosten) und Androhung von Kolgen für ben, der sich nicht fügen werde. Den 15. erfolgte bann wieder eine Theilung zwischen den drei Brüdern, (Niklaus hatte wie wir bemerkt, auch noch seinen Interesse = Antheil), eine Theilung die in der Tendenz: allseitigen Pretensionen willfahren zu wollen, einen nicht Frieden fördernden Keim in sich trug. An der Juris= diction sollten immer noch beide Brüder Antheil haben. Hrch. Ludw.

¹⁾ In diesem Schreiben wird per "Du" mit dem Großrath Collega gesprochen.

soll sie zwar administriren, Hans aber die Gefälle mitgenießen.¹) Welcher diese Uebereinkunft aufheben will, hat 1000 Gl. Wendsschap zu erlegen. Wird bezeugt von Zugerischen und Luzernerischen Beamten. Ungeachtet dessen regte sich Hansenst Unzufriedenheit schon im folgenden Jahr wieder, sich besonders gegen die Gerichtsverwaltung aussehnend.

Es wäre wohl zu verwundern, wenn unter solchen Auftritten die Herren von Rug, von unzufriedenen nachsüchigen Gerichts-Anhörigen angesprochen, sich nicht auch eingemischt hätten; es kon= spirirte unter Anleitung von Johannes namentlich ein Andreas Lutiger gegen die Verfügungen des Gerichtsberren. Ein ernster Briefwechsel zwischen Luzern und Zug 1640 und 1641, zeigt, wie Letzteres, (auf Anleitung von Hans), sich in die Zugrechts = An= wendungen mischte, was sogar Abordnungen von Luzern, (Land= vogt Niklaus Schwyger und Leobegar Pfyffer) veranlaßte. — Auch der Besitzthum der Güter in allen Beziehungen verspürte den hart= näckigen Zwist zwischen den beiden Hertenstein. Notizen von Heinrich Ludwig aus dem Jahre 1642 geben ein trübes Bild über denselben und seine Ertragenheit. Wir wollen unseren reich= lichen Notirungen über diese Besitz = Veriode nicht weiter folgen. Es muß ein trauriges Leben gewesen sein in dem so schönen Buonas! Gegen das Ende des Jahres 1642 kam es endlich zu einer gänzlichen Trennung. Es gelang ben Hansen auszukaufen, und zwar mit 11000 Gl., wovon 2000 Gl. nebst 100 Gl. der Frau auf nächsten Mitte März zu zahlen waren. An die restirenben 9000 gab Hrch Ludw. dem Bruder seinen Hof zu Meggen (von den Krusen ererbt) im Werthanschlag von 5500 Gl., worauf 1700 verschrieben waren, somit diese Anzahlung auf 3800 Gl. reduzirend. Für die weitere Restanz 5200 Gl. hatte Hrch. Ludw. gute Gülten zu entrichten. Für sich, Kind= und Kindeskinder behaltet Hans sowohl auf das Ganze, als für seinen nun veräußer= ten Theil das Zugrecht vor. Ein Vorbehalt, den auch Heinrich Ludwig auf den Megger Hof machte. Diefer hatte überdies noch gemeinsame Schulden an Bruder Chorherr und die Schwester (Barbara Pfyfferin) zu übernehmen. Ersterem 1800 Gl., und

¹⁾ Niklaus machte im Spätjahr eine Pilgerfahrt nach bem hl. Land und ward Ritter v. hl. Grab.

dieser 2400 und dazu 250 an Hans, so daß eigentlich die Los= faufs Summe dem älteren Bruder nicht nur auf 11000 Gl., son= bern auf 15450 zu stehen kam. Der Abschluß geschah ben 17. Fänner. Der eigentliche Auskauf= und Quitterklärungs=Act1) ist batirt v. 16. März 1644 und unterzeichnet wie folgt: "Ich Johannes von Hertenstein bekenne dieses mit einer eigenen Handgeschryfft wie ob= statt", auf dem Rand dieses ohne Zweifel dem Johannes zuständig gewesenen Doppel2) schrieb er später: "wegen des älteren gegen den jüngeren vielerlei unredlich verübten unbrüderlichen und eigen= nützigen Unrechtlichkeiten, der Jüngere uß Mangel an Hilf gezwungen worden, vermeinend böseres zu vermyden." — Nun war Heinrich Ludwig allein Herr zu B. Durch die bisherigen Verhältnisse und Wirthschaft aber war dieser Allein-Besitz keine voll= blühende Rose mehr, entblättert burch Verkäuse von Matten, Weiben, Wald und See, belastet mit fühlbaren Schulden an Geschwisterte und Verwandte. Fälle, Ehrschäze, Bodenzinse bezog die Kirche. Mit dem übrigen hauste und regierte Hrch Ludw. noch bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts. Sein Ableben trifft in die Mitte des Jahres 1647. Sein und seiner Gattin (eine Hankratin) Sohn Erasmus war sein Nachfolger, aber nur sieben Jahre saß er verehlicht mit Salome Schwyker auf B. Am 10. Mai 1654 schloß er mit dem Leben auch die Reihe von 11 (inclusive die ersten nicht ganz dokumental erwiesenen) Herten= steine, welche die Herrschaft besaken und verwaltet hatten, und wahrscheinlich noch weiter besessen haben würden, wenn nicht Unfrieden und heruntergekommene Dekonomie den ferneren Besitz un= leidlich gemacht hätten. Nun kam er erbsweise an des Erasmus Schwester, in deren Namen und als Voat ihr Onkel Landvogt Leobegari Pfyffer fungirte, doch nicht lange. Bereits verlobt mit Johann Martin Schwyter, verehlichte sich Anna Katharina von Herten stein mit demselben im Octob. 54 und über= trug Güter und Gerichte durch förmlichen Aft ihrem Manne.3)

¹⁾ Wovon wir wörtliche Abschrift befiten.

²⁾ Beim Nachlaß bes Pannerherrn Schwyger fl.

³⁾ Wann dieses, bis auf unsere Tage zwar immer nur wenige männliche Mitglieder zählende Geschlecht nach Luzern und woher es gekommen, hat der Berfasser noch nicht feststellen können. Wie Familien Schriften, so geben Luzernerische Schriftsteller, welche Bürger-Etat und Genealogien behandeln, einer

Der Abtretungs Aft lautet: "Kund und zu wissen seine hiemit demnach, daß der Edle vest unnd wys unser respective lieber Vetter und Schwager Ifr. Joh. Martin Suizer, das Verhenknuß Gottes, das Schloß und Gut Hertenstein am Zuger See vermittelst seiner Heurath mit der woledlen Maria Catrina weylandt Ifr. Heinrich Ludwig v. H. des gewes. inneren Raths und Statt Lucern einzig hinterlassene dochter und Erbin an sich bracht, welches Guot er glichwol mit zimlicher Schuldenlast befunden und zuo Entladnus desselbigen Uns die Hertensteinischen Erben, lausserischer Linie und vosser darauf habender Forderung um 3680 Gl. laut habender Ver-

nach bem Anderen an: ein Christian Schwitzer von Winterthur kommend, habe, am alten Glauben festhaltend sich in Luzern niedergelassen,*) u. sei 1527 zum Bürger angenommen worden. Während seine Brüber sich der Reformation zugewendet hatten. Diesen Angaben fehlt Authentik. Das s. g. Schweizers bücklein in Zürich weiß auch nichts davon, überhaupt nichts von einer Verswandtschaft der dortigen Schweizer (die es 1404 von Arth nach Z. kommen läßt) mit den Schwytern in Luzern. Nochmehr: Im ältesten Bürgers duch im Wasserthurm sindet sich kein Schwitzer, der anno 1527 zum Bürger angenommen worden ist, wohl aber ein Christian Schwiter, und zwar deutlich so, ohne z geschrieben, so daß es befremdet, wie man "Schwitzer" lesen konnte. Ob nun dem Staatsschreiber der z in der Feder geblieben, oder ob Abschreiber unrichtig gelesen und einer dem anderen nachgeschrieben, oder ob, was mit Namen oft geschieht, durch Entstellung im Bolksmund**) aus dem Schwiter "Schwitzer" geworden, wer soll da entscheiden?

Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts finden sich im Luzerner Bürgers Etat Schw. als von Neudorf bei Bero-Münster herkommens, deren es in jener Gegend in Mitte des 16. Jahrh. (laut Mittheilung des Hr. Leutpriester Estermann) auch mehrere des Geistlichen Standes gab. Ob die mit Ansang des 17. Jahrh. im Patriziat erscheinenden Schwytzer von B. zu diesen gehörten oder nicht, dassür haben wir noch keinen beweisenden Zusammenhang sinden können. Für ganz unwahrscheinlich dürste es nicht gehalten werden. In Aargauer und Waldstätter Urkunden kommen öfter auch von Schwitz und von "Switz" vor.

1) wurde oft so geschrieben, um den Franzosen das Wort mundgerecht zu machen. Sonst: früher aus Mangel und in neuerer Zeit aus Uebersluß von Orthographie: Schwizer, Schweizer, Schwizer, Schwyzer und Schwyzer, am meisten in Letzterer Weise. Unsers Erachtens geschieht dem t unrecht, wenn er weggelassen wird, weil so primitiv als der z.

^{*)} Eine Sage bei gahlreichen Geschlechtern zu Stabt und Land.

^{**)} So 3. B. find an einigen Orten bie Steiger: zu "Steinger", bie Banwarte: zu "Bammerte" ges worben. Rußwil wird beim Bolt: "Rusmel"; Altwies: "Altmiss" u. a. m. ausgesprochen.

schreibung und anderweitigen Kapitalien undt Briefen auf Landleuthen auszuweisen begert, weil aber uns widersezt, vndt bei dem Underpfandt zu verbliben vermeint, gleichwohl mit dem anhang, daß wir vns nach siner Gelegenheit um die Kapitalien zuo gewis= sen terminen, hetten bezahlen lassen wöllen, dessen er sich boch beschwert, weilen das Haus ohne dis mit zimlicher Schuldenlast beschwert und was verschinen Sommers unser I. Bruder und Schwager der woledel und gestrenge Johann hartmann v. H. ond zu dem Endt sich naher Luzern begeben omb zu sehen wie mit= zuthun der wollenden fründschaft ein Mittel ze finden, da hat er sich auf desselben freundlich zuesprechen hin undt allerhand considerationen dahin bereden lassen, die wir zue Siner anheimbschwerung nit usschlagen noch die Verwandtschaft übersehen khenen, sondern es im Namen des Herren ein guoth sach fin lassen. Jedoch mit Vorbehalt der Wehrschaft wie landsbrüchlich. Und weil vermeldter Ik. Suiter zue Hertenstein von unf wegen gelieferten Kapitals ein Quittung begert, wir dann dieses Ihme selbsten nit unbillich. Also haben wir kein Bedenken gemacht, Ihme dieselbe wiederfahren zu lassen. Entzüchend uns also hiemit in Krafft dis aller Ansprach undt Anforderung so wir oder jemand in unserem Namen am gedacht Schloß und Guots hertenstein haben und soltend haben mögen, sondern wöllen Ihme Ikr. Suizer sinen Erben und Nachkomen unser Orts in rüwigen Posess von uns vndt den vnfrigen Un= geihrt und unperturbiert bleiben lassen, und aller Exceptionen und Ausreden uns damit begeben haben. In Kraft dieses scheins so wir Interessenten allerseits mit selbst eigener Handt subsignationen und aufgedruckten vittschaften bekräftigen".

So geschehen zu Lauffen 10. Oct. 1656.

L. S. L. S.

Sig: Hug Friederich von Hertenstein.

- " Johann Hartmann von Hertenstein.1)
- " Johann Ikob von Staal Schultheiß.2)
- " Maria Agatha von Hertenstein.

¹⁾ Söhne und Töchter des Jakob, fürstbischöflicher Amtmann zu Zwingen. (S. 228).

²⁾ Ueber diesen interessanten bedeutenden Mann siehe "Hs. It. Staal aus dem Tagebuch des Feldschreibers im Hugenotten Krieg." Solothurn 1870.

Es mag vielleicht auffallen, daß nur diese, einer Seitenlinie angehörenden Hertensteine den Abtretungs-Act unterzeichnen und nicht auch andere, deren es noch mehrere hatte. Borerst ist zu besmerken, daß der Act eigentlich mehr eine Quittung als ein Kaufdrief ist, für gelöstes Kapital, so jene auf B. hatten, und dann daß B. nicht Fideicommiß noch Majorat sondern gewöhnliches Erbgut war. Hrch. Ludwig war gestorben, und der Mitantheilhaber Hans losgekauft; Erasmus des Ersteren einziger Sohn nach kurzem Besitz war ebenfalls todt, und so blieb die noch einzige Tochter Mar. Kathrina des Hans Martin Schwygers Gattin, die einzige Erbin von B. Durch sie und Uebernahme der darauf haftenden Schulden kam die Herrschaft an ihren Mann und seine Nachstommen.

Mit den Dokumenten und Werthschriften betreffend die Collatur und das Patronat, welche auch im Schloß aufbewahrt waren, hatte der neue Herr von B., bereits im Frühjahr, eine gehörige Uebergabe und zwar an den Onkel seiner Frau, Hochw. Hr. Niklaus von H. Ritter und Chorherr zu Münster, als dem Aeltesten v. Hertenstein gemacht. Das Verzeichniß der übergebenen Acten ist v. J. B. Vircher unterzeichnet.¹)

Der neue Gerichtsherr Johann Martin Schwyker war ein Mann von klarem praktischen Verstand, präzis gemessen in Wort und Schrift, taktvoll in seinem Handlen, von humanistischer Vildung, den alten Classikern durchaus nicht fremd, und dazu thätig und ordnungsliebend. Selbstverständlich, daß ein solcher Mann dem Staatsdienst nicht verborgen bleiben konnte, und er sungirte in demselben auch während nahezu einem halben Jahrhundert durch alle Stufen bis zu den höchsten Würden. Ein bitterer Kelch wurde

¹⁾ Das Patronat der Kirche zu Kisch war nicht an die Gerichtsherrlichkeit gebunden. Es war nicht nur kein onus, sondern ein beneficium für den Patron, da er 1. Erbe eines ablebenden Kirchherren war, 2. vom neu Gesetzten eine recognition von einigen Louisdor zu beziehen hatte, und 3. im Berarmungsfall vom Pfarrer unterhalten werden mußte, zudem stund den Hertensstein geistlichen Standes die nächste Anwartschaft auf die Pfründen selbst zu. Selbstverständlich, daß es den Herren von Hertenstein nicht einfallen konnte, auch diesen Theil ihrer bisherigen Herrschaftlichkeit zu liquidiren. Ueber die 1½ Jahrhunderte später doch erfolgte Liquidation (an die Gemeinde) vielleicht an einem andern D.

ihm am Schluß seines Wirkens und seines Lebens gereicht. Als Schultheiß und Höchstkommandirender mußte er mit dem Panner in zwölser Krieg nach Vilmergen. Es lag auf der Waage, entweder als geseierter Held, oder als quasi Verräther heimkehren zu können. Tout depend du succès sagte Napoleon I. Auf dem Flügel, wo Schwyger persönlich sich befand, stunden die Sachen gut. Anderst aber auf einem anderen, und in dem Maß allwärts inssluirend, daß der anfängliche succès zur Niederlage wurde. Wie immer waren auch da in den Augen der Gemeinen die Führer an Allem schuld. Der einst so beliebte Mann überlebte das unglückliche Ereigniß nicht lange. Der Gram drückte den greisen Schultheißen, ehe ein Jahr abgelausen, in's Grab.

Mit Umsicht und Klugheit verwaltete der neue Gerichtsherr Herrschaft und Güter. An Letzteren mußte er freilich die Folgen früherer Mißverwaltungen verspüren. Mit der Landeshoheit stund Joh. Martin Schw., wie bereits angeführt, auf möglichst verträglichem Fuß. Ganz heiteres Wetter brachte er nicht zu Stande, wie das aus den Correspondenzen mit dem ihm befreundeten Zur-lauben und anderen Acten ersichtlich ist. Es war namentlich auch die Huldigungsfrage, über welche scheidung der Anssichten waltete.¹)

Laut förmlicher Erkanntniß v. 1679 ergibt sich, daß der G. H. seinen Sohn auch den Gerichtsverhandlungen beisigen ließ, um ihn rechtzeitig mit der ihm in der Folge zukommenden Stellung vertraut zu machen. Zu Anfang des folgenden Jahrhunderts verfügte der G. H. den Neubau des dato noch stehenden ansehnlichen Wirthshauses.

1713, den 16. Hornung stirbt Joh. Martin, und ihm folgt sein ältester Sohn Jakob Franz Anton aus zweiter She mit Mar. Elisabetha Cloos. Bon der ersten Frau, der Hertensteinerin, hatte er nur einen Sohn, der nach Mailand zog und dem Mars diente. Jakob Franz Anton des inneren Raths und Seckelmeister war mit Elisabeth v. Hertenstein, (Tochter des Statthalters Hans Jakob) verehlichet. Er baute die Schloßscheune 1733, bemühte sich der überhand nehmenden Branntweins Brennerei Schranken zu setzen. Um den armen Leuten der Herreschaft mehreren Unterhalt und Verdienst zu verschaffen, führte er

^{1) &}quot;Berzeichniß unterschiedlicher Streitsachen" S. S. von J. M. Schwyter eigenhändig geschrieben.

bie Seidenspinnerei ein, zu welchem Zweck er einen Johann Gügler nach Zürich schickte, und für ihn cautionirte. Als Bevollmächtige ter und Namens seines Schwagers Franz Aloisiv Hertenstein verwaltete und besorgte er auch die Collatur-Angelegenheiten. Während seines Besitzes wurde im Schloß ein erheblicher Diebstahl verübt. Das Verzeichniß (ohne Datum) verzeigt nur an altem schönen Silbergeschirr wenigstens 300 Loth und dazu noch viele andere Gegenstände von Werth.

Dem H. Ikob Franz Anton, ber anno 1748 gestorben, folgt im Besitz v. B. sein Sohn Jos. Leonz Felix Schwyzer, ebenfalls des inneren Raths und Landvogt zu Willisau. Seine Frau war eine Pfyfferin.¹)

Aus dem 17. jährigen Regieren dieses Gerichtsherrn ift nichts Weiteres zu melben, das wir nicht schon früher notirt hätten. Er starb ben 28. Sept. 1765. Die Herrschaft ging an seinen ältesten Sohn: Jos. Thüring über, später gemeinhin Bannerherr, oder Salzherr genannt,2) ein Mann von ziemlich entschiedenem Charak-Indessen fagt Stadlin doch, daß "des Brigadier und Salzdirektor J. Xav. Thüring Schw. Andenken noch lange zu Buonas verehrt bleiben wird."3) Diesem ehrenden Zeugniß, geschrieben, um 1/2 Jahrhundert dem Leben des Belobten näher als unsere Zeilen, barf man um so eher Glauben beimessen, als dieser Geschichts= schreiber von Zug die Ansprüche und Haltung der Buonaser Hrn. sonst keineswegs beweihräuchert. Was das "Unangefochten bleiben" der Gerichtsherrlichkeit, seit sie von den Hertenstein in die Familie Schwyger gekommen, anbetrifft, so machen die Acten einen merkbaren Strich in diese Angabe. Wir haben im vorigen Abschnitt gesehen, wie auch das Auftreten von Zug immer und mitunter mit Umgehung der G. H., eingreifender wurde. Schon die Huldigungsfrage wurde bei Antritt der Herrschaft mit einem Souverainitäts Bewußtsein angegriffen, wie es früher nicht geschah. Von Luzern aus auch nicht mehr wie ehemals gehalten, fügte sich Sof. Thüring, und Zugs Rath empfing ihn den 17. Oct. mit einem

¹⁾ Tochter bes f.k. Garbehauptmanns in Wien, und Tante ber HH. Eduard und Casimir Pfpffer fl.

²⁾ Bater bes Anno 1837 verstorbenen Schultheissen X. Schw., beffen eine Schwester Abolfs bes letten Bertenfteins Mutter war.

³⁾ pag. 159 Bb. II.

den Huldigenden nicht wenig ehrenden als der Würde der Landes= Obrigkeit zustehenden (für damals sehr ernsten, für unsere Zeit vielleicht komischen) Ceremoniel.¹) Mündliche und schriftliche Trabitionen lassen keinen Zweisel, daß zur Neigung, Buonas zu versäußern, das Auftreten von Zug gegen Buonas bedeutenden Einssluß übte. Der Gerichtsherr sah, wie der historische und juridische Charakter seines Gutes immer mehr zusammenschrumpste, wie mit der erwachenden Geist= und Zeitrichtung, gegenüber dem immer stärkerwerdenden Freistaat Zug, über wenig Jahren vielleicht die Herrschaft sich nicht nur auf Enade, sondern am Ende noch auf Ungnade werde ergeben müssen.

Bereits im Jahre 1775 ließ sich Salzherr Schw. in Unterhand= lungen ein, und die Herren und Bürger v. Zug waren nicht unthätig dabei. Unterm 11. März schreibt er von Willisau, wo er Land= vogt war, seinem Schwiegervater Schultheißen Am-Rhyn, und entschuldiget sich gegenüber dem in Luzern verbreiteten Gerücht: er habe Buonas verkauft, geschwiegen zu haben, es sei aber noch gar nichts abgethan. Allerdings sei gestern sein Buonasischer Ammann abgeordnet von H. Major Landtwing bei ihm gewesen, um das lette Wort hinsichtlich des Preises zu vernehmen. Käufer würde sich zu 52,000 Gl. herbeilassen. Es scheine ihm, (bem Schreiber) bei den herabkommenden Verhältnissen, den großen Unkosten, die man mit der Sache habe, das ein vortheilhaf= ter Vorschlag. "Wenn (wörtlich) wie meine Voreltern, in unge-"störtem (?) Genuß der herrschaftlichen Rechten ausüben könnte, "so wäre niemals auf den Gedanken verfallen, ein Gut zu ver= "handeln, so in forderen Zeiten ein Familie Kleinod hat betitelt "werden können. Da ich aber, seit ich Besitzer dieser Güter ge= "worden, so viele Unterdrückungen von Seite der statt Zug zu "erdulden gehabt, und für mich und meine Nachkommen kein glück-"licheres, ja noch viel wiederigeres Schicksal vorsehe — und seitens "M. G. HH. (v. Luzern) keiner hinlänglichen Hilf mich vertrösten "kann, wie leider schon zum drittenmal erfahren, so sehe ich es "als ein Glück an, daß sich jemand herbeiläßt, der mir den Ver-"kauf abnimmt, und meine jährliche Einkunfte um die Hälfte ver-"mehren will, u. s. w. mit noch anderen Erwägungen er

¹⁾ Siehe folgenden Abschnitt.

"glaube für sich und seine Nachkommen weit besser zu Handlen, "wenn er die nicht wiederkehrende Gelegenheit benute." Der mit diesem Brief abgesandte Expresse brachte dem "Monsieur et très cher beau fils Bailif" eine höfliche aber ernstlich mahnende Ant= wort, worin dargelegt wird, welch einen üblen Eindruck es allseits machen würde, wenn diese Herrschaft seit mehr als einem halben Jahrtausend in Händen Luzernerischer Herren nun in fremde überginge, und hoffend, daß die Mißhelligkeiten mit Zug unter Mitwir= fung der G. HH. v. L. günstiger sich gestalten möchten, gibt er ihm zu bedenken, das Vorhaben wohl überlegen zu wollen. Patriotisme de part et d'autre. Vom politischen, oder staatlichen Interesse aus angeschaut, mag derjenige Zugerischer Seits der gewichtigere gewesen sein. Man setzte zu Luzern alle Hebel an, um den Pannerherrn von seinem Vorhaben abzubringen. Seine Brüder reichten der Regierung ein Inhibitions-Begehren ein, mit Berufung auf einen Che=Contract ihres Vaters von Anno 1765 5. Hornung, in welchem die Substitution bestimmt und die Herrschaft als ein gebunden Gut per pactum Familiæ anzusehen sei, und falls dem Hr. Landvogt oder seiner Descendenz deren Besitz nicht mehr ge= fällig sei, er solche im gleichen Anschlag 16,000 Gl. (so sonst all= zugering sei), seinen jüngern Brüderen zu überlassen habe.1) M. G. H. zeigten sich anfänglich diesem Begehren willfährig, und erließen entgegen den Einsprüchen Ihres Mitrathes Jos. Thüring Schw., der (merkwürdig genug) an den Rath von Zug zu gelangen brohte, einen entsprechenden Entscheid. Jos. Thüring ließ es nicht dabei bewenden, er gelangte nun seinerseits auch an die Regie= rung, und demonstrirte wie unzutreffend die Argumentirung seiner Brüder sei; wie M. G. Hh. in einem ähnlichen Falle das Herr-

¹⁾ Rathsprotofoll IV. 198: Diese Anschauung beruhte ohne Zweisel auf einer Testamentbestimmung des Schultheißen Schwhzer, welche lautet: "Erstlich die Herrschaft B. sammt in dem Schloß befindlichen Hausrath, auch alles Werkgeschirr dem Jakob Frz. Antoni als meinem ältesten Sohn zukommen solle umb 16,000 Gl. It. oberkeitl. Urkunde und wie die Condition in dem Urkund auch gesetzt ist, daß so er kein Sohn hinterließ, dem ältesten von meiner Kinder und Geschlecht oder Einem jüngeren wann es der ältere nit Verlangte, um vertruten Preis von 16,000 Gl. übergeben solle werden, so der, so es annimmbt dasür das Eltere kinder weiblichen Geschlechts guoth zu machen, schuldig sehn solle."

schafts Gut Wyherhaus, wo mehr Grund gewesen im Sinne der brüderlichen Prätension zu entscheiden, in gegentheiligem entschie= Er bittet um gleiches Recht und gleiche Justiz. M. G. den haben. HH. und D. willfahren ihm, die Inhibition wird aufgehoben, und Buonas als ungebundenes Gut erklärt M. G. HH. verbinden aber mit dieser Erkanntniß jedoch den Wunsch: "Herr Landvogt möchte basselbe zu Ehr und Nuten der Familie, und Ansehen des Staates behalten."1) Dabei blieb es für einige Zeit, und die HH. des Raths Verwandtschaft und Freunde werden wohl nichts unversucht gelassen haben, um den angestoßenen Stein aufzuhalten, und den Entschluß des Buonaser Herren rückgängig zu machen. Der faule Friede dauerte bis zum Jahre 1782. Im M. März dieses Jahres aber fielen die Würfel. Den 28. verkauft Josef Thüring, was während cirka 5. Jahrhunderten in Handen von zwei Luzerner Geschlechtern lag an angesehene Kamilien der Stadt Zug. lich an die Hor. Wolfgang Damian Boffard bes Raths, und Jäger-Hauptm. Landwing Spitalvogt. Am Zustandekommen dieses Ueberganges setzte die Stadt felbst einen mächtigen Hebel an, indem sie dem Käufer einen Vorschuß von 2/3 der Kaufsumme leistete.2)

Der Kaufs-Abschluß fand zu Luzern statt, ist datirt vom 28. März 1782, und enthält kurz gefaßt folgende Hauptbestimmungen. Es werden in Kauf gegeben:

- a. Die Herrschaft Buonas mit allen herrschaftlichen Rechten, Gerechtigkeiten und Titlen, wie sie H. Verkäufer innegehabt und ausgeübt.
- b. Das Rebgut sammt zugehörenden Matten, Weiben, Haus und Scheunen.
 - c. Der Rebberg.
- d. Die Schloßmatten, die dazu gehöhrenden Weiden, zu dem Schloß Lehen gehörend.
- e. Daß Schloß, Pächter Haus, Scheunen und zugehörende Gesbäulichkeiten.

¹⁾ Rathsprotofoll 26. April LIV. 204.

²⁾ Die Gegenleistungen, welche die Käufer zu übernehmen hatten, Berzinsungs= und Rückzahlungs=Bedingungen u. s. w. haben wir nicht vernehmen können, gehen auch die Geschichte von Buonas nicht mehr an.

- f. Alle Waldungen, weniger 22 Jucharten, welche zum Wirths= haus-Lehen gehören.
 - g. Der der Herrschaft gehörende See.

h. Dann alles im Schloß sich befindliche Inventar, Mobiliar, (die Portrait ausgenommen), alles Handgeräth, Werkgeschirr, das Archiv soweit es die Herrschaft betrifft, den Wein mit allen Fassungen, weniger 2 Faß, die sich der Verkäuser vorbehaltet.

In dem abzutretenden Inventar war auch inbegriffen die s. g. Rüstkammer mit ihren Harnischen, Spießen, Schwertern und allers lei Kriegsausrüstungen und analogen Gegenständen. Auch kleine Kanonen sollen vorhanden gewesen sein. Nach dem ersten Vilmerger Krieg wurden wirklich solche da untergebracht, diese zwar nur provisorisch. Dem größten Theil dieses Zeuges sollen die HH. Franzosen die bekannte Annexions-Ehre erwiesen haben.

In Betreff der Kaplanei (welcher die Gottesdienste im Schloß oblagen) übernimmt H. Käufer Rechte und Beschwerden, wie sie dem Besitzer zuständig waren.

Hierum erging der Kauf um 37,625 Gl. Luisd'or a 12 Gl. Alles in Baar zu entrichten, und zwar die eine Hälfte innert den nächsten 10 Tagen, die andere künftigen Martini. Nuten und Schaden Anfang: mit Datum dieses Actes. Als Notar unterzeichenet: Frz. X. Felber. Als Käufer nur Wolfgang Damian Bossardt, Schwanen Wirth in Zug. (Landwing erscheint nicht als Mitunterzeichner.) 100 Dublonen wurden bei der Unterzeichnung sofort auf den Tisch gelegt. Die Kausobjekte scheinen schulbenfrei gewesen zu sein, denn von Hypothek-Passiva ist keine Rede.

Zwei Tage zuvor waren die anderen Besitzungen, an den bis= herigen Gerichts=Ammann: Burkhardt Meier verkauft worden, nämlich das Wirthshaus mit Taverne und anstoßenden Gütern; das Fahr, die Tablaten Matten, die Huwelen Weid, das Ried im Moos nebst 22 Jucharten Wald. Der Verkäuser behaltet sich die über diese Güter waltenden gerichtsherrlichen Rechte vor. Kauf und Markt mit Nutzen= und Schaden=Ansang auf den 26. März, ergingen um 20,000 Gl. z. W., wovon 3150 auf den "Handklapf"

¹⁾ Wurde aber gar Vieles zurückgelassen, bas weber auf bie Güter, noch auf bie Herrschaft Bezug hat.

und der Rest ohne Zins auf nächsten Martini zu erlegen waren. — So ging B. um den Preis von 57,625 Gl. in Zugerische Hand über, eine ansehnliche Summe nach damaliger Leistungsfähigkeit des Geldes ermessen. Auffallend, aber bezeichnend sind die zum Abschluß dieser Handänderungen bestimmten kurzen Termine.

Wie bereits angeführt, ging es mit dem feudalen Verhältniß bald zur Neige. Schloß mit den noch dazu gehörenden Liegenschaf= ten fielen später erbsweise durch Frau Clara Cammenzind geb. Bossardt, an die Kamilie Cammenzind, und nach deren Ableben an Hr. Melchior Cammenzind-Weber. In den 40ger Jahren wohnten der aus seinem Kloster verdrängte Abt von Wettin= gen und eine Abtheilung des Conventes während längerer Zeit auf Schloß B. Hr. Cammenzind verkaufte es (28. Jänner 1857) an die Sh. Landammann Seglin v. Menzigen, und Reg. Rth. Boffardt v. Zug. Diese hinwieder, noch im gleichen Jahr, an Hr. Abbe Bruhin, oder unter seinem Namen an eine Ge= sellschaft, welche eine Handwerk = Lehrlings = oder Arbeits = Anstalt für arme Knaben errichtete, womit auch eine Buchdruckerei und Buch: binderei verbunden ward. Hier wurde der während einigen Sah= ren erschienene "Katholik" redigirt und gedruckt. Nachdem seit längerer Zeit schon der Besitz des Schlosses desjenigen fast aller der einst hinzugehörenden Güter entlediget war (außer den Gär= ten, dem Burgrain und Wald, gehörte nichts mehr dazu), so ging auch jenes selbst immer mehr einem antiherrschaftlichen Zustande entgegen. Durch Uebergang an den sehr begüterten Herrn Grafen Miezislaw Komar in Paris im März 1862, wurde es vor weiterem Zerfall gerettet. Herr Komar kaufte wieder viele Güter zu und verwendete Vieles für Renovationen. Mit Ende des J. 1871 gingen diese mit dem Schloß an Herrn von Gonzenbach= Escher von Zürich über. —

Nachträge

zur Stellung und zum Besitthum der SH. v. Buonas.

Auf Seite 195 haben wir angegeben, wie des Eides und der Hulbigung wegen zwischen Ammann und Rath, und dem Gerichtsherrn von B. entgegengesetzte Ansprüche bestunden. Die Huldigungszumuthung, unter den Hertenstein früher kaum bemerkbar, wurde immer peremtorischer. Folgendes Prozedere zeigt uns, wie Herr Joh. M. Schwyzer, an den das Ansinnen in einer Weise gelangte, wie früher nicht, zwischen Rad und Wagen noch durchzukommen wußte.

In Folge Auftrag des Raths von Z. schreibt Stadtschreiber Wikart ben 29. Juli 1659 nach Buonas und zittert G. H. auf den 7. Aug. vor Rath zu erscheinen. Dieser antwortet: er könne sich nicht befinnen, was er beim W. W. Rath der Stadt Zug zu thun, oder zu verantworten habe. Wohl wisse er, daß er sich geäußert, nach Zug zu gehen, um allda den Herren seine nachbar= liche Präsentation und Aufwart zu machen, und sich ihrer "benevolenz" Freundschaft zu empfehlen, und ihm erwünscht wäre zu vernehmen, wann sie anzutreffen seien, er wolle nun die erhaltene Einladung für eine solche Anzeige ansehen, und auf den angesetzten Donnerstag erscheinen, was der Hr. Stadtschreiber, den HH., die ihm den Befehl gegeben, anzeigen möge. Am besagten Tag begab sich der Gerichtsherr, in Begleit seines Bruders Niklaus Schwyter bes Inneren Raths, nach Zug. Aber es war Niemand da sie zu empfangen, vorgeblich weil der Stadtschreiber es verfäumt, S. G. H. von diesem Erscheinen in Kenntniß zu setzen. (!) Auf das fuhren die HH. Schwyger wieder nach B. zurück. Einige Tage später trifft eine zweite Zitation v. Stadtschreiber ein: "Ik. S. Höchte sich ben 21. in Zug zur Hulbigung vor Rath einfinden." Letterer trägt Bedenken und ist verwundert ob dem An= finnen, als nicht mit des H. v. B. bisheriger Stellung übereinstimmend. Um jedoch zur Erhaltung des guten Willens und nachbarlicher Freundschaft das seinige beizutragen, wolle er auf anberaumten Tag erscheinen, erwarte aber daß der HH. in dort Willen und Meinung nicht dahin ziele, die alten Verträge zu umgehen und anderes ihm zuzumuthen, viel weniger ..einen anderen Eid,

wieder denen, so er S. G. HH. und Obern v. Luzern geschworen," da hiezu weder Nothdurft noch Berechtigung bestehe . . . u. s. w. Dat. 19. August.

Am 21. landete Ik. Joh. M. wieder begleitet von seinem Bruder Niklaus um 1 Uhr in Zug. Zu ihrem Empfang wartete ihrer Hr. Seckelmeister Kolin am Gestade, und führte sie auf's Rathhaus, vor versammeltem Rath. Amman Sidler, die Verhand= lung eröffnend, trug nun vor, "wie laut Siegel und Brief (?) all= zeit ein Junker zu Buchnaß, wenn er dort ansässig (in Rauchsite), schuldig sei, den HH. und Burgern von Zug zu schweren, Nuten und frommen zu fördern, Schaden zu wenden, auch mit ihnen in Kriegszeiten zu reisen. Wylen sy aber gespüren ein G. H. Schw. ein guter Nachbar sei, und merklich guten Namen habe, begerten sie nicht daß er trüwlichen (förmlichen) Eid prestiren solle, sie begnügten sich mit einer mündlichen einfachen Erklärung, obige Verpflichtung anzuerkennen. Da er aber im verwichenen Vilmer= ger Krieg 1656 nicht mit ihnen gezogen, was er laut Briefen schuldig gewesen, so werde er sich nicht weigeren, den für ihn ge= stellten Soldaten ihnen zu veraüten. Der G. H. ließ nun seinen Bruder sprechen, er selbst schwieg gänzlich. Niklaus salutirte ehrerbiethigst, und dankt namens seines Bruders, daß die HH. sich mit dem Wort begnügen, was dem Eid nicht ungleich sei. Siegeln und Brief, daß ein Bürger von Luzern, weil er auf dem Schloß B. wohne, zu seinem Eid, den er S. G. HH. in Luzern zu leisten schuldig ist, noch einen den SS. und Bürgern zu Zug lei= sten soll, sei es nicht weit her. Zweierlei Kriegsdienst werde der S. z. B. zu leisten wohl auch nicht schuldig sein. Denselben leiste er seiner Obrigkeit, und sei in Erfüllung dessen als Commandant v. 300 Mann zu Vilmergen gestanden. Im übrigen werde er sich allzeit nachpurliche Dienstbereitwilligkeit und Freundschaft angelegen sein lassen, und in dieser Eigenschaft Wohl oder Weh för= dern oder wenden helfen nach Kräften. Auf dieses wurde aufgestanden und die Schwyker traten ab; worauf der Rath nach langem Disputiren und Deliberiren erkannte: daß man sich mit der Erklärung begnügen wolle, wenn sich der G. H. selbst als ver= bind lich verspreche, (was aber Joh. Martin nicht thun wollte). Die Nachforderung der Militärsteuer wolle der Rath auch fallen lassen, dagegen solle er als Gangoltschwilsteuer=Brief Angehöriger

19 Gl. zahlen, was vom Buonaser angenommen, bafür aber Bescheiniauna mit Angabe verlangt wurde, daß es nicht als Reisegeld, sondern als einfache Steur angesehen werden solle. Auch in Betreff des Handels von Ammann Kost v. Honau (S. 192) wolle man es bei den Verfügungen des G. H. bewenden lassen, hingegen behalte man sich vor, daß solche im Gericht Buonas vorkommende Fehler auch nach Zug berichtet werden. Der G. H., der während der Verhandlung kein Wort gesprochen, bemerkt in seinem Memorandabuch "soll aber nit geschehen". Gleichwie die HH. von Zug in ihren Erkanntnissen Siegel und Brief vorbehielten, so ließ auch der G. H. durch seinen Bruder Allem den Vorbehalt von Siegel und Brief voranstellen. Hierauf wurde die Sitzung aufgehoben. Der Landammann lud die beiden Hh. v. B. zu sich ein und ga= stierte sie, und es wurde bis 11 Uhr gemüthlich "conversirt", worauf Lettere wieder nach Buonas heimfuhren. So endete diese eigenthümliche Huldigungs-Ceremonie.

Es werden dem Leser die delicaten Wendungen nicht entgangen sein, welche gemacht wurden, um nach keiner Seite oder so wenig wie möglich zu verletzen, und zugleich ein gutes Recht nicht zu stürzen. Im Kosten pandel wird der Landvogt, in dessen Vogtei der Fehlbare gesessen, der zugleich Beamter war, zur Gerichtssitzung zugezogen. Dieser will es abwenden, daß ein Untersthan von ihm als Stellvertreter seiner G. H. und Db. an Leib und Freiheit gestraft werde, er verwendet sich daher für Kost, daß die Thürmung unterbleibe. Dagegen fällt dem Landvogt nicht ein, in die Geldbuße sich zu mischen, und dem Buonaserssscha an seinen materiellen Interessen Schmälerung zuzumuthen.

Das Souverainitäts = Gefühl der Zuger und Schwyzer mochte es unangenehm berühren, daß ein machtloser Gerichtsherr, einen Handel, der sie anging, ohne Anzeige zu erhalten, von sich aus entscheidet. Luzern legte sich in's Mittel, vermochte den G. H. die Verurtheilung zu sistiren, und sie auf einen den HH. v. Zug und Schwyz konvenirenden Tag, wofür sie angefragt wurden, zu verlegen. Diese mit diesem Entgegenkommen sich begnügend, unterlassen es, eine vorschlagende Anzeige zu machen, und so blieb es bei den Verhandlungen und Verurtheilung des Rosten, wie sie vom Buonasischen Richter geführt und gefällt wurden. Ohne Zweisel haben unter der Hand Verständigungen nach einer und anderseits stattgefunden. So erklärt sich wohl auch die Huldigungs-Scene. Zu gegenseitiger Befriedigung einiges Nachgeben, wobei der Schwächere immer verliert. Nachdem der G. H., um einem gespannten Verhältniß vorzubeugen, sich herbeigelassen, vor Nath sich zu stellen, und seine Neverenz zu machen ohne zu sprechen, mochten die H. des Naths, die damals noch wohl fühlten, daß ihre Sideistungsprätensionen historisch rechtlich auf thönernen Füßen stunden, mit dieser Errungenschaft zusrieden sein; der G. H. dagegen die Präsentation, im Bewußtsein, das Recht mit Schweigen verwahrt und sich in nichts vergeben zu haben, leicht verschmerzen. Indessen war damit doch ein Finger gegeben, und ein Dezennium und ein Jahrhundert später griff Zug nach der Hand, wie aus nachsolsgender Erzählung erhellt, ein zeitbildliches Protokoll, das wir wörtslich dem Herrn Pfarrhelser Wikart von Zug verdanken.

"Series Facti et actorum oder Beschreibung Hergangenheit, wie Junker Aaver Thüring Schwizer sich bei Antritt der Gerichtsherrlichkeit Buonas geweigert hat, einer löbl. Bürgerschaft (Zug) zu Handen Meiner Gnäd. Herren persönlich vor Rath anzuloben, endlich aber sich deren Verlangen hat unterziehen müssen, de annis 1766 und 1767."

"Da auf Absterben Junkern Gerichtsherr zu Buonas Jos. Ant. Xaver Leonz Felix Schwyter, des Innern Raths löbl. Stan= des Luzern, dessen nachgelassener ältester Sohn Junker Jos. Xaver Thüring Schwyger seine ererbte Gerichtsherrlickfeit in wirklichen Besitz nehmen wollen, dekwegen aber (vor eingenommener Huldigung, dem Tit. regierenden Sr. Stabführer eine Visite gemacht und bei und von demselben um den landesherrlichen Schut Meiner Gnäd. Herren und Bürger angehalten hatte, wurde ihm Junker Schwyter mit Kurzem angezeigt, daß unsere landesherrlichen Rechte nicht nur diesen Schritt von ihm, sondern noch Weiteres (kraft Sigill und Briefe und Akten) erfordere, und zwar specifize, "daß er vor M. G. Herren persönlich sich zu stellen und anzuloben schuldig sei, daß er M. G. Herrn und Bürgern Lob, Ehr und Nugen befördern, ben Schaben marnen und wenden wolle", wie dann solche Aften ihm Junker in der Kanzlei auf Verlangen sind vorgewiesen worden. — Ueberdies hat Ikr. Schwyter sich dahin geäußert, in der Kanzlei in Gegenwart Tit. regierenden Hr. Stabführers, welcher zufällig dahin gekommen, daß

er, Schwyter, von keinen solchen Schriften und Actis gewußt, werde sein Archiv durchsehen und dann sich zu allem dem verstehen, wozu seine Instrumente, Rechte und Concordata ihn immer verpflichten; es wäre ihm aber kein Akt bewußt, daß derlei Per= sonalanloben von dessen Herrn Vorfahren geschehen sei, wie dann specifize noch weder dessen Junker Vater, noch dessen Großvater der= gleichen Stellungen zugemuthet worden seien zc. mit Mehrerem, worauf den 9. Nov. Junker Schwyger unvermuthet die Huldigung auf den 11. als am Martinstag ausrufen ließ und wirklich aufgenom= men hat, ohne M. G. H. zu Handen Tit. regierenden Stabführer ober wessen Andern einige Antwort gethan zu haben. Dieses aar zu frische Verfahren dann M. G. H. ohne landesherrliche Ahndung nicht vorbeigehen lassen, sondern haben dies in einem Schreiben sub 15. Nov. 1766 nachdrücklich geahndet und neuerdings die per= fönliche Stellung ober Anlobung begehrt.

Auf dieses Schreiben hat Ifr. Schwyker unter dem 22. Nov. geantwortet, er meine nicht mehr schuldig zu sein gegen Zug, als was er wirklich gethan habe, verlangt Copia unserer ihm vormalen in der Kanzlei vorgewiesenen Akten oder Schriften, so ihm abgeschlagen worden, er könne solche nochmalen in der Kanzlei allehier einsehen. Schwyker verlangt Auskunft, wie der allegierte aktus von dessen Ahnherrn Ikr. Hans Martin Schwyker beschehen sei? Laut Dat. 23. Febr. 1767, schickt der Rath ihm einen Auszug aus dem Instrument v. 1502 und dem Rathsprotokoll v. 23. Aug. 1659, um aus Letzterem zu deweisen, daß Ikr. Joh. Martin Schwyker auch gelobt habe, — als in Form einer Antswort.

Sub 20. April beschwert sich Junker über dieses, anderst als zur Zeit eines beständigen Aufenthalts auf dem Schloß verlangter maßen anzuloben, als wovon das Instrument v. 1502 rede, das auch seinen Ahnherrn betroffen, welcher dort domicilirt habe. Ueber welches weitläusige Schreiben M. G. H. erkennt haben, daß höchstselbe bei ihrer Resolution fest verbleiben und ohne ferneres Libelliren zuwarten wollen, dis Ikr. Schwyger wieder auf Buonas kommen werde. Untervogt zuklisch solle dessen Ankunft sogleich anzeigen. Unterdessen ist vorläusig erkennt worden, daß auf ershaltenen Bericht Hr. Groß sogleich auf Buonas sich verfügen und dem Junker Schwyger ansagen solle, nächsten Rathstag vor M. G. H.

und gesammter Bürgerschaft anzuloben, daß er als Besitzer der Burg und Herrschaft Buonas M. G. H. und Burgern als dasigen rechtmäßigen Landesherren Lob, Ehr und Nut befördern und den Schaden warnen und wenden wolle, soviel möglich." —

Weil aber Herr Groß das erstemal auf Anzeige, daß Junker Schwyker in dem Schloß sich aufhalte, denselben nicht angetroffen, indem selbiger nach Einsiedeln verreist war, als hat viel gemelter Junker nach seiner Heimkunft bei Tit. Herrn Stabführer sich dese sen höslich entschuldiget, daß er auf den 5. Sept. ausgeblieben. Und ist Hr. Groß befohlen worden, ihn nochmal beschriebnermaßen vorzuladen, — so geschehen ist.

Indessen ift Hr. Groß gleichermaßen befohlen worden, bei dem Rufen des nächsten Buonaser Markttags also denselben zu rufen: "Aus Befehl Meiner anädigen Herren und allhiesiger Gerichtsberrlichkeit." — Nunmehr fing Junker Schwyger an, öffentlich sich bei dessen Stand zu berathen und denselben um Hülf zu bit= ten, wie dann eine vorgewiesene Rathserkanntniß von Luzern lautet, daß er sich zu Tit. Hr. Stabführer anhero verfügen und trachten solle zu thun, was ihm und dessen Herrlichkeit zum besten bedünke, könne dann seine fernern Beschwerden dem Stand wieder vortragen. Nachdem die lette Erkanntniß Meiner G. Herrn ihm zu= geschickt, mithin er endlich vorgeladen worden, hat er bei seinen Gnädigen Herren angehalten und dieselbe erbeten, an Zug für= wortlich dahin zu gelangen, daß die angeregte Erkanntniß v. 5. Sept. 1767 aufgehoben und Ifr. Schwyter ber Anlobung befreit sein möchte, aus angefügtem Beispiel und Gründen eines gleichen Casus v. 1604, in welchem casus auf gleiche Fürbitte Zug von berlei Zumuthungen abgestanden sei. — mit Mehrerm v. bato 1767 12. Sept. — Hierüber dann nochmals unsere Acta und Instrument durch eine Commission untersucht und an löbl. Stand Luzern geantwortet worden (in möglichst höslicher Ausdrückung), daß wir als Landesherren der Gerichtsherrlichkeit und Burg Buonas dieses Anloben keineswegs nachsehen können noch wollen, sowenig als Luzern selbst solches nachsehen würde, der Stand werde vielmehr den Schwyger anmahnen, uns schuldigermaßen zu ge= loben — mit Mehrerem sub 26. Sept.

Auf dieses Antwortschreiben ist vom löbl. Stand Luzern nichts mehr Schriftliches eingeschickt worden, sondern Junker Schwyzer

ist wenige Tage nach Einsendung besselben nach Zug gekommen und hat einen Tag, vor M. G. H. erscheinen zu können, selbst abverlangt von dem regierenden Statthalter, welcher dann ihm Sam= stag den 17. Oct. zu erscheinen bestimmt hat. Auf den bestimmten Tag ist derselbige zu Pferd mit zwei Bedienten (zu Pferd) Mor= gens bei dem Ochsen angekommen, hat auf die ihm zur Audienz angesagte Stund (etwa 1/210 Uhr) seinen Bedienten in der Libe= rei auf das Rathhaus geschickt, um zu fragen, ob es Zeit und M. G. H. gelegen sei, ihn vor Hochdenselben vortreten zu lassen. Hierauf hat man mit der Antwort in etwas verzögert, endlich dem Hr. Groß befohlen, ihn Junker von dem Ochsen abzuholen, welches auch geschehen und des Weitern sich also zugetragen. Schwyter war en gala, in schwarzen Sammet gekleidet, machte beim Eintritt der Rathstube gegen M. G. HH. insgesammt ein gar ehrerbietig stilles Compliment; M. G. Hh. aber nahmen ins= gesammt mit Entblößung der Häupter sitzend dies ab, und wurde burch Tit. Hr. regierenden Stabführer dem Unterweibel befohlen, in Mitte der Rathstube, doch außert den Schranken, für den Junfer einen Sessel darzustellen, worauf Tit. H. Stabführer densel= ben höflich erinnert, Plat zu nehmen. Demnach hat Tit. regie= render Stabführer den Junker kurz nur mit wenigen Worten angesprochen: "wie das dem Hochgeehrten Junker Raths= herr und Landvogt, zu genüge bekannt sei sowohl aus schrift= als mündlichen Vergangenheiten, welcher gestalt M. G. Sh. als rechtmäßige Landesherren der Burg und des Gerichts Buonas von ihme Junker als Erben und Besitzer derselben bei beren Antritt schon anverlangt, daß er gemäß Sigill und Briefen, Erempeln, befonbers gemäß landesherrlichen Rechten Meiner Gnäbi= gen herren zu Sanden löbl. Bürgerschaft gelobe, boch= berofelben als rechtmäßige Landesherrlichkeit Lob, Ehr und Nuten zu fördern, den Schaden marnen und menden zu wollen, soviel möglich", zweiste also nicht, er werde zur Erfüllung dessen gegenwärtig sein. Worüber Junker Schwyger vom Sessel aufgestanden und M. G. H. als seine rechtmäßigen Landes- und gnädige Herren geziemend titulirt hat. Der volle Titel war: Hochgeachte, boch und wohl edelgeborne, gestrenge, veste, hoch und wohlweise, anädige, gebietende Landesherren! (Im Context: Euere Gnaden und Herrlichkeiten!) — Nach dieser Titulatur hieß Stabführer ihn sigen, mas geschah. Dann meldete er mit kurzen, aber gesetzten Worten also: daß er, was dermalen an ihn verlangt werde, schon ehemalen mürde ohne Anstand voll= zogen haben, wenn er geglaubt hätte, daß nicht Weiteres ihm zugemuthet werden wollte, erkenne berohalben M. S. H. und Bürger als seiner Burg und Herrschaft recht= mäßige gnädige Landesherren und gelobe feierlich, daß er deren Lob, Ehr und Nuten befördern, deren Schaden warnen und wenden wolle, foviel möglich, bitte bemnach für sich und dessen Gerichtsangehörigen ben landesherrlichen Schutz und Schirm aus 2c. (Es ist ihm keine Formel vorgelesen worden, hat auch nicht an den Stab an= gelobt, wie bei andern Anloben geschieht; weil man Namens M. G. H. mit bessen mündlichen Anloben eines Ebelmannes sich veranügt hat.)

Nach diesem versicherte Tit. Hr. Stabführer den Junker des verlangten landesherrlichen Schutzes nochmalen und erinnerte denselben anmit, daß M. G. H. nicht zweiseln, es werde ihm Junker bekannt sein, daß ein jeweiliger Gerichtsherr zu Buonas nach unsern Stadtrechten in Erbfallimenten und andern Sachen sich zu richten habe, worüber der Junker gleichergestalten angelobet, diesem insoweit nachzuleben, als sein Gericht nichts Besonderes durch Sigill und Brief oder Gewohnheit hätte.

Demnach stunden M. G. HH. ein wenig mit entblößtem Haupt von ihren Sigen auf, und Tit. Stabführer wünscht im Namen Meiner Gnäd. H. dem hochgeachteten Junker, Rathsherr und Gezrichtsherr höslich Glück zu antretender Gerichtsherrlichkeit. (Vorsher wurde derselbe nie weder mündlich noch schriftlich Gerichtsherr titulirt.) Auf dieses wurde er höslich entlassen und aus Besehl Tit. Hr. Stabführer durch den jüngsten Rathsherrn, Hr. Carl Franz Müller, und mich Unterzeichneten bis zur steinernen Stiege, durch Hr. Groß aber wieder in den Ochsen begleitet."

Georg Joseph Landtwing, Stadtschreiber.

Zur Kenntniß und Beurtheilung der Geld und Sachen Werthe von $2^1/_2$ und $1^1/_2$ Jahrhundert, lassen wir noch einige aus Rech=nungen und Conti entnommene und zu jener Zeit gemachte Ausgaben folgen.

Hr. Niklaus baute 1612 die Säge und Reibi neu. Die Bauten kosteten 387 $^{1}/_{2}$ Sl. Das daran verwendete "schöne Holz" tannenes und eichenes war auf 50 Sl. angeschlagen. Am Bau des gegenwärtig noch bestehenden Wirthshauses wurden bezahlt: pr.

100 Dachziegel: 1 Gl. 1 Malter Kalk: 1 Gl. 10 ß. 1 Zentner Eisen: 8 Gl. 24 Hohlziegel 2 Gl. 10. 600 Kaminstein 7 Gl. 30. Eisenarbeitslohn pr. & 5 Kp. 100 Halbnägel 10 ß. 200 Ganz 28 ß. 25 Bodennägel 12 ß. Hausthürenbeschläg 7 Gl. 38.; dito eines Fällladens 30 ß. Zwei Stubenthüren mit Schneschen, B'hänken, Stüßen und Hacken mit Schloß und Fallen: 5 Gl. 20. Das Buffert mit 6 Thürli und 5 Schlößli und Kripslis B'hänk: 7 Gl. 12. Glaser, 117 Scheiben auf 1 Licht zu 8 a 9 Angster gibt 4 Gl. 15 ß. brauchte 3700 Scheiben. Taglohn eines Holzaufrüsters 18 ß. Fuhrlohn p. Tag 2 Gl. 20 ß. Malerlohn $22^{1}/2$ ß. Küfer-Meister L. 24 ß. Gesell 18 ß. 3 neue Faß 10 Gl. 1 Windssleisch, 4 ß. 2 angst. $4^{1}/2$ W Fisch 22 ß. 2 W Kerzen 24 ß. u. s. w., (der angster=1 ctm.; der ß=5 ctm., der Gl.=1 Fr. 90.)

Nicht ohne Interesse dürfte dem Leser auch folgendes Belege sein, wie unsere I. Vorfahren es bei gewissen Anlässen sich schmecken ließen. Es ist eine Rechnung für Zehrung, welche bei einem Marchuntergang 1718 veranlaßt wurde, wobei Abgeordnete von Luzern und Zug mit ihren Ueberreitern und der Gerichtsherr: (Jak. Franz Anton Schw.) mit seinen Beamten fungirten.

Die Rechnung von Melch. Lutiger z. Z. Wirth zu B. lautet:

"De	em Ifr. für kleine Pastetli"	9	હા.			
"	" " Dehl und 4 Hühner	1	"	30	ß.	
pr.	Tauben und Rödel (Rötheli)	2	. ,,	30	"	
"	Zwo Pasteten	2	"			
"	Kalbsleisch, Kopf, Gripp und Braten		"		"	¥0
"	Grüni Zungen und Rindfleisch	3	"	30	"	
"	Salat			30	"	
"	ein ordinairi Kalaz p. 9 Mann			13	"	3.
"	30 Mann Suppen	1	"	5	"	
"	"Ordeli (Ordinairi)" für die Schifflüt un	b				
	die Ueberreiter, und die wo die Roß broch	t				
	hendt"	1	"	16	"	
	-	30	GI.	24	β.	3.

	90				
llebertag	30	Gl.	24	ß. 3.	
pr. 14 % Käß und Brod	4		28	10 TO	
" Dörres Fleisch	2	"	20	"	
" Zwei Zungen, Hammen und Kienbaggen	3	"	35	"	
" Küchli	4	"	33	"	
" Fusterli (Ziger und Ram)	1	"		+5_0	
" Schmuz, Kocherlohn und Unmuoß	6	"	=		
" 17 Maaß rother Wein a 20 f.	8	11	20	"	
" 12 " Weißer " " "	6	"			
" 4 " Landwein " 12 "	1	"	8	"	
" 12 " Bier " 16 " (!?)	4	"	33	"	
Den Buren, Dieneren und Schiffleuten 36 Mß.	16	"	3	"	
Dem Schmid p. Kohl und Roßbeschlagen	1	"			
Dem Ammann von Meyerkappel p.?	4	"			
pr. Heu und Hafer p. 6 Pferd	2	"	16	//	
Summa	97	Gt.	18	\bar{\bar{\bar{\bar{\bar{\bar{\bar{	

Ob die Marchrevision welche dieses schöne Menü genoß, dem Zehnten= oder dem Jurisdiktions Gebiet galt, ist nicht angezeigt, ohne Zweisel aber Letzterem. Ebenso zuverläßig ist anzunehmen, daß derselbe nicht nur einen Tag dauerte.

Das Schloß.1)

Dieser in vorstehender Abhandlung oft benannte Wohnsitz der Herren von Buonas in erster Zeit Buchenass, dann meistens Herstenstein, später wieder Buchenass und Buonas genannt, erhebt sich auf der äußersten Kuppe einer am südwestlichen User des Zugersces nordwärts weit in diesen vorspringenden Landzunge, beziehzungsweise Nagelsluh Hügel. Der Terreplain des Schlosses ist cirka 90 Fuß über den Seespiegel erhoben. Die Stelle rivalisirt unsstreitig mit den schönsten und anmuthigsten Burgstellen unseres Landes, ohne das Wildschauerliche einer Felss oder Waldburgstelle hat sie doch etwas sehr Romantisches. Das Schloß ist eine "Veste" ohne besestiget, d. h. mit Zugangshindernissen, Gräben , Kingmauren und dgl. umgeben zu sein. Auf der Nordseite ist der Schloßhügel steil abfällig und für einen Angriff gar nicht bequem. Längs der Westseite und Südseite umzieht der untere Garten die Vorpläße

¹⁾ Siehe Tafel IV.

ober obere Terrasse des Schlosses. Die Tiefenlage dieser Gärten läßt leicht erkennen daß sie auf Aussüllung früher bestandener Burggraben angelegt sind. Es wäre etwas außergewöhnliches, wenn man bei Anlage der Burg den Terrain vor derselben so belassen hätte, daß man ebenen Fußes dis an diese hätte gelangen können. Die nunmehrige, wohl schon lange bestehende Gestaltung ist eine Folge von Aussüllungen und Ausebnungen, wozu das Material von dem einst höher gelegenen Terreplain außerhalb dem Garten respective Graben genommen wurde. Auch die hochgelegene Thorschwelle, zu der man nun auf einer Treppe von 13 Stusen



gelangt, berechtiget zu dieser Annahme, und berjenigen, daß eine Brücke vor dem Thor über den Graben nach der fast gleich hoch gelegenen Contreescarpe die Verbindung mittelte. Dieses Thor im Bogen-Bau ein Werk des 17. Jahrhunderts (zweite Hälfte) befindet sich an der süd-östlichen Ecke des Schloßkörpers. Ueber dem Schlußstein steht in Relief das vierfeldige Wappen, enthaltend links oben dasjenige des G. H. Schwyger, darunter das seiner ersten Gattin: Cath. von Hertenstein; rechts oben dasjenige der zweiten: Els. Cloos, und darunter das Wappen von Buonas. Siehe obstehende Abbildung.

Durch dieses Thor gelangt man auf einen mit Brustmauern umschlossenen Platz, von welchem aus man ein liebliches Panorama

über den See und das ganze Zuger-Gebiet mit Zug hat, um= schlossen von den Höhen-Ketten der Linden-, Walchwiler- und Roßberge, mit dem Albis im Hintergrund. Es werden die Brust= mauern ohne Zweifel einst höher und mit Späh- und Schießscharten (meurtières) versehen gewesen sein. Das Schloßgebäude bildet ein länglichtes Viereck von 73 und 69 Kuß Länge in oftweftlicher, und von einer Breite von 56' in südnördlicher Richtung. Auf der östlichen Breiten=Seite ift der rundbogige Schloßeingang. Bis in die 60 Jahre lfd. Jahrhrts. war ein 4 Zoll dickes Thor von Ei= chenholz, mit schwerem Beschläg und Schlössern befestiget und geziert, der Eingangs Verschluß. Ein kaum 5' hobes schmales Pförtchen (f. g. Schlupfthürlein) war der gewöhnliche Eingang für ein= Rebst den eisernen Riegeln, Schlenggen und zelne Versonen. Schlüssel-Schlösseren, konnte das große mit dem kleinen Thor inwendig noch mittelst einem Balkenriegel gesperrt werden. Verschönerungs-Meinung beseitigte dieses originelle Thor und versette es mit einer "schönen" gefirnießeten gelben Schreinerthür, mit messingenen mobernen Schlüsselloch=Schilten und Drucker, ein würdiges Beistück zu dem mit Holzfarb angestrichenen steinernen Thüren-Gewändern im Inneren des Schlosses, schönen Stiegen-Geländers von Eichenholz.1) — Auf der Thorseite sah man vor vielen Jahren noch die Spuren zweier gemalten kolossalen Wappen Schilde, den Farben = Resten nach diesenigen von Buonas und Hertenstein. Oberhalb in der Mitte der gleichen Seite ist ein Erkerthürmchen (arca) vorgebaut, dessen Zweck: Erkennung der Einlaß Verlangenden in friedlicher Zeit, und vertikale Bestreichung mit Steinen, siedendem Wasser oder Bech, (baber auch Bechnasen genannt, moucharabis in Vertheidigungsfällen, — zu welchem Zweck im Boden des Thürmchens ein entsprechendes Loch durch-Es ist das die einzige über die Hauptmauern des brochen ist. Schlosses vorspringende und eine bestreichende Vertheidigung ermittelnde Anordnung. Im Inneren bes Gebäudes nimmt eine schöne breite Stiege mit umgehenden Gallerieen oder Wendungs-Pläßen, vom Dach genügend beleuchtet, den Mittel=Raum ein.2) Von diesen Gallerieen gelangt man in die verschiedenen mitein-

¹⁾ Mit diesen Modernisirungen war der (übrigens sehr selten anwesende) Hr. Besitzer nicht ganz einverstanden.

²⁾ Taf. V. Geschichtsfr. Bb. XXXIII.

ander verbundenen Gemächer, mit deren näheren Beschreibung wir ben Leser nicht aufhalten wollen, zumal die meisten in ihrer in= neren Eintheilung, Einrichtung und Ausschmückung nicht alten Datums, sondern Schöpfungen und Reformen der Mitte des letzten Jahrhunderts sind. Die beigehenden Pläne 1) mögen zur Vorstel= lung der inneren und äußeren Gestaltung des Schlosses genügen. Auffallend sind die Dimensionen der Mauern=Dicken der Südseite und des Thurmes, (in Letterem bis in die oberen Stockwerke), woraus zu erkennen, daß ein Angriff von diesen Seiten als eine leichtere Arbeit angesehen wurde, als auf den entgegengesetzen. In dem 5. Dezennium I. Jahrh. unter Abbé Bruhin wurde im Entresol die Thurm-Mauer durchbrochen, um die anstehende Halle zu verlängern, sowie auch das Fenster in der Westwand des ersteren. Im vorderen Keller war ein tiefgehender Sodbrunnen, dessen Mündung noch vorhanden ist. Die Räume der verschiede= nen Stockwerke des Thurmes dienten: das unterste mit einem Verließ unterhalb zu Kerkern, die anderen als Waffen= und Vor= rathskammern. Archiv und dal. Der Eingang in das oberste Thurm-Gemach, in dessen steinernen Thürsturz die Jahrzahl 1411 eingehauen ist, hat eine von Eisenblechstücken zusammengeniethete Thür. Wie die anderen, ift auch diese 14' hohe Kammer gewölbt, und ihre schmalen Lichter, (meurtrières) befinden sich ganz in der Höhe und geben dem Raum das Licht durch die einwärts sich stark erweiternden Geleife. Von der Kapelle ist nichts besonderes zu er= wähnen. Ihr Naum ift ein einfaches, geviertes, von einem Spitzbogenfenster erleuchtetes Zimmer, einst ohne Zweifel mit Wand-Malereien dekorirt, jetzt kahl gemeißelt. Das Kenster hatte einst auch seine gemalten Scheiben. Auch diese sind längst verschwunden. Dagegen sahen wir noch den sehr werthvollen Kasten=Altar aus dem 15. Jahrhundert und ein ebenso werthvolles Antipendium (Vorwand des Altar=Tisches) in Stickerei. Diese Gegenstände, wie wohl noch andere ähnliche, find den Weg der Geldmacherei gewandert.2)

¹⁾ Vom Verfasser unter Mitwirkung des H. Architekt Joh. Mener Vereins= Mitglied im Jahr 1871 aufgenommen. Es ist zu bemerken, daß unsere Notizen auf die Zustände vor und bis auf diese Zeit sich beziehen.

²⁾ Ueber die kirchlichen Verhältnisse der Schloßkapelle hier etwas zu sagen, würde zu weit führen, gehört ohnehin in den Abschnitt des Kirchlichen von Risch und Buonas.

Die Zimmer sind geräumig und hoch. Besonders wohnlich und frohmüthig ist die Stube des zweiten Stockes mit einem schönen Sitzofen, mit Wappen (des vorletzen Gerichtsherrn Schw. und seiner Gattin) und anderen Malereien geziert.

Ueber das Alter des Schlosses können wir leider mit dokumentalen Belegen keinen Ausweis bieten. Ueber dessen Entstehungszeit besteht nur Sagenhaftes. Die politischen Verhältnisse des Mittelalters begründen einzig gewisse Annahmen, darunter sicher auch die, daß die Burg geraume Zeit vor dem 13. Jahrh. Wir haben oben actenmäßige Besitzer dieses Namens aus bem 12. Jahrhundert angeführt. Der auf Seite 215 angeführte Reim verweist die Gründung in's Jahr 1021. Eine Zahl im linken Bogenstein des Schlofportals: IOAI wird für 1021 ge= nommen. Hierüber sagt Stadlin: "Alterthumsforscher wollen bem Bau römische Abkunft zuerkennen."1) Wenn diese Ansicht keine andere Grundlage hat als die Meinung, jene Ziffern seien "Iovi" zu lesen, so steht es mit dem Kömerthum dieses Baues gerade so, wie mit der Alterthums: Kunde dieser Forscher. auch die Weltbeherrscher diese Landes-Gegend in Macht und Gebiet hatten, baran zweifelt niemand. Indessen zu gebieten gab's da nichts, indem Zug's Lande namentlich westlich vom See noch zur inneren Schweiz gehörten, von der Haller von Königsfelden2) sagt, "daß die Römer zu viel Schwierigkeiten (klimatische und kul= turliche) fanden im Inneren der Schweiz sich festzuseten. Momsen, Dr. Ferdinand Reller und andere Autoritäten führen uns auf feine Spuren, welche zur Annahme berechtigen, daß auf der Halbinsel v. B. einst römische Niederlassungen konnten bestanden haben. Dr. Keller sagt in seinen "römischen Ansiedlungen": "In den Ge= birgs-Landen Graubündten, der inneren Schweiz: Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, sind wohl römische Münzen und kleine Geräthschaften, aber keine römische Baureste zum Vorschein gekommen, obwohl nicht zu zweifeln, daß auch diese Thäler bewohnt waren.3) Darin ist wohl auch die Erklärung zu nehmen, wenn zu

¹⁾ Bd. II. 146.

²⁾ Helvetia unter ben Römern II. 440.

³⁾ Antiq. Mittheilung. B. XII. 273. Siehe ferner Abhandlung über ben (zur Zeit mehrseits auch für römisch gehaltenen) Wasserthurm in Luzern. Geschichtsfrb. XVI.

Ippikon (westlich v. Buonas) vor 35 Jahren ungefähr eine römi= sche Münze soll gefunden worden sein 1), was so wenig eine römi= sche Ansiedlung beweist, als eine solche Münze an der Gotthardstraße gefunden als Beweis dienen kann, daß dieser Gebirgspaß schon unter römischer Herrschaft erschlossen war, und ihre Heere da durchzogen. Was nun die Ziffern IOAI anbetrifft, so ist vorab zu bemerken, daß sie nicht 1021, sondern 1071 bezeichnen, da A, ein 7 und nicht ein 2 darstellt. 2) Zudem dürfte die Gleichzeitig= keit ihrer Anfertigung beanstandet werden. Zu jener Zeit war es (so viel uns bekannt) nicht üblich, an die Gebäude Jahrzahlen an-Auch der Plat, wo sie angebracht, ist eigenthümlich gewählt, sowie auch die Form der Bogensteine, als jener Zeit an= gehörend, etwas dubios ist. Für wahrscheinlich halten wir, daß irgend ein Bau Dirigent bei Erstellung oder Renovation des Portal-Bogens in späterer Periode nach seinem Wissen oder Meinen über die Gründung des Baues diese Zahlen anbringen ließ. Da= mit wollen wir der Burg keineswegs die Wahrscheinlichkeit ihres Entstehens im 11. Jahrhundert beanstanden und zugeben, daß es in den Anfang desselben zu versetzen ist, aus Gründen, die wir bereits wiederholt berührten. Aus der Struktur = Weise und dem Character des Mauerwerkes läßt sich ein Urtheil über Alterthum nicht leicht abgeben. Abgesehen daß die Maurungs=Art wegen Verput = Neberzug im Ganzen nicht erkennbar ift, beruht diese rustike Maurungsweise auf keinen Normalien der Zeit nach. verschiedenen Jahrhunderten wurde gleichartig gemauert. Hinwieder ungleich in gleichen Zeiträumen. Da sind nicht Bauschulen, nicht Moden, sondern die Gewohnheiten der Bauleute und der Orte, wo sie herkamen, einer= und anderseits das zu Gebot stehende Material maßgebend gewesen. Die sichersten Winke, die ein Bau-

¹⁾ Laut Mittheilung bes Hr. Kammerer Bachmann von Risch, dem wir etliche Gefälligkeiten verbanken. Diese Münze soll nach Einsiedeln in die dorztige Münzsammlung gekommen sein. Unseren Nachfragen in dort erfolgte der Bescheid, daß man keine Auskunft von diesem Fund zu geben im Fall sei.

²⁾ In Neugart. (Cober Dipl. II. 150. Note l.) wird dieser Jahrzahl mit den Worten: "constructa est arx 1021 quem indicant numer i gothici super portam" erwähnt. Der berühmte Historiograph scheint die Zahlen nicht selbst gesehen zu haben. Ohne Zweisel beruhen die Sagen und Angaben in ihrem Ursprung schon auf einer unrichtigen Lesung dieser Zahl.

werk gibt, sind Zierstücke, Säulen, Kapitäle, Gesimse, Sokel und bgl. Derart markirendes finden sich an unserem Gebäude nirgends vor. Das Gemäuer besteht, so gut es sich erkennen läßt, aus mehr oder weniger großen Feldsteinen und Kindlingen, die in dieser Gegend (zwischen Rüfnacht und Rotherberg) heimisch sind, ohne regelmäßige Lagerung, mit Fugenschlag, mit Füllung hinter diesen Wand= ungen bestehend in einem Gemenge von Kalkmörtel und kleinen Steinen. So wurde im Mittelalter und spät hinab während mehrern Jahrhunderten gemauert. Das Gesagte hat Bezug auf den unteren Theil der Burg. Ueber den Oberen setzen uns schriftliche Traditionen in's Klare. Wir haben gelesen, daß zu Ende des 7ten Dezenniums des 15. Jahrh. der obere Theil abgebrannt und mit Anfang des letzten Dezenniums wieder aufgebaut worden ist. Die oberen als aus leichterem Gestein bestehenden Stockwerke haben so= mit noch nicht volles vierhundertjähriges Dasein. Der oberste Stock des Thurmes muß (Bedachung ausgenommen) dem Brand nicht zum Opfer gefallen sein, da, wie bereits notirt, die Thüre des obersten Gemaches noch mit der Jahrzahl 1411 versehen ist. Die Flammen konnten, da Alles aus Stein besteht, am Thurm da nichts zerstören. Außerhalb (Südseite) sind indessen noch Spuren der Schwärzung erkennbar.

Die Frage: ob wohl Haus und Thurm zu gleicher Zeit aufgeführt worden sind, läßt sich nicht verneinend beantworten. Wäre der Thurm älteren Datums, so ließe sich nicht erklären, warum er so weit rückwärts von den Abhängen gestellt worden wäre. Jüngeren Datums ist er noch weniger. Man wird nicht an einer Sche des Hauses einen Winkel frei gelassen haben, für einen später hingeinzubauenden Thurm. Auch die innere Gestaltung der Bauwerke würde eine solche Annahme als Absurdum darthun. Sigenthümlich ist und bleibt, daß kein Theil des Gebäudes über den andern vorssteht und zur Spähung und Vertheidigung durch Bestreichung, Vorsschub gewährt.

Gemäß Versprechen der Einleitung schuldet die Abhandlung nun noch einen Abschnitt über das Kirchliche, insoweit es mit Buonas in Verbindung stand, wozu wir auch ziemliches Material zur Verfügung hätten. Ob nun noch unsere oder eine befähigtere oder gar keine Feder diesen Theil verarbeiten wird, mag die Zukunft zeigen

Beilagen.

1.

Spruchbrief betreffs Gerichtbarkeits Befugniß der Herrschaft Hertenstein (Buchenaß).

20. August 1424. S. 168.

Wir dis nach genempten Heinrich Usikon, Burger Zurich, Heinrich Berendingen lantman ze vre | Ulrich merkli lantmann ze Swip, Klaus von juwil amman ze under Walden, ob dem kern wald Hans | Zimberman lantman ze onderwalden nid dem Kern wald, vn1) Ulrich ambül Lantman ze glarus thun | kund vn verje= hen offenlich mit diesem brief allen den die in ansehend oder Hö= rent lesen, als die fürsichtige | wisen der Amman die Rät vn gemein, Burger zug Einsid, juncher Ulrich vo Herstein burger | ze lutern andersid. Etwie vil zites stöss vn spenn mit Ein andern gehept hand von der gerichten wegen | ze Hertenstein als die obge= nempten von zug meinent der obgen. von Hertenstein habe nit fürer in denselben | gerichten ze richten den vnt an dry schillung pfenningen und aber der vo Hertenstein meint un spricht, | bz alle gerichte daselbs sine sonent unt an die Hochen gerichten derselben stößsen vn mishellung die obgen. | bed teil uff vns jetzen botten von stetten vn lendren, zu dem Rechten ob wir sy mit wissenhaf= ter | täding nit in Ein bringen vn verichten mogen komen sint wz wir vns alle oder der merteil vnder | Uns vff vnser Eide so wir darumb vo vnser Herren in stetten vn lenderen Empfehlens vn heissens wegen ze den Heiligen gesworen haben nach beder teil kuntschafft briefe Rede vn wider Erkennent | vn vf sprechen werdent, dz bed teil nu vn hie nach vn jr nach komen daby beliben de halten dem | genugtun vn folfüren sullen als der anlas brief der von beden teilen daüber versigelt geben | ist Eigenlichen wiset vn jnne hat vn also haben wir die obgen botten heinrich Usikon Heinrich | ze beradingen Ulrich merkli klaus von jnwil amman, Hans Zimberman vn Ulrich am bül beder teil | Red un wider Red

¹⁾ Sic in ber ganzen Urfunde für unb.

brief vn kuntschaft verhöre vn also nach bede teil Red on wider red brieffen | vn kuntschafft so wir darumb verhört haben so haben wir uns daruf Erkent vff vnser Side sprechen | us vn ist das mer vnder vns worden, dz vns dunket, dz des obgen. Ulrich vo Hertensteins kundschafft die besser spe vn dz der jetgen Ulrich vo Hertenstein vn sin nach komen Hinnen | hin by allen vorgerürten gerichten beliben föllen uf genommen die hochen gerichte gehörent Dien | von Bug zv, vn söllent sy vn jr nach kommen die Hinnen hin june ha= ben. were aber sach by 1 hinnen hin jemer kein Urteil gesprochen wurde in denselben gerichten die den vorgen. von | Hertenstein od sin nach komen oder Erben Eines teiles angiengen Die selben orteil füllent | die von Zug scheiden Un harüber ze einem waren vesten Urkund vn gezeugnisse diser | vorgeschriebene sache so haben wir die vorgen. Heinrich Usikon Heinrich ze berndingen klaus von | in= wil amman und Ulrich ambül unser jetlicher sin Eigen insigel of= fenlich gehenkt an diesen brief | Aber jch der vorgen Vlrich Merkli han Erbetten den obgen Heinrich Usikon Burger zurich dz Er | für mich ze im sin Eigen insigel im vn sinen Erben vnschedlich hat gehenkt an diesen Brief dar | vnder ich mich vrkundlich verbinden, wan ich nit Eigend insigel han aber ich Hans zimberman | han Er= betten den vorgen claus vo inwil amman ze under Walben ob dem wald bz Er ze im | für mich sin Eigen insigel im vn sinen Erben vnschedlich hat gehenkt an disen brief dar | under ich mich vestenk= lich verbind wan ich nit Eigens insigels Han der geben ist zwen gelich ze Swip an sant Bernhart tag in dem jar do man zalt von cristus geburt vierzehen Hundert zwanzig vn vier jar.

2. 26. Sept. 1449. S. 170.

Ich Ital Reding der tyte Landt Ammann ze Schwyt Thun kund allen den die diesen brieff lesent oder hörend lesen als von der stöße vand spenne wegen so da lang Zyte gewesen | sind zwischen den Ersamen vand wysen, dem Amman dem Rate und den Burzgern gemeinlich zu Zug an einem vad dem frommen vesten Ulrichen von Hertenstein, der zyt ammann der Statt Lutern am andern teilen minen lieben Herrn vand fründen. Als von etlichen gerichten twingen vad bennen, vad der Kreysen zilen vad Marchen von derselben Gerichten wegen. Nemlich das die vorgenanten von Zug | nach Lut vad sag eines rottels vad nach sollicher kund-

schaft so sie darumb hattent und in geschrifften für mich brachtent. also marcheten. Wie das der egenanten von Hertenstein gerichte twinge vnd benne anfachen, by seiner Burg ze Hertenstein, vnd gangen von der Burg ze Hertenstein für sich ushin unt an fisch= lishag, von fischlishag unt an brügglen brunnen vnd von brügglen brunnen, die straß nider gegen | Buchennaß unt in das Oberdorf. vnd vom Oberdorf nider unt an den hagen Birbom. von Hagen Birbom die Strass nider in Deiffwinkel in den Bach vnd den bach nider in den See und von des hin die richti hin= yber | wider unt ansin Burg. Und hette der von hertenstein, noch die sinen über dis Kreis ushin, nüt ze richten, ouch weder twing noch bann, die von Zug gönd Im sie dann. Er hette ouch ab der von Hünenberg güttern die inrend den obgenanten Kreisen und Zilen glegen werend daheins rechten wegen ouch nüt ze richten. weder twing noch bänn als die von Zug gönden im sie ouch bann. Dargegen der vorgenante | von Hertenstein, aber seine Gerichte twing ond benne also zilet nampt ond marchet, ouch nach lut ond sag eins rottels und sölicher kundschafft so er darumb gehept und ouch für mich bracht hat. Namlich daß die | gerichte twing vnnd bann der von Hertenstein, die gangen an ze Hertenstein an der Vesti ond gangen uff an die Büleich und von der büleich in uff die A, die A uff in den Mülibach den Mülibach uff unt an den gertenstil, von dem gertenstil, an das türli das da stoßt an das Kappelermoos anderthalb an dem Kilchberg, von dem türli in die owelten von der owelte über zu des mansbom. Als verr der von buchenas zend und | gütter gand, von | des mannsböm ab in den teifwinkel an die grossen eich als verr der von Hertenstein see stossend und verr uss dem see, als der see ihr ist, und von der eich uff unt an die Besti ze hertenstein. Und in dem Gerichte haben die von Hertenstein zu richten um alle frevenheit und umb alle Ding an, allein über das blut, das sollent sie mit dem stab vund mit urteil von inen geben, wie dann solichs | beiderteil kund= schafft eigentlichen uswiste. Und die benempten von Zug sich klagtent von dem von Hertenstein, das er von seiner Gericht wegen, die Zil und Kreis, zewyt in ira hohen und niedern Gerichten twing und bennen zeigte nempte und marchete. Desgleichen dargegen der jett genente von Hertenstein sich von den vorgenanten von Zug erclagte, das sy im mit iren vorbenempten marchen freisen vnd

zilen zu verr Herin | in seinen Gerichten twing und benne griffen ond ime darin abpruch zu thunde unterstanden anders dann er vnd sine vordern, die harbracht hettint. Der stöße und spenne beide vorgeschriebenen parthepen, vormals und amletten gegen einandern zum rechten kommen warend, nach den eidgenossen geswo= ren bunt briefen, Nemlich vff den fromen wysen Ital Redingen feligen minen lieben Later, ouch wilent Landtamman ze Schwyz dem Gott gnädig und barmberzig sin welle. Als off einen gemeinen gelichen Zusatz derselb min Vatter selig inen ze beiden theilen ouch vor ettlichen vergangenen Jahren tag geben und für Inn bescheiben hatte zu | bemfelben meinem Batter seligen als dem gemeinen beidteil ir schidlüte, gesetzet für dieselben sy ir anclag an= sprach antwurt, Red wieder redt kundschafft lut figil vnd brieff, und was dann ir ietwederteil im rechten getreuwt ze geniessen bracht vnd erscheint. Daruff ouch die schidlüte ze beidenteillen ire urteillen gesprochen und gegeben und dieselben Urteilen mit sampt Ir beiderteilen kundschafft vnnd brieffen, dem egenanten minem Vatter seligen, ingeantwurt, vnnd die ze siner Verfolgung nach der benempten bünden sag gesetzt hattent. Dem nach aber da derselb min Vatter selig gemein man an beibe vorgeschrieben Parthyen So viel und verre geworben und gesucht, hatte Ime der mynne zu dem rechten ze getreuwende, daß sy ime ouch am letten gütlich verwilliget vnd verfolgt hattent. Und als aber der vielgenante min Ba= ter selig nun hiezwischend leider von todeswegen abgestorben ist ond die genempten Spenne ond stoke durch den nit ufsprochen, noch usgericht worden. Sunder sidhar als sy ze Ime gesetzt worden, etwas zyter dahär angestanden und nit | ufgericht sind, sunder sich der großen Kriegleiffen halb zum teil also verzogen hätt. Und aber beide vorgenante Parthyen, der sache gern end vnd Ustrag gehept hettint, ond sich also samend geeinde das si sem= liches | Ir stöß und spennen wie si bera uff den vorgenannten mi= nen Vater sig. als uff einen gemeinen komen warend Nu uff mich an mines lieben Vatters seligen statt, ouch nach form der ge= schwornen pundbrieffen wie dann da vor begriffen ist kommen sind, ouch ze beiden teillen, die fromen wysen Landaman und den Räte ze Schwyt, min lieben Herren mich ze bitten und ze wusen, mich der sach anzenemen damitte ze | beladen und beiden teilen tag setzen pnd die uszerichtene, nach der pündensag mer dann einmal ge=

betten hand und ich daruff von den benempten minen Srn von Schwyk mich der sach anzenehmen | vnd uszerichten wie dann vorstät by= minem Eide gewyßt worden bin. So han ich ouch dis sachen uff mich genommen und mich damitte beladen. Daruff ouch beide Bar= theyen mir die stöße und spenne in | Geschrifft, mit iren kund= schafften briefen röttlen, gesprochen urteillen, vnd wie sie hinder minem Batter seligen geleit vnd übergeben hattent, zu minen Hand gegeben vnd ze | geantwurt hand das ich ouch dismals gar offt vnd dick, eigentlich erlessen verhört und bedachtenklich vermerkt hab. ouch darouff an beidteill geworben, mir der mynne und gutlichkeit mit samt dem | rechten als minem Batter seligen, ouch harinne ze getruwende, des sie mir ouch gegonnen vnd verfolgt hand. And uff das alles so han ich beiden teillen tag geben und verkündet uff die stöße, dasy zu | beiden teillen durch ihr trefflichen bottschafften, vnd der von Hertenstein persönlich mit mir vnd ich mit ime in gegen= wartigkeit der benempten Herrn von Schwyt trefflichen ratbotten. Namlich | Wernher Anner, Jost boil Wernher Blum von Auf vnd Wernher Sittle komen sind, vnd genempten stöße, marchen zile vnd freis beschowet besehen eritten und ergangen haben. Und als ich bamals die Spenne in der Gütlichkeit noch mit wissenhafter täding nit betragen mocht. Da sett ich beiden teillen einen anderen frünt= lichen und gütlich unverbundenen Tag gen Art uff Sant pelepen Abend den si ouch gütlich verfolgt hand. Da ich nu mit hilff vnd Räte ber vorgenante Ratbotten von Schwyt und ander mengerlen gesuchs und Gewerbs für nam Sy mit wüssenhaffter täding gütlich ze | übertragen und ze vereinen. Dardurch ich mines spruchs, in mynne vnd in recht zegebende mocht entladen worden sin. Das ich aber an bewedern teil, kein Volg nicht haben, noch wieder mocht, bann | das si ze beiden teilen daby bliben wellent, wie sie bann der stöße zu mir kommen warend die ze mir gesetztet und mir barinen der mynne und gütlichkeit mit samt dem rechten getruwet verfolgt hettint und darumb mines Usspruchs begertent. Und das ich inen nu die sach nit mer verlängern sundern bera vnd geben wolte. Umb das dann der sach ustrag werd und merer Unwille zwischend den | benempten beiden partheien fürer hievon mit er= wachse, so bin ich vorgenter gemein man, aber mit den vorgenan= ten botten von Schwytz uff die stöße gefaren und han die durch merer sicherheit willen | noch mer und fürer, besehen und ergangen,

ond ouch beider teil kuntschafft ond ir zu saplüten gesprochen, ur= teilen, darzu aber eigenlichen, nach nottdurft verhört und wol verstanden | vnd nachdem und dann die Spenne und stöße uff mir ze minem usspruch gestanden sind und ich darinne monne und rechts gewalt vnd macht gehept han | Und ouch dann nach Räte der vor= gedachten Räthotten von Schwyt und ander erbar fromer und wi= fer Lüt dera rät ich harumb gepflogen han, vnd nach miner selbs eigener Vernunft und besten Verstantnisse, So hann ich vkgesprochen, vnd | sprichen uß mit diesem gegenwärtigen brief, in der mynne und gütlichkeit ze entscheidnut der vorgeschribnen stoßen und spennen also. Item daß der vorgenanten von Hertenstein gericht twing vnd bann angänd | vnd angan föllend ze Hertenstein an der Vesti, von der Vesti die richti für sich uff so verr der von Herten= stein Sew gat, unt an die büleich, vnd von der Büleich in die A, vnd die A uff vnt in das Cschtürli da | jetzt die gewöhnlich lant= straß von Böschenrot durch gat, Und von dem Eschtürlin, die richti heruff an den jungen nußbom nechst dar vor; vnd von da dannen die richti hin durch das Holz ze dem nechsten Eschtürlin, in dem= selben Holz, und von dem Eschtürlin die richti die landstraß ushin bis an den Graben, Und über den Graben die richti hin an den großen Stein ob dem Velde in der Weid gelegen; Und von dem großen | Stein, die richti hinuf über das bechli in die Landstraß, vnd die straß ushin bis an das Eschtürlin, das ist in vischlishag vnd da dannen von vischlishag an Brügglen brunnen von Brüg= len Brunnen die straß | nider unt gen Buchennaß in das Ober= dorf und vom Oberdorf nider unt an den Hagenbirbom, von Hagenbirbom, die straß nider in teisswinkell in den bach und nider in den Sew und von da dannen | die richti als dera von Herten= stein Sew aat, hin wieder die richti hin an die Vesti ze Herten= stein, Und sollent also beide parthien nu vnverzogentlich ze me uff die vorgenempten marchen zill und kreiß | keren und daselbs uff allen underscheid und lächenen Markstein setzen und gütlich und früntlich marchen und zeichnen wie das da vorgeschriebenen stat für künftig in felle. Und also daß der vorgenante von Hertenstein sin erben und nachkommen, inrend disen vorgeschriebnen Marchen zilen freisen. Twing and Bann and amb alle frevenheit and amb all ding ober lüt und gut, so harine und hinzwyschend glegen und begriffen ist, zurichten haben send, an allein über das blut. als das

dann in dem spruch brieff so vor Ziten der eidgenossen botten zwüschend im und den | von Zug gesprochen und gegeben hant ei= genlich begriffen ist, von den von Zug allen iren nachkomend, nu vnd hiernach ungesumpt und unbekümmert. Desglichen foll der vorgenannte von Hertenstein noch ein keinern siner erben vnd nachkommen | mit semlichen iren gerichten twingen und bennen über die jetzt geschriebene marchen kreiß und zil vshin nit gryffen noch ze richten han weder nu noch hienach, ouch on alle gevärde. Und sollent beide | obgenanten Partheien hiemits vmb die vorgeschrieb= nen stoß vnd spenne samend genzlich, vnd gar vereind verschlicht vnd verreicht und einandern aut fründ und nachpuren heissen und sie Alle vntrüw | argelist vnd bos geverde harin genzlich vereitten usgelassen und hindan gesetzet. And herüber ze einem waren vesten vnd ewigen urkunde, so han ich vorgenanten Ital Reding ge= mein | man diser minen spruch zwen glich brieff lassen machen vod daran min eigen Insigel tun henken und jedwedern teil einen gegeben. Am ffritage vor St. Michelstag, des Jars daman | zalte von Cristi gepurte Thusend vierhundert viertig vnd darnach in dem nünden Sahr. (1449).

3.

Der Fischerbrief oder das sogen. Fischerreglement am Zuger-See zwischen den Orten Zug und Schwytz erneuert.

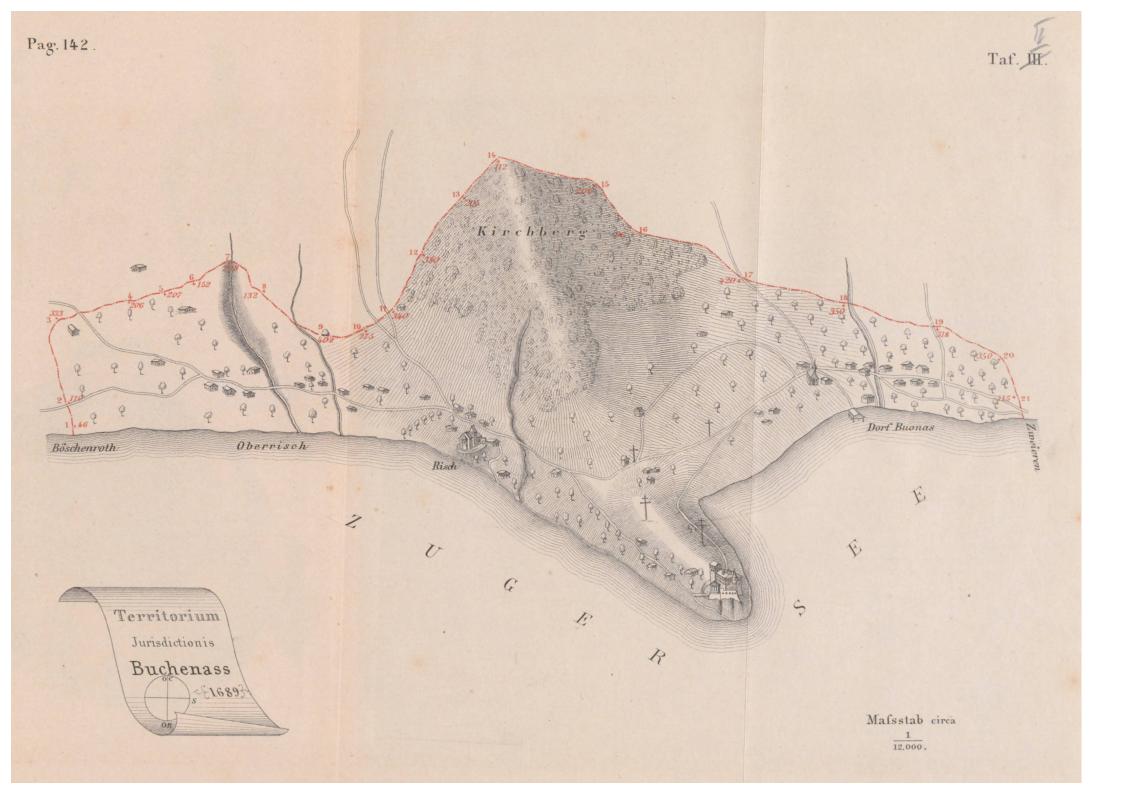
19. Juni 1479. S. 159.

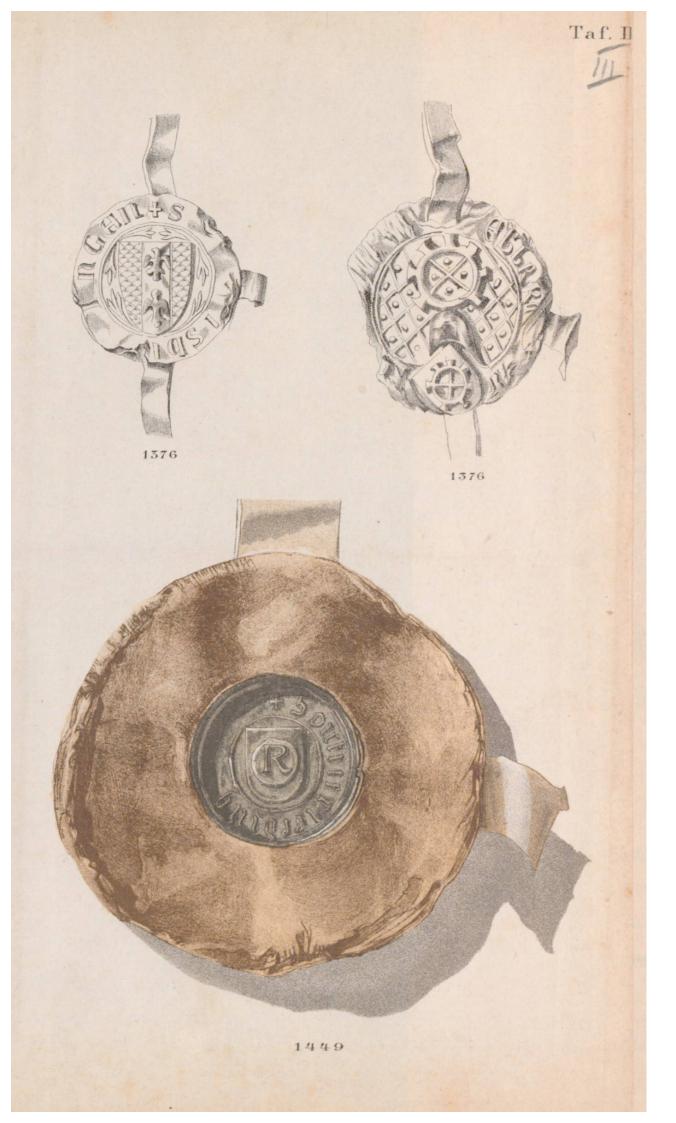
NB. Dieser Brief ist einer Copie entnommen, welche der Buonas Besitzer zur Zeit in einer Kanzlei gefunden. In Original besitzt sie das Archiv Buonas nicht mehr.

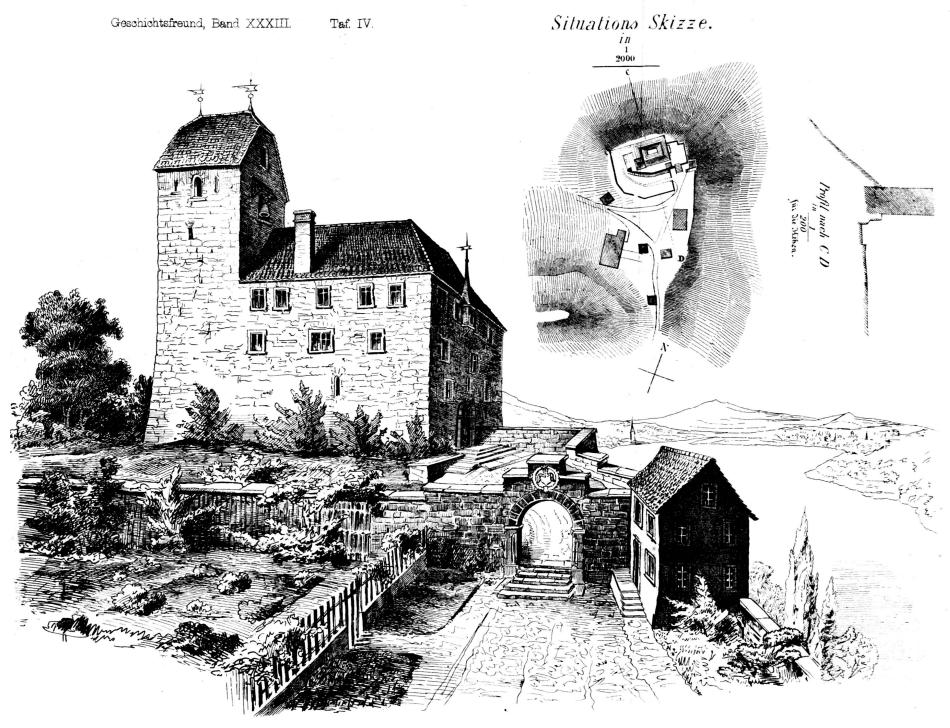
Wir der Ammann undt Rhätt ze Zug: Tund kund mengklischen | mit diesem Brieff für Uns undt unser Nachkommen, die wir Vestencklich | harzu verbinden, daß wir mit guter Vorbetrachtung, durch gemeines | Nutens willen armer und richer mit rächt der Weydleuthen um unseren | Säe in unsern gebiethen. | Mit unsern besunders gueten freunden und getreuwen lieben Cydtgenossen | Von Schwyt undt mit ihren Weydleuthenzin ihren gebiethen Vmb den Säe die | Bänne des Sees mit einandern handt, erneuwert mit eyden. Als Unser beyder | Vordern daß an Uns bracht handt, und auch von alter Herkommen ist als das | eigentlich hiernach geschries ben steht, und ist daß erste stuckh, daß auch von alter | Harkomen ist, daß man nit der sesti Hertenstein, und dem Vorf Oberwil die

schnur richte gegen einander Über, dar nit in den Boden mit kheiner trichten garnen nit ziechen soll; Daß ander stuck baß man theinen Secht nit | vachen foll, Erhabe dan die Länge bes Mäß als man dasselb Mäß hatt und auch | von alter harkommen ist. Daß dritt stuck ift daß Niemand umb den See beheinen | Hecht schnüer nit soll setzen noch leggen in den See den usgenommen iehr= lichen in der fasten, dieselben Zeytt mags ein ietlich wohl leggen und setzen in den See und | kein ander Zeit. Das Viert stuckh ist bz man in dem Lench der Eglinen so | man die an ihrem Leich facht, daß man kheines salzen soll, darumb das | Sen darnach Vff bem Pfragen verkoufft werdent. Das fünft stuck ist | daß man thein aarn zu den rötlen nit ziechen soll Je hinzwüschent Sant Gallus Tag Undt dem Heyligen Wyenacht tag. Item so hat man diese Nach | geschribene Stuckh auch darzu gesett: Daß erst ift welcher schwebs Ealy | schnür ober ölschnür, ober röttelschnür sett ober lent in den See, der sell | khein lebend kerder an die angel schlachen, welcher aber dieselben schnür lentt | an de Grund der mag ansteckhen was er will. Daß ander stuckh so man auch darzue gesetzt hatt daß ist von den Albellen wegen die man uffer | dem Lucerner See in Unsern See gekouft hat, daß dieselben, noch was von einem kunt i die nächst künftig vier Jahr, söllent im Bann Sein, das Sey die Zeit niemand | vachen Soll. Das dritt stuck von den Albellen wegen, dar ous Balchen wachsent; | daß man die zering &mb den see nit Bachen soll dan Usgenommen an= gebannen Basttagen Undt am frytag und Samstag undt ungefähr= lich an einem tag so man | gäst hatt. Budt soll mans doch Uff bieselben Tag nit wustlich machen, sonderlich | nit me denn Sy also früsch verkouffent; Bndt kheinen nit Uff den pfragen. Eß soll auch derselben Albellen nieman salzen, undt uff den pfragen spahren | zur Verkouffen. Dise obgeschribne Stuckh alle samt hand gemein Weyd | Ieuth Bmd den See zering Umb geschworen an den Helgen wahr und stett zue | halten. Auch ben denselben Eiden die ze lenden die der Obgenanten stuckhen | kheines Über= füehren, deß Herren under die der Überfahrer hat gehört und fässhaft ist. Eß solt ouch ein Jeglicher der also Ueberfahren hatt, und dar | umb gelendet wäre seinem Herren Under den er gesessen ist Zechen pfund | Pfennigen on alle anad verfallen sein, als dich daß Beschech. Er habe i den Bann vorgeschworen oder nit. Duch soll

man wüssen wenn neuw Wend | leuth auffstand Jung ober alt die mit Garnen Neten beeren oder schnür | en Vischen wollent, die follent alle vor den Bann schwören wie obsteht, | Und söllent Un= sere liebe Eidtgenossen von Schwytz Jeten darzue Zwen Mann schieben, wo sömlich Neuw Weydleuth uffstendent in ir gebiet, daß Sen ihnen | auch die Eid gebent wie obstatt, Und anders Sen nit Vi= schen liesen. Deß | glichen Söllen wir von Zug ouch thun. fo haben wir darzu geordnet | Gott dem Allmächtigen zue Lob ond Ehre, umb daß er Unf desto mehrer | Glück und henl verlich Unf Undt den Unseren zue beyder seits, daß wir | daby verbotten hand daß der Unsern hinfür khein garn nit Ziechen soll | an kheinem Samstag ze nacht noch an einem Sunnentag ze nacht vor Mitter nacht, besglichen an allen Unser Lyeben frauwen abent ze nacht noch | morndes Uff den Tag vor Mitternacht. Defiglichen allen zwölf botden | Abend ze nacht und mornndeß vor Mitternacht, und befglichen allen | gebannen heiligen Fyertagen. Darumb foll jeglickher ben seinem Eid lenden, wo er wens daß deheiner Überfahren hette vnd dero so gelendet werden soll; Jeglichem seinem Hern ein Pfundt pfenning zebueß ohne gnad verfallen sein; als dich das beschicht. diß obgenante Stuckh alle samment habent | wir uf= genommen, daß wir die Obgenannten von Zug nit föllen ablassen den | mit Gunft, Wüssen und Willen unser obgenanten Entgenossen Defiglichen sellent Unser Eidgenossen von Schwyk von Schwnk. theine stuck auch nitt | ablassen denn mit vnsern aunst wüssen vnd Willen; Auch foll man Je ze | zechen Jahren Einest, den obge= nannten Bann mit eyden erneuwern alles ungefährlich undt daß alles ze einem waren Vesten Urkhundt so | haben wir unseres Rät= tes insigell offentlich getruckt in diesen brief | ben endt der geschrifft, Der geben ist uff den nächsten Sambstag vor Sant | Johans Tag ze Sungichten, Nach Christi geburt da man zahlt Vierzechen | hun= bert sibenzig und darnach in dem neunten Jahr.







Schloss Buonas.

Schloss Buonas.

